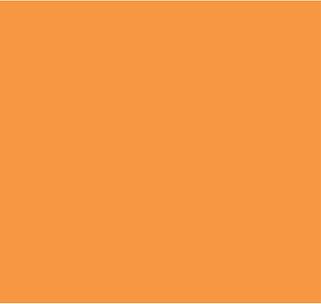


Jahresbericht 2019/2020

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen





Impressum

Herausgegeben von

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Redaktion

Dr. Helmut Gottwald, Gertrud Vogel, Antje Dorno

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Textbeiträge

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

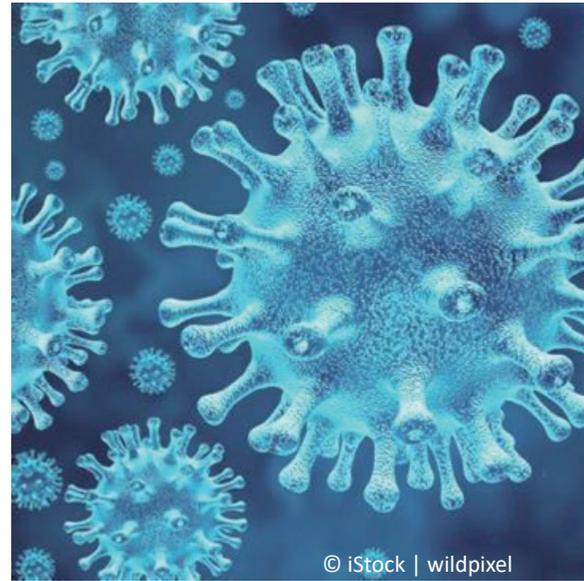
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Hansestadt Bremisches Hafenamtsamt

Titelfoto von

Dr. Hartmut Teutsch

Bremen, Juli 2021



AHA + L - Regel ***zum Schutz vor einer Corona-Infektion***



Liebe Leserin, lieber Leser,

das Jahr 2020 hat uns alle vor große Herausforderungen gestellt: Durch das Corona-Virus wurden wir gezwungen, unseren Alltag grundlegend zu verändern. Dies betrifft nach wie vor alle Lebensbereiche und wirkt sich auch auf die Arbeit der Gewerbeaufsicht nachhaltig aus.

Die dynamische Entwicklung der Pandemie, die in schneller Abfolge eine ständige Anpassung von uns erfordert, stellt dabei die größte Herausforderung dar. Zu Beginn der SARS-CoV-2-Ausbreitung stand die Verfügbarkeit und die Qualität von Schutzmasken als wichtigstes Element persönlicher Schutzausrüstung und die ausreichende Verfügbarkeit von Hand- und Flächendesinfektionsmittel im Fokus unseres Handelns.



Nach einigen Wochen gewannen aber auch Fragen zum betrieblichen Infektionsschutz zunehmend an Bedeutung. Nur wo die Umsetzung geeigneter Arbeitsschutzmaßnahmen gewährleistet wird, können mögliche Infektionsketten unterbrochen werden. Unzulänglicher Arbeitsschutz ist ein Risikofaktor nicht nur für die Beschäftigten, sondern kann letztlich auch zu Beeinträchtigungen und Konsequenzen für die Bevölkerung führen. Es gilt der Grundsatz: Betrieblicher Infektionsschutz ist Arbeitsschutz.

Für alle Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Beschäftigten war die Einhaltung der notwendigen Hygieneregeln sowie die Bewältigung der teilweise massiv veränderten Arbeitsabläufe, beispielsweise virtuelle Besprechungen, Kontaktvermeidung und Homeoffice, mit großen Herausforderungen und teils zusätzlichen Belastungen verbunden. Es hat sich nachdrücklich gezeigt, welche zentrale gesellschaftliche Bedeutung guter und sicherer Arbeit sowie gesunden Arbeitsbedingungen zukommt und welche gesellschaftlichen Beeinträchtigungen und Fehlentwicklungen auftreten, wenn Schutzstandards nicht eingehalten werden.

Entsprechend essentiell und bedeutsam ist die Arbeit der Gewerbeaufsicht. Dieser Jahresbericht, der coronabedingt den Zeitraum von zwei Jahren umfasst, vermittelt einen kleinen Überblick über die vielfältigen Beratungs- und Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten als auch des Verbraucherschutzes. Er zeigt auch auf, dass trotz der besonderen Aufgaben im Zusammenhang mit der Pandemie die anderen Themenfelder nicht unbearbeitet geblieben sind.

Wir werden uns dafür einsetzen, dass die richtigen Lehren und Schlussfolgerungen aus der Pandemie gezogen werden und insbesondere die bewährten hohen Standards für den Verbraucherschutz sowie für die Gesundheit und Sicherheit an den Arbeitsplätzen in Bremen gewährleistet bleiben. Das bedeutet auch einen Einsatz für mehr Personal, um nötige Kontrollen sicherstellen zu können.

Mein besonderer Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen der Gewerbeaufsicht sowie dem Arbeitsschutzreferat meiner Behörde für ihr großes Engagement und ihre Bereitschaft, vielfach auch über ihre eigentlichen Aufgaben hinaus aktiv zu werden und – wo immer erforderlich – den Kampf gegen die Pandemie zu unterstützen. Die Wirkungen und Erfolge bei der Bewältigung der Pandemie geben ihnen Recht.

Claudia Bernhard

Liebe Leserinnen und Leser,

ein schwieriges und herausforderndes Jahr liegt hinter uns. Es forderte auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gewerbeaufsicht viel und Neues ab. In der Corona-Pandemie lief und läuft fast nichts so, wie man es seit Jahren und Jahrzehnten kennt, Abläufe mussten neu gedacht und organisiert werden. So war es eine Herausforderung, den Überwachungsaufgaben entgegen der gewohnten Tiefe und Herangehensweise nachzukommen. Vieles konnte nicht stattfinden, oder die Überwachungsaufgaben wurden ans Telefon oder in die Videokonferenz verlegt. Hinzukamen umfangreiche Kontrollaufgaben zur Einhaltung der Corona Auflagen. Im Sommer konnte dann – auf Grund einer kurzen Entspannung der Gesamtsituation – der Erörterungstermin zur geplanten Klärschlammverbrennungsanlage am Industriehafen in der Messe Bremen als Präsenzveranstaltung stattfinden. Das war gut, denn so konnte eine intensive Diskussion zwischen den Anwesenden erfolgen und die Argumente ausgetauscht werden. Das wäre in einer Videokonferenz wahrscheinlich nicht so möglich gewesen.



Es beeindruckt mich, wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht die aktuelle Situation meistern. Ich danke ihnen ganz herzlich für ihr unermüdliches Engagement, auch wenn es eine erhebliche Zusatzbelastung darstellt, berufliche Verpflichtungen, Homeoffice und Distanzbeschulung der Kinder unter einen Hut bringen zu müssen.

Dr. Maike Schaefer

Inhaltsverzeichnis

1.	Sonderteil Corona (siehe auch 4.2; 5.2; 7.1)	
1.1	Corona-Aufsichtskonzept	9
1.2	Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Corona-Schutzmaßnahmen auf Baustellen	13
1.3	Corona-Erkrankung – Arbeitsunfall oder Berufskrankheit?	17
2.	Allgemeines	
2.1	Organisation und Personalentwicklung	19
2.2	Das Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen	22
2.3	Erfahrungen des BEM-Teams in der Gewerbeaufsicht	26
3.	Betrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz	
3.1	Arbeitsunfallgeschehen im Land Bremen	29
3.2	Unfall mit einem Bolzensetzgerät.	30
3.3	Arbeitsunfall aufgrund Rückwärtsfahrt mit Stapler	32
3.4	Gasexplosion erschüttert Bremer Altstadt	34
3.5	Manipulation einer Sicherheitseinrichtung	35
3.6	Gefährdungen auf Baustellen	38
3.7	Unzureichende Unterweisung führte zu einem tödlichen Unfall.	40
3.8	Sicheres Arbeiten auf dem Dach	42
3.9	Besondere Anforderungen spezifischer Baustellen	44
3.10	Unfälle in Zusammenhang mit körperlicher Gewalt	47
3.11	Arbeitsschutz in Spielotheken.	50
3.12	Dicke Luft in bremischen Shisha-Bars.	51
3.13	Innerbetrieblicher Verkehr	53
3.14	Betriebsärzte/ärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Betrieb.	57
4.	Chemische Gefährdung	
4.1	Umgang mit Gefahrstoffen in den Betrieben	60
4.2	Beschaffung und Überwachung von Desinfektionsmitteln	61

5.	Technischer Verbraucherschutz	
5.1	Marktüberwachung und Produktsicherheit	66
5.2	Beschaffung und Überwachung von Atemschutzmasken und andere PSA	69
5.3	Länderübergreifende Überwachungsaktion	76
5.4	Gemeinsame Europäische Marktüberwachungsaktion PROSAFE	79
5.5	Internethandel	84
5.6	Marktüberwachung und Kontrolle der Verwendung im Bereich Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände	87
5.7	Marktüberwachung im Bereich Energieeffizienz	88
5.8	Aufgaben der Gewerbeaufsicht im Strahlenschutzrecht	93
6.	Sozialer Arbeitsschutz	
6.1	Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	95
6.2	Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen	98
7.	Immissionsschutz	
7.1	Öffentlichkeitsbeteiligung während der Corona-Pandemie	100
7.2	Sonderaktion Legionellen	102
8.	Arbeitsmedizin	
8.1	Gemeldete Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit (BK)	107
8.2	Die 5 häufigsten Meldungen einer Berufskrankheit (BK)	108
9.	Bericht des Hafenskapitäns	
	Jahresbericht des Hafenskapitäns	110

	Tabellen 2019	113
	Tabellen 2020	135
	Dienststellenverzeichnis	156





Anwendung aller zur Verfügung stehender Hilfsmittel zum Schutz von Kollegium und Gästen: Plakat der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften individuell beschriftet mit der maximalen Belegungszahl für den Konferenzraum

1.1 Corona-Aufsichtskonzept

1. Selbstschutz

Als im März 2020 offiziell festgestellt wurde, dass mit COVID 19 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite vorliegt, griff große Verunsicherung um sich. Die Informationslage war schlecht und es standen keine Schutzeinrichtungen zur Verfügung: keine Masken, kein Desinfektionsmittel, keine Handschuhe, keine Abschirmwände usw. Bereits im Februar 2020 nahm die Gewerbeaufsicht Kontakt zur zuständigen Betriebsärztin auf, aber auch dort war die Informationslage naturgemäß noch unzureichend.

Vor diesem Hintergrund entschied sich das Amt, den Außendienst ab März 2020 auszusetzen. Damit sollten nicht nur die Kolleginnen und Kollegen geschützt werden, sondern auch die Beschäftigten der aufzusuchenden Betriebe. Da jede Person im Außendienst in einer Woche mehrere Unternehmen aufsucht, war die Gefahr nicht unerheblich, das Virus von einer Firma zur anderen zu tragen und damit deutlich zur Verbreitung beizutragen.

Im Lauf des Frühjahrs konnten dann die ersten Schutzmasken und Desinfektionsmittel – zunächst durch private Initiativen – beschafft werden.

Mit den neuesten Informationen über die Eigenschaften des SARS-CoV-2-Virus wurde dann die interne Gefährdungsbeurteilung in den Kapiteln „Innendienst“, „Außendienst“ und „psychische Belastung“ angepasst, ein Hygienekonzept entwickelt und umgesetzt. Hier hat es immer wieder Anpassungen gegeben, entsprechend den fortschreitend neuen Erkenntnissen zur Hygiene und der aktuellen Lagebeurteilung.

Weitere interne Maßnahmen flankierten die allgemeinen Hygieneregeln:

Fort- und Weiterbildungen wurden ausgesetzt, um unnötige Reisen zu vermeiden. Laptops, Headsets und Webcams wurden beschafft, um Präsenzbesprechungen durch Videokonferenzen zu ersetzen. Die Mobile Telearbeit wurde ausgeweitet, diesmal aber nicht zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sondern aus Gründen des Infektionsschutzes (dabei gelten vereinfachte Voraussetzungen bei der Genehmigung). Seitdem ist stets etwa die Hälfte der Belegschaft in Heimarbeit, es gibt keine Büros mit Mehrfachbelegung mehr.

Aber nicht jede und jeder ist darüber glücklich, ganz deutlich spürt man, dass das soziale Miteinander fehlt, und wie wichtig ein nettes Kollegium ist, um den Arbeitsalltag angenehm zu gestalten. Gemeinsame Pausen, gemeinsame Besprechungen mit Kaffee und die Begegnung realer Personen ist durch Videoformate eben nicht gleichwertig zu ersetzen.

So gerüstet, wurde der Außendienst ab Mai 2020 wieder aufgenommen.

2. Überwachungskonzept

Normalerweise wird bei unseren Außendiensten das Arbeitsschutzsystem der Arbeitgeber geprüft. Ist an alle Vorschriften gedacht? Ist die Gefährdungsbeurteilung aktuell? Sind alle Pflichten ordnungsgemäß übertragen? Gibt es eine Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen? usw.

Die Auswahl der von uns besuchten Betriebe geschieht i. d. R. nach einem risikobasierten System, in das die Branche,

die Betriebsgröße, das Datum der letzten Überprüfung und unsere Erfahrung eingehen. Daraus ergibt sich eine Reihenfolge der Vor-Ort-Termine (risikobasierte Steuerung der Aufsichtstätigkeit, RSA).

Im Corona-Mai 2020 musste dieses Konzept der Arbeitsschutzüberprüfung umgestellt werden. Es galt nun, durch „Corona-Begehungen“ Hygienemängel zu erkennen und abzustellen. Die vollumfängliche Kontrolle des Arbeitsschutzmanagements, sonst von der Gewerbeaufsicht als sogenannte „Systemkontrolle“ bei fast allen Betriebsbegehungen durchgeführt, wurde zugunsten der Hygienekontrollen zurückgestellt. Nur bei erheblichen Arbeitsschutzmängeln oder fehlender Bereitschaft, die erforderlichen Maßnahmen im Arbeitsschutz umzusetzen, wurde die komplette Systemkontrolle durchgeführt.

So wurde zwar nur punktuell geprüft, aber es gelang damit, eine größere Zahl von Betrieben aufzusuchen als sonst üblich.

Die Auswahl der Betriebe wurde nun eher von der Überlegung bestimmt, wo viele Menschen eng beieinander arbeiten, und natürlich, wo es Hinweise auf Mängel gab. So wurden nacheinander mehrere Branchen intensiv überprüft: Callcenter, Distributeure/Paketzusteller, Shisha-Bars, Schlachtereien/Metzgereien und Fischverarbeitung.

Mit Hilfe aus anderen Bundesländern, einigen Unfallversicherungsträgern und anderen Akteuren, verfestigte sich allmählich ein konkreter Forderungskatalog an die Betriebe, der dann in eine interne Checkliste für unseren Außendienst mündete. Dieser Katalog verbindet bis heute Forderungen zum Allgemeinen Arbeitsschutz mit den besonderen Anforderungen zur Hygiene, dem zentralen Überwachungsaspekt in Corona-Zeiten.

Zusätzlich wurde noch eine zweite Checkliste entwickelt, die den besonderen Bedingungen auf Baustellen Rechnung trägt. Hier besteht seit jeher ein Arbeitsschwerpunkt der Gewerbeaufsicht, der nun zusätzliche Bedeutung gewann, weil die hygienischen Bedingungen am Bau traditionell unzureichend sind. Auch diese Checkliste wird bis heute erfolgreich eingesetzt.

Im Lauf des Jahres 2020 wurde auch der Gesetzgeber tätig und wir konnten unsere Forderungen auf eine festere Basis stellen. Zunächst wurden die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards vom Bundesarbeitsminister veröffentlicht, diese wurden im August konkretisiert durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, die vollziehbare Anforderungen an Schutzabstände, Sanitärräume, Lüftung u.v.a.m. enthält. Diese Punkte werden bei der Abarbeitung unserer Checklisten natürlich berücksichtigt.

Für die Bremer Bevölkerung ist im Hinblick auf die Pandemie das bedeutendste Regelwerk die bremische Corona-Verordnung, dadurch werden alle Menschen beschränkt, aber auch geschützt. Für diese Verordnung ist in Bremen das Ordnungsamt zuständig. Dieses überwacht u. a. den Schutz der Kundinnen und Kunden in Geschäften, während die Gewerbeaufsicht für den Schutz der Beschäftigten, hier z. B. des Verkaufspersonals, sorgen soll. Da unsere Forderungen in diesen Fällen sehr ähnlich sind und Doppelbesichtigungen vermieden werden sollten, wurden gemeinsame Begehungen zwischen Gewerbeaufsicht und Ordnungsamt organisiert. Ab Juni 2020 forderte die Corona-Verordnung, im Hygienekonzept der Betriebe auch den Arbeitsschutz zu berücksichtigen. Damit hatten das Ordnungsamt und die Gewerbeaufsicht sich überschneidende Aufgabengebiete, sodass gemeinsame Außendienste noch sinnvoller wurden.

Diese gemeinsamen Außendienste haben sich bewährt und waren für die Beteiligten lehrreich. Sinnvoll sind diese Aktionen besonders dann, wenn mehrere Betriebe direkt nacheinander besucht werden können und von einer gewissen Spontaneität geprägt sein dürfen. Die gemeinsamen vor-Ort-Prüfungen wurden stets unangemeldet durchgeführt. Meist wurden einige benachbarte Straßenzüge ausgewählt und sämtliche Betriebe der Zielbranche dort aufgesucht. Diese Art der Überprüfung sprach sich herum und bewirkte auch bei den nicht besuchten Firmen eine verbesserte Situation.

Das Aufsichtskonzept beinhaltet folgende Eckpunkte:

1. Überwachungsschwerpunkt ist stets die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen auch unter Berücksichtigung der Regelungen zum betrieblichen Infektionsschutz, die in einem betrieblichen Hygienekonzept im Betrieb bekannt gemacht werden.
Durch die sehr ähnlichen Forderungen zum betrieblichen Infektionsschutz aus der Corona-Verordnung und den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards sind gemeinsame Begleitungen mit dem Ordnungsamt sinnvoll.
2. Mit oder ohne Ordnungsamt wurden bevorzugt die Betriebe aufgesucht, die gemäß Corona-Verordnung nach dem Frühjahrs-Lockdown wieder öffnen durften: zunächst der Einzelhandel, dann die Friseure, Barbier, Tätowierer usw.
3. Hinweise vom Landeskrisenstab haben stets Vorrang. So wurde die Auswahl der aufzusuchenden Betriebe zeitweise von diesem bestimmt. Wenn Infektions-Hotspots entdeckt wurden, sei es durch Beschwerden

oder Recherchen etwa des Gesundheitsamtes, wurden die Ziele unseres Außendienstes sofort angepasst. Gelegentlich führte auch die Berichterstattung der Tageszeitung zur Korrektur der Außendienstplanung, wenn dort von betrieblichen Corona-Verdachtsfällen die Rede war.

4. Plausiblen Beschwerden zu mangelhaften Hygienemaßnahmen wird immer nachgegangen.

Zuständig für diese Überwachungen sind die Kolleginnen und Kollegen des Arbeitsschutzes, der Kernaufgabe jeder Gewerbeaufsicht. In der Sondersituation der Pandemie mussten aber auch die Kolleginnen und Kollegen anderer Fachgebiete ihren Beitrag leisten, die Zusatzaufgaben zu bewältigen. Die Immissionsschutzabteilung, zuständig für umweltbelastende Anlagen aller Art, übernahm Aufgaben der Arbeitsschützer und konnte dort so für Entlastung sorgen.

Die Abteilung Verbraucherschutz/Marktüberwachung bekam eine besonders wichtige Sonderaufgabe zugewiesen, die mit dem Krisenstab abgesprochen war: Ab März 2020 wurden bei der zentralen Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) die Qualität der Masken und anderer PSA überprüft. Dabei hat die Gewerbeaufsicht große Expertise bei der Beurteilung dieser wichtigen Schutzausrüstungen gewonnen. Diese Erfahrung konnte vielfach bei der Beratung von Arbeitgebern und Beschwerdeführern hilfreich eingesetzt werden. Lesen Sie dazu auch den Bericht in Kapitel 5.2.

Hilfreich war außerdem die Beschaffung von mehreren CO₂-Messgeräten. Diese warnen ab 1000 ppm CO₂ mit einem Piepton, weil bei höheren Werten die Luft als verbraucht gilt und übermäßi-

ge (evtl. gefährliche) Müdigkeit eintritt. In Corona-Zeiten kann diese Schwelle ebenso herangezogen werden, um die Aerosolkonzentration in der Raumluft zu beurteilen, die wiederum virenbelastet sein kann. Mit diesen Geräten konnten im Außendienst sehr überzeugend Tipps für richtige Lüften veranschaulicht werden.

Ab August 2020 wurden auch wieder Systemkontrollen durchgeführt. Die Lage hatte sich nach der ersten Corona-Welle soweit entspannt, dass vom Krisenstab keine Hotspots mehr gemeldet wurden und kleinere Geschäfte vom Ordnungsamt allein aufgesucht wurden. Daher entschied sich die Gewerbeaufsicht, wieder die Betriebe aufzusuchen, die sich nach unserer Risikobeurteilung (RSA-Liste) anbieten. Allerdings wurde versucht, durch Anforderung von Dokumenten und deren Innendienstprüfung im Vorfeld die Aufenthaltszeit bei den Betrieben möglichst kurz zu halten. Aber auch diese Phase endete wieder, als die Corona-Arbeitsschutzverordnung in Kraft trat. Hier wurde nun der Arbeitgeber verpflichtet, medizinische Masken zur Verfügung zu stellen und, wenn es irgendwie möglich ist, Heimarbeit zu bewilligen. Gerade die Homeoffice-Frage hat für große Verunsicherung bei allen Beteiligten geführt und

der Gewerbeaufsicht viel Arbeit beschert. Anfragen und Beschwerden von Beschäftigten, deren Angehörigen, aber auch von Gewerkschaften häuften sich und erforderten viele Vermittlungsgespräche und einige Vor-Ort-Termine.

Allseits anerkannt wurde die Bedeutung von Außendienstkontrollen zu Hygieneanforderungen in den Betrieben. Daher wurden der Gewerbeaufsicht zum Ende des Berichtszeitraumes fünf zusätzliche Stellen speziell für diese Überprüfungen bewilligt. Die neuen Kollegen werden nun zügig eingearbeitet.

So kann in Zukunft noch besser für ein angemessenes Gleichgewicht gesorgt werden zwischen der Gleichbehandlung der Betriebe, ihre auch von der Öffentlichkeit gewünschte Überwachung, und damit der Sicherheit der Beschäftigten aber auch der Kundinnen und Kunden.

Dr. Hartmut Teutsch
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

1.2 Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Corona-Schutzmaßnahmen auf Baustellen *Erfahrungen der behördlichen Überwachung*

Entwicklung der Vorgaben und der rechtlichen Grundlagen

Bei Begehungen von Baustellen ist in Zeiten der Corona-Pandemie die Überprüfung der vorgefundenen Infektionsschutzmaßnahmen ein wichtiger durch die Gewerbeaufsicht überprüfter Schwer-

punkt. Bereits im März 2020 wurde durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (vertreten durch Frau G. Vogel) in Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

<p>Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Gewerbeaufsicht des Landes Bremen</p> <p>Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus auf Baustellen</p> <p>Auf Baustellen arbeiten häufig viele Beschäftigte unterschiedlicher Unternehmen und Gewerke eng zusammen. Das birgt ein erhöhtes Risiko, auch für gegenseitige Ansteckung mit dem Corona-Virus. Sowohl <u>Bauherren</u> als auch <u>Arbeitgeber</u> sind verpflichtet, Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen zu treffen.¹ In die Festlegung der Schutzmaßnahmen sind auch Einflüsse aus der Arbeitsumgebung² und aus sonstigen Arbeitsbedingungen³ einzubeziehen.</p> <p>Folgende (Sofort-) Maßnahmen tragen dazu bei, dass Infektionsrisiko auf Baustellen zu verringern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellen Sie sicher, dass die Beschäftigten während der Arbeit untereinander so wenig wie möglich in Kontakt kommen. Abstände sollen soweit irgend möglich Sicherheitsabstände werden, in jedem Fall sind solche Abstände in Gruppen/Temas vor Ort einzuhalten⁴. Dies auseinanderliegende Arbeitsbereiche, durch zu nutzender Einrichtungen oder auch durch ginn und –ende erfolgen. 2. Stellen Sie Sanitärräume im Sinne der Arbeitsstättenverordnung. Diese müssen über eine ausreichende Anzahl fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern verfügen, mobile, anschlussfreie Toilettenkabinen bei der derzeitigen Infektionslage aus außen der arbeitshygienischen Erfordernisse. 3. Sehen Sie zusätzlich zu den nach ASR A 2.3.1 vorgesehenen weiteren Handwaschgelegenheiten vor. Auch diese müssen mit fließendem Wasser versorgt sein. Sanitärräume und Handwaschgelegenheiten sind täglich gründlich zu reinigen. 	<p> Freie Hansestadt Bremen</p>
	<p>Haben Sie Fragen? Bitte wenden Sie sich an:</p> <p>Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen</p> <p>Wolfgang Visser Telefon: 0421-361 10889 E-Mail: wolfgang.visser@gewerbeaufsicht.bremen.de</p> <p>Nicole Wagner Telefon: 0421- 361 6729 E-Mail: nicole.wagner@gewerbeaufsicht.bremen.de</p> <p>Oder</p> <p>Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven Telefon: 0471-596-13270 E-Mail: office-brhv@gewerbeaufsicht.bremen.de</p>

Auszüge der Seiten 1 und 3 der Veröffentlichung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

(vertreten durch Herrn W. Visser) eine Bekanntmachung zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus auf Baustellen veröffentlicht. Dieses Dokument bildete bei Anfragen durch Bauherren und Betriebe sowie in vielen Situationen vor Ort auf Baustellen einen wichtigen Bestandteil der Beratungspraxis mit Verweis auf die gesetzlichen Verpflichtungen der Arbeitgeber und der Bauherren.

Ab August 2020 konkretisierte die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zudem die Anforderungen des neu erlassenen Infektionsschutzgesetzes in Bezug auf den Arbeitsschutz. Nötige Aktualisierungen folgten entsprechend angepasst an die Pandemiesituation. Im Januar 2021 folgte der Beschluss der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.

Realbetrieb – Status quo

Bereits ab dem Sommer 2020 wurden durch die Gewerbeaufsicht Corona-Überprüfungen auf Baustellen vorgenommen. Die Bereiche mit besonderem Augenmerk waren dabei:

- die Überprüfung der Hygienebedingungen vor Ort, insbesondere der Sanitärausstattungen und der Pausenräume,
- die Vorgaben zur Handhygiene,
- die Baustellenorganisation in Bezug auf die Möglichkeiten, Abstände zwischen den Personen bei der Arbeit und während der Pausen einzuhalten,
- die Umsetzung der Maskenpflicht,
- die getroffenen Vorgaben zur Kontaktreduzierung zwischen den Personen auf Baustellen,
- die Maßnahmen zur Erfassung der aktuell vor Ort anwesenden Personen,
- die Organisation von Corona-spezifischen Unterweisungen,

- die Vorgaben zum Umgang mit Verdachtsfällen und
- die Berücksichtigung des Infektionsschutzes im Rahmen der Sicherheits- und Gesundheitskoordination.

Zu Corona-Zeiten wirken sich die ohnehin immer problematischen Punkte die Baustelleneinrichtung und insbesondere die Erfüllung der Hygieneanforderungen und die Sanitärausstattung betreffend, gravierend aus. Auf vielen Baustellen gibt es kein fließendes Wasser, oftmals ist lediglich eine anschlussfreie Mobiltoilette vorhanden. Infektionsschutzgerechtes Händewaschen ist bei gleichzeitiger Nutzung durch mehrere Personen somit aufgrund begrenzter Wassertankkapazitäten in der Kabine fast nicht möglich. Zudem erfolgt das Reinigen der Mobiltoiletten in vielen Fällen nur standardmäßig wöchentlich.

Als einfach zu installierende Maßnahme und um das infektionsschutzgerechte Händewaschen besser zu ermöglichen, wird manchmal ein Kunststoffcontainer oder eine Schlauchleitung mit Anschluss an einen Hydranten als Wasserspender verwendet. Beide Varianten sind nur bedingt geeignet.

Anliegen Pausenraum – in den meisten vorgefundenen Situationen sind tatsächlich umgesetzte Regelungen zum Reinigen des Pausenraumes nicht vorhanden. Im Gespräch zeigt sich jedoch, dass die Personen sich bemühen, die Abstände während der Pausen einzuhalten. Es wird z. B. auch angegeben, die Nutzung der Räumlichkeiten entsprechend in Schichten zu organisieren.

Das Einhalten der Abstandsvorgaben ist zum Teil bedingt durch die Art der auszuführenden Arbeiten nur schwierig oder gar nicht möglich. Somit gilt es den Vor-

gaben nach, dass entsprechende Masken zu tragen sind. Die Umsetzung vor Ort ist jedoch schwierig.

Und was nun? Was tut die Behörde?

Im Wesentlichen Beraten und Aufklären. Es ist abzustimmen, in welcher Form bestmöglicher Infektionsschutz sichergestellt werden kann.

Darüber hinaus ist zu überprüfen, warum Schwachstellen nicht abgestellt werden oder werden können. Es wird durch die Gewerbeaufsicht überprüft, ob Bauherr und Arbeitgeber ihrer Verantwortung hinsichtlich der Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen ausreichend nachgekommen sind.

Es ist nur wenig überraschend, dass hinsichtlich des Arbeitsschutzes engagierte und eigeninitiativ tätige Bauherren und Arbeitgeber, seltener durch (Hygiene-) Mängel auffallen. Es ist jedoch auch festzustellen, dass sich die Vielzahl der unterschiedlichen an die verantwortlichen Personen adressierten Themen und zum Teil oftmals zudem wirtschaftliche Interessen stark negativ auswirken.

Die Gewerbeaufsicht suchte und sucht das Gespräch mit den Bauherren und erläutert die Verantwortlichkeiten für die Sicherheits- und Gesundheitskoordination nach Baustellenverordnung und Arbeitsschutzgesetz. Dabei stellten wir die neu hinzu gekommene Gefährdung durch Corona-Infektionen eindeutig heraus und verdeutlichten die Notwendigkeit der Schutzmaßnahmen.

Vergleichbar führen und führten wir auch Gespräche mit den verantwortlichen Arbeitgebern. Hier erfolgte die Argumentation z. B. über die Rechtsgrundlage der Arbeitsstättenverordnung.

Für die Einrichtung der Arbeitsstätte auf Baustellen ist in der Regel eine sehr flexible Vorgehensweise erforderlich, die ständig zu revidieren bleibt. Die räumlichen Gegebenheiten und auch die auszuführenden Arbeiten lassen ausreichende Abstände manchmal nicht zu. Das Tragen der Masken, wenn Personen dicht beieinander tätig sind, ist jeder und jedem angesprochenen Beschäftigten bekannt. Trotzdem wird es häufig nicht umgesetzt. Bei kurzen, gemeinsamen Anstrengungen (z. B. dem Heben oder Festhalten von Gegenständen) könnte die Erklärung dazu sein, dass man trotz inzwischen langer Pandemiedauer nicht immer an den Infektionsschutz denkt. Das dauerhafte Tragen einer medizinischen Maske ist hinderlich; das Tragen von FFP2-Masken bedingt sogar ein anderes Atemverhalten und einen veränderten Atemwiderstand.

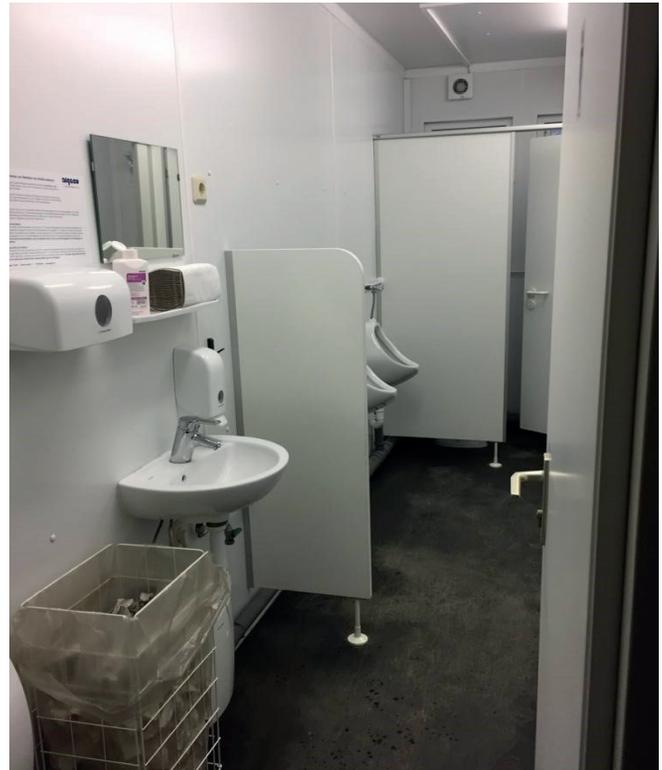
Im Falle des Wassercontainers muss eine Keimbelastung im Sommer und das Einfrieren im Winter sicher ausgeschlossen werden. Eine Schlauchleitung muss ebenfalls für das hygienische Händewaschen zumindest provisorisch installiert werden. Dazu könnte z. B. eine Aufbauplatte mit Waschbecken und gerichtetem Abwasserablauf dienen.

Eine besondere Herausforderung ist ebenfalls die Berücksichtigung von Sprachbarrieren. Werden Personen vor Ort tätig, bei denen es Verständigungsprobleme gibt, so sind Übersetzer einzusetzen. Darüber hinaus müssen alle Hinweise, Vorgaben und Kennzeichnungen in der jeweils nötigen Sprache für diese Personen vorhanden sein.

Durch Gespräche z. B. mit den Bauleitern kann in vielen Fällen durch die Erläuterung der Zusammenhänge und Notwendigkeiten Verständnis und das Bemühen um Umsetzung erreicht werden.



Mobiltoilette ohne fließendes Wasser - hier ist kein infektionsschutzgerechtes Händewaschen möglich



Infektionsschutzgerechte Sanitäreinrichtung

Welche Möglichkeiten hat die Behörde, wenn kein verantwortungsbewusstes Handeln vorliegt?

Kann z. B. aus Gründen fehlender Einsicht der verantwortlichen Personen (Arbeitgeber oder auch Bauherr) kein infektionsschutzgerechter Zustand für den Baustellenbetrieb erreicht werden, so besteht die Möglichkeit der behördlichen Anordnung. Dabei ist es der Gewerbeaufsicht möglich, die Fortführung der Arbeiten bis zur Umsetzung von nötigen Schutzmaßnahmen zu untersagen. Zudem bieten sich weitere Handwerkszeuge der Verwaltung an, wie die Androhung des Verwaltungszwanges (z. B. in Form von empfindlichen Zwangsgeldern), sollte den behördlichen Forderungen keine Folge geleistet werden.

Hat Zuwiderhandeln eine Folge für die verantwortlichen Personen?

Im Nachgang besteht die Möglichkeit einer Ahndung, wenn der Gesundheitsschutz der Mitarbeiter nicht bereits zu Arbeitsbeginn ausreichend Berücksichtigung gefunden hat. Dazu hat die Gewerbeaufsicht

die Möglichkeit, Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen. Insbesondere für die Corona-Infektionsschutzmaßnahmen können das z. B. der nicht dem Stand der Hygiene entsprechende Betrieb einer Arbeitsstätte sein. Als Folge für den Arbeitgeber sind nicht unerheblich hohe Bußgelder sowie Einträge in das Gewerbezentralregister möglich.

Wie läuft's am besten?

Die Gewerbeaufsicht steht gern zur Verfügung, um Arbeitgebern und Bauherrn zu einer dem Stand der Technik und der Hygiene entsprechenden Arbeitsausführung und dem bestmöglichen Infektionsschutz vor Corona-Erkrankungen zu beraten.

*Nicole Wagner
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

1.3 Corona-Erkrankung – Arbeitsunfall oder Berufskrankheit?

Anfang 2020 wurden wir das erste Mal mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 in den Medien konfrontiert. Das Zentrum des Ausbruchsgeschehens wird in der Millionenmetropole Wuhan vermutet. Sehr schnell hat sich das Virus auf der ganzen Welt verbreitet und wurde aufgrund sehr hoher Fallzahlen von infizierten Personen, im ersten Quartal 2020, als Pandemie in Deutschland eingestuft.

Um eine rasante Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der damit befürchteten Überlastung des Gesundheitssystems entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung verschiedene Schutzmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger ergriffen. Die AHA + L - Regel (Abstand - Hygiene - Alltagsmasken + Lüften) hat Einzug in unseren Sprachgebrauch und Alltag erhalten.

Nach kurzer Zeit stellte sich die Frage, inwiefern eine Erkrankung mit Covid-19 ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit darstellt, wenn die Ansteckung in Ausübung der beruflichen Tätigkeit vermutet wird.

Berufskrankheit

Eine Erkrankung von versicherten Personen infolge einer nachweislich beruflich erworbenen Infektion mit dem Coronavirus kann als Berufskrankheit anerkannt werden, soweit die rechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall nach dem Berufskrankheitenrecht vorliegen. Für die Anerkennung einer Berufskrankheit kommt bei einer Covid-19 Erkrankung allein die Berufskrankheit der Nummer 3101 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) in Betracht. Diese Berufskrankheit ist wie folgt beschrieben:

„Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war.“

Bei Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in den genannten Bereichen besteht in der Regel eine wesentlich höhere Infektionsgefahr gegenüber der allgemeinen Bevölkerung, weshalb dieser Personenkreis von der Berufskrankheit der Nummer 3101 erfasst wird. Bei Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen wird, neben dem stattgefundenen beruflichen Kontakt zu einer nachweislich an Covid-19 erkrankten Indexperson, das außerberufliche Infektionsrisiko abgeklärt.

Sollte im Einzelfall keine an Covid-19 erkrankte Indexperson in Ausübung der Tätigkeit benannt werden können, kommen Beweiserleichterungskriterien für die Personengruppen nach der Berufskrankheit der Nummer 3101 in Betracht. Dies gilt insbesondere für Personen, die in einem Pandemienotfall die (medizinische) Versorgung aufrechterhalten müssen. Es handelt sich um Beschäftigte, die in Arztpraxen (Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Pädiatrie, HNO), in Krankenhäusern, in Einrichtungen der stationären und ambulanten Altenpflege und in Apotheken arbeiten. Denn in der Phase der Pandemie ist davon auszugehen, dass ein hoher Durchseuchungsgrad durch erkrankte oder bereits infektiöse Patienten vorliegt.¹

¹ DGUV, Informationsblatt „COVID-19 als Berufskrankheit - Informationen für Beschäftigte im Gesundheitswesen, Juni 2020; COVID-19-Meldungen - Berufskrankheiten-Anzeige und Kostenübernahme von Testungen bei Covid-19-Verdacht - BGW-online (bgw-online.de)

Arbeitsunfall

Bei beruflichen Tätigkeiten, die nicht von der Berufskrankheit der Nummer 3101 erfasst werden, kommt keine Anerkennung einer Berufskrankheit in Betracht. In diesen Fällen ist die Möglichkeit eines Arbeitsunfalles eröffnet. Dabei muss die Infektion im Rahmen der versicherten Tätigkeit im Sinne des Vollbeweises nachgewiesen werden. Dies bedeutet, dass die konkrete an Covid-19 erkrankte Indexperson, zu welcher während der beruflichen Tätigkeit Kontakt bestanden haben muss, benannt werden kann. Darüber hinaus muss ein intensiver beruflicher Kontakt mit der Indexperson bestanden haben.

Lässt sich keine konkrete Indexperson feststellen, kann im Einzelfall auch ein nachweislich massives Infektionsgeschehen im Betrieb ausreichen.

Ist beides nicht nachweisbar, kann ein Arbeitsunfall nicht anerkannt werden.²

Um Leistungsansprüche, auch im Hinblick auf noch nicht abschätzbare Langzeitfolgen von Covid-19, gegenüber den Unfallversicherungsträgern nicht zu verirken, wird eine unmittelbare Meldung eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit sowie eine detaillierte Dokumentation des Infektionsgeschehens im Unternehmen empfohlen.

² DGUV – RS 0292/2020 vom 26.08.2020, COVID-19-Erkrankung als Arbeitsunfall

Sindy Nestler
Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

2.1 Organisation und Personalentwicklung

Nachdem die Personalentwicklungsplanung (PEP) 2019 in Bremen ausgesetzt wurde, hat sich unser Personalstand etwas erholt. 2019 und 2020 konnten vier neue Kolleginnen und Kollegen eingestellt werden, die sich nun in der 2-jährigen Qualifizierung zur Gewerbeaufsichtsbeamtin/zum Gewerbeaufsichtsbeamten befinden. Eine weitere Neueinstellung erfolgte im Bereich Fahrpersonalüberwachung.

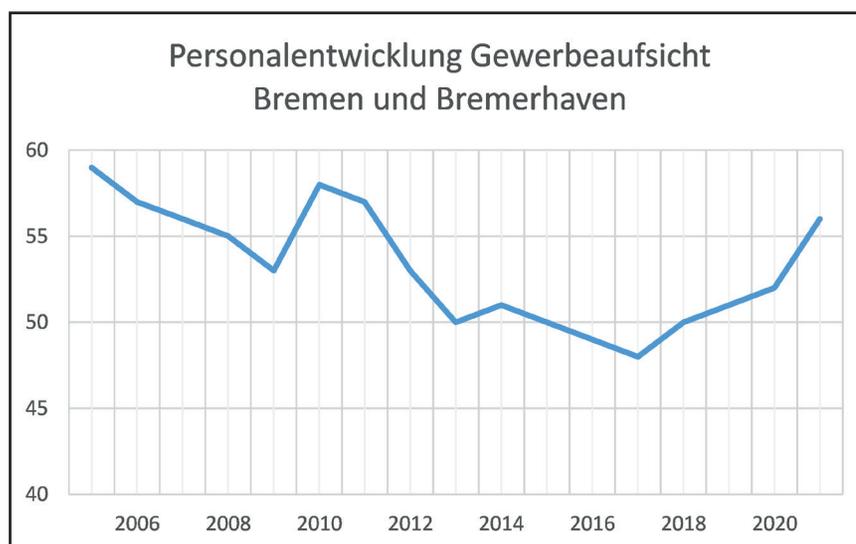
Ende 2020 verfügte die Gewerbeaufsicht über 52 Stellen (Vollzeitäquivalente), davon 41 am Dienort Bremen und 11 am Dienort Bremerhaven. Der Anstieg der Personalkurve – Abbildung unten – für 2021 ist ein Vorgriff auf die derzeit laufende Einstellung von fünf neuen Beschäftigten bei der Gewerbeaufsicht im Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung.

Von den 52 Vollzeitäquivalenten stehen 16 für den Arbeitsschutz, also der klassischen Kernaufgabe der Gewerbeaufsicht, zur Verfügung. 8 Stellen sind dem Immissionsschutz zugeordnet, also der Genehmigung von Industrieanlagen und der Überwachung aller Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. 5,5

Stellen betreuen den Bereich Fahrpersonal, überprüfen also in enger Zusammenarbeit mit der Polizei die Lenk- und Ruhezeiten im Lkw- und Busverkehr. 3,5 Stellen sind für die technische und stoffliche Marktüberwachung reserviert, wo in enger Zusammenarbeit mit dem Zoll die Sicherheit in Verkehr gebrachten Waren gewährleistet werden soll. Die restlichen 19 Vollzeitäquivalente schließlich dienen der Verwaltung und Steuerung des Amtes mit seinen beiden Dienstorten in Bremen und Bremerhaven. Darin sind insofern auch die Leitungs- und Steuerungsaufgaben der Referatsleitungen und der Amtsleitung enthalten. Weiterhin sind darin außerdem zahlreiche Funktionen inkludiert, die direkt der Überwachungstätigkeit dienen, etwa das Erstellen von Genehmigungen aller Art, Kommunikation mit anderen Dienststellen, Durchführung von Bußgeldverfahren und vieles mehr.

Das Jahr 2020 stand hier wie überall natürlich ganz im Zeichen der Corona-Pandemie. Neben den Bemühungen zum Eigenschutz musste auch die Überwachungstätigkeit der Gewerbeaufsicht ganz neu aufgestellt werden. Als Außendienst-

behörde war immer wieder abzuwägen, ob eine Vor-Ort-Kontrolle wirklich erforderlich ist, und die Sicherheitsmaßnahmen ständig an die neuen Erkenntnisse im Hygienebereich angepasst werden. Lesen Sie dazu auch den Bericht „1.1 Corona-Aufsichtskonzept“.



Personalentwicklung der Gewerbeaufsicht umgerechnet auf volle Stellen

Trotz dieser enormen Zusatzaufgaben ist es gelungen, wieder Schwerpunktaktionen und besondere Projekte durchzuführen. Im Berichtszeitraum 2019 und 2020 waren dies Sonderaktionen zu folgenden Themen:

1. Legionellen/Verdunstungskühler
2. Innerbetrieblicher Verkehr/Sicherheit von Ladungswechselträgern
3. Sicherheit von Therapieliegen
4. Schwarzpulver-Lagerung

Marktüberwachung:

5. Überprüfung von elektrisch betriebenen Gartenhäckslern
6. Überprüfung von Bohrmaschinen
7. Überprüfung von Allessaugern
8. Überprüfung von Heißluftfritteusen
9. Sichtfeld von Radladern
10. Internethandel von z. B. Handkreissägen
11. Chemikalien, diverse Themen (siehe Kapitel 4.2)

Corona:

12. Überprüfung von Persönlicher Schutzausrüstung, insbesondere im Rahmen der Zolleinfuhr

Zu vielen der genannten Projekte finden Sie nähere Ausführungen in diesem Jahresbericht. Der Bericht zu Legionellen in Verdunstungskühlern war ein Gemeinschaftsprojekt vom Immissions- und Arbeitsschutz. Obwohl dieser Beitrag im Kapitel „Immissionsschutz“ steht, wird dort also auch das Thema „Arbeitssicherheit“ mit behandelt.

Die Einführung des Dokumentenverwaltungssystems VIS wurde im Jahr 2020 vollzogen, die Fortbildungen dazu sind mittlerweile abgeschlossen. Wir erhoffen uns davon eine einheitliche Ablagestruktur. Das gemeinsame Bearbeiten eingestellter Dokumente ohne E-Mail-Verkehr sollte sich als weiterer Pluspunkt des Systems

erweisen, so dass Versions-Wirrwarr der Vergangenheit angehören dürfte. Noch sind die Kinderkrankheiten des Systems nicht behoben und die Bedienung erfordert von uns allen Einarbeitung, aber mit der avisierten Schnittstelle zu unserem Betriebsdatenerfassungssystem IFAS sollten bald die Vorteile erkennbar sein.

Die zwischen dem Finanzsenator und dem Gesamtpersonalrat geschlossene Dienstvereinbarung gleitende Arbeitszeit ist in der Gewerbeaufsicht inzwischen umgesetzt. Sie wurde mit zwei wesentlichen Ausnahmen umgesetzt:

1. Die Präsenzzeit, an der das Telefon bedient und die Eingangstür für Besucher geöffnet wird, bleibt bei 9 bis 15 Uhr, wie bisher. Als Amt mit Publikumsverkehr erachten wir eine Beschränkung der Erreichbarkeit auf die neue Kernzeit 10 bis 14 Uhr für zu wenig bürgerfreundlich.
2. Jedes Referat stellt sicher, dass während der Zeit 9 bis 15 Uhr für den Außendienst eine Person zur Verfügung steht, der notfalls zu Unfällen, Betriebsstörungen usw. tätig werden kann.

Darüber hinaus verfügen Polizei und Feuerwehr ohnehin über die Telefonnummern von Amtsleitung und Referatsleitungen, sodass bei bedeutsamen Vorkommnissen ein Außendienst jederzeit möglich ist.

Mit diesen Maßnahmen gelingt ein guter Kompromiss zwischen einer familienfreundlichen Arbeitszeitplanung und der Leistungsfähigkeit und Verfügbarkeit des Amtes.

Gemäß der Empfehlung einer Handlungshilfe des Senators für Finanzen von 2018 wurde in der Gewerbeaufsicht das Betriebliche Eingliederungsmanagement

(BEM) neu organisiert. Fortan soll nicht automatisch der/die Vorgesetzte die BEM-Gespräche führen, sondern ein dafür besonders geschultes Team aus dem Kollegenkreis. Ziel ist, die Hemmschwelle zur Annahme eines BEM-Gesprächs zu senken und die Vorteile dieses Verfahrens öfter als bisher zu nutzen. Lesen Sie bitte dazu den Bericht „2.3 Erfahrungen des BEM-Teams in der Gewerbeaufsicht“.

Die gute Organisation des Außendienstes hängt wesentlich von der Verfügbarkeit unserer Dienstfahrzeuge ab. Die Flotte umfasst derzeit 10 Pkw, davon 3 am Dienort Bremerhaven. Aufgrund der bevorstehenden Aufstockung des Außendienstes mit neuem „Corona-Kollegium“ sowie der angespannten Parkplatzsituation in Bremen haben wir einen Vertrag mit einem lokalen Carsharing-Anbieter geschlossen. Mehrere Stellplätze befinden sich in fußläufiger Entfernung zum Amt, so dass hier eine Möglichkeit geschaffen wird, auch in Stoßzeiten noch Zugriff auf ein Kraftfahrzeug zu haben. Hinzu kommt der Vorteil, dass verschiedene Modelle genutzt werden können. Dadurch wird nicht nur Rücksicht auf besonders groß gewachsene Beschäftigte genommen, sondern es bietet sich auch die Möglichkeit eines größeren Transports, der bislang mit unseren Kleinwagen ausgeschlossen war.

Das interne Controlling zum Arbeitsschutz im Außendienst basierte bislang auf der personenscharfen Vorgabe von jährlichen Zielzahlen bei wichtigen Aufgaben. Genannt seien hier nur die sogenannten Systemkontrollen, die aufgesuchten Betriebe und die Unfalluntersuchungen. Im Lauf der Jahre hatten sich in persönlichen Verhandlungen zwischen Vorgesetzten und Beschäftigten Zielzahlen herausgebildet, deren Entstehung nicht mehr nachvollziehbar und die auch nicht mehr so recht begründbar waren. 2019 wurde

daraufhin ein neues transparentes System geschaffen: Unsere Kennzahlenmatrix. Dabei werden die jährlich vom Amt zu erbringenden Leistungen so auf das Kollegium verteilt, dass Sonderaufgaben und Teilzeitarbeit angemessen berücksichtigt werden. Der Charme dieser Lösung ist, dass keine persönlichen Zielzahlen geschaffen werden, sondern alle im Außendienst tätigen in 9 verschiedene Rubriken eingeteilt werden, die sich in Art und Ausmaß der Sonderaufgaben unterscheiden. Jede Rubrik führt zu einer konkreten Zielzahl an Systemkontrollen, Unfalluntersuchungen usw., die beim Controlling überwacht wird. Nun kann jede Außendienstmitarbeiterin und jeder Außendienstmitarbeiter einer Rubrik zugeordnet werden, sodass die persönlichen Zielzahlen erkennbar werden. Der Vorteil ist, dass bei Wechsel von Aufgaben oder Neueinstellungen ein einfaches Einsortieren in die Kennzahlenmatrix möglich ist, und damit Einzelverhandlungen und Mitbestimmungsprozesse vermieden werden. Die Matrix vergibt also keine Ziele für einzelne Personen, sondern für Aufgabenklassen, in die sich alle einsortieren lassen.

Aufgrund der Sondersituation im Coronajahr 2020 konnte die Leistungsfähigkeit der Kennzahlenmatrix noch nicht abschließend bewiesen werden. Eine Auswertung wird erst möglich sein, wenn die Gewerbeaufsicht wieder im normalen Modus arbeitet.

*Dr. Hartmut Teutsch
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

2.2 Das Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen *Rückblick und Ausblick*

Im Frühjahr des Jahres 2013 kam der damalige Amtsleiter auf die Mitglieder der zuvor aufgelösten Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement zu und fragte, ob wir uns eine Mitarbeit in der von ihm zu installierenden Gruppe BGM vorstellen könnten. Wir konnten!

Bereits mit Dienstvereinbarung vom 23.06.2009 hatten die Senatorin für Finanzen und der Gesamtpersonalrat (GPR) festgeschrieben, dass im gesamten Bremischen Öffentlichen Dienst ein Betriebliches Gesundheitsmanagement eingeführt werden soll und Dienststellen und Eigenbetriebe zur Umsetzung verpflichtet.

In der Dienstvereinbarung heißt es zur Zielsetzung: *„Vor dem Hintergrund eines ganzheitlichen Gesundheitsverständnisses zielt das Gesundheitsmanagement gleichermaßen auf die Stärkung der Handlungskompetenz des/der Einzelnen zur Erhaltung der eigenen Gesundheit (Verhaltensprävention) wie auf die gesundheitsförderliche Gestaltung der Arbeitsverhältnisse (Verhältnisprävention). Unter dem Fokus „Prävention“ tritt neben die Frage nach den gesundheitsbeeinträchtigenden Bedingungen gleichberechtigt die Frage, was gesund erhält. Damit umfasst Gesundheitsmanagement alle Maßnahmen, durch die Risiken für die Gesundheit der Beschäftigten erkannt und verändert werden sowie Fähigkeiten und Bedingungen der Arbeitsorganisation gefördert werden, die die Beschäftigungsfähigkeit und Gesundheit unterstützen. Es verbindet den Ansatz der Risikoreduktion mit dem Ausbau von Schutzfaktoren und individuellen Gesundheitspotentialen. Dies ermöglicht im Rahmen eines ganzheitlichen Konzepts zum Gesundheitsmanagement*

eine Verzahnung unterschiedlicher Handlungsansätze...“

Im Juni 2013 fand dann das erste Treffen der neuen Arbeitsgruppe BGM statt. Wir wurden dabei von einer Mitarbeiterin der Senatorin für Finanzen über verschiedene Herangehensweisen sowie organisatorische und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Ganz wichtig war auch die Erkenntnis, dass die Amtsleitung fester Bestandteil des BGM sein sollte, was die Relevanz des Themas verdeutlicht.

Nach dem Einholen weiterer Informationen entschieden wir uns, ganz konkret mit dem Angebot von Massagen während der Dienstzeit bei uns im Haus zu beginnen. Die Resonanz war sehr hoch, viele Kolleginnen und Kollegen nahmen das Angebot begeistert an und trugen dafür auch die Kosten. Im 20-Minuten-Takt wurden 14-tägig sowohl am Standort Bremen als auch in Bremerhaven Massagen von einer selbstständigen Masseurin durchgeführt.

Als nächsten Schritt planten wir im Rahmen der Kampagne „Denk an mich! Dein Rücken“ für das Jahr 2014 eine größere Aktion. In Zusammenarbeit mit der Unfallkasse und der Krankenkasse DAK gab es im März 2014 eine Auftaktveranstaltung, bei der allen interessierten Kolleginnen und Kollegen sowohl unser BGM als auch die geplanten Aktionen vorgestellt wurden. Bereits am gleichen Tag konnte der „Pedalo-Parcour“ (Leihgabe der Unfallkasse Bremen) ausprobiert werden. In unserer Kantine waren sechs Stationen aufgebaut worden, an denen man während der nächsten zwei Wochen sein Gleichgewicht testen konnte.

Weiter ging es zwei Wochen später mit dem „Fit Check“ der DAK. Wer Interesse hatte, konnte sich zu einem ca. 20-minütigen Check anmelden, bei dem Gewichtsverlagerung, Gleichgewicht und der Kohlenmonoxidgehalt in der Atemluft getestet wurden. Außerdem konnte man an einer Körpervitalmessung teilnehmen. Auch dieses Angebot wurde zahlreich angenommen und war sehr kurzweilig und darüber hinaus informativ.

Anschließend fand von April bis Juni 2014 über 8 Wochen die sogenannte „Bewegungspause“ statt. Dazu kam einmal pro Woche eine Übungsleiterin des Bremer Turnverbandes zu uns und stellte den Teilnehmenden (drei Gruppen à 9 - 10 Personen in Bremen plus eine weitere Gruppe in Bremerhaven!) einfache Übungen vor, die besonders auf „Schreibtischtäter“ abgestimmt waren. Das regelmäßige Durchführen dieser Übungen sollte helfen Rücken- und Nackenbeschwerden vorzubeugen bzw. diese zu lindern. Natürlich funktioniert so etwas nur, wenn man am Ball bleibt und die Übungen in den Arbeitsalltag integriert. Daher war die Idee der Aktion „Bewegungspause“ auch, diese nach den acht angeleiteten Wochen in Eigenregie fortzusetzen. Ausgerüstet mit Übungsvorschlägen und Beschreibungen zu den Bewegungsabfolgen setzten wir die wöchentlichen Bewegungspausen jahrein, jahraus fort – bis Corona uns zu einer Unterbrechung des lieb gewonnenen Termins zwang. Aber wir werden weitermachen sobald es geht!

Im Juni 2014 fand als letzte Aktion des Jahres unser Schrittzählerwettbewerb statt. Dafür stellte die DAK allen Interessierten Schrittzähler zur Verfügung, die für zwei Wochen getragen werden sollten. Die Siegerin, also diejenige Person, die in dem vereinbarten Zeitraum die meisten Schritte machte, erhielt eine Sporttasche und

ein Theraband als Preis. Viele beteiligten sich an der Aktion und entwickelten einen erstaunlichen Ehrgeiz sich möglichst viel zu bewegen.

Im folgenden Jahr unterstützte uns eine weitere Krankenkasse bei neuen Aktionen. Das große Thema der beiden folgenden Jahre (2015/2016) war die Ernährung!

Dafür konnten wir eine Ernährungsberaterin der TK gewinnen, die bei uns im Haus den Koch-Workshop „Gesundes für die Mittagspause“ durchführte. Wie der Titel bereits andeutet, ging es darum, mit einfachen Mitteln und in kurzer Zeit ein gesundes Mittagessen zuzubereiten. Es sollten verschiedene gesunde Alternativen zu Fastfood aufgezeigt werden.



Im Anschluss an den Koch-Workshop wurden vom Team BGM vier weitere Koch-Termine geplant und durchgeführt, bei denen sich das Gelernte soweit versteigen sollte, dass es im Anschluss ohne Anleitung fortgesetzt werden konnte. Bis die Corona-Pandemie unser daraus erwachsenes „Gesundes Mittagessen“ vorläufig beendete, trafen wir uns mit 10 - 15 Personen regelmäßig einmal im Monat zu einem gemeinsamen, gesunden Mittagessen. Umschichtig planten zwei Mitglieder der Gruppe das Essen und kauften für alle Teilnehmenden ein. Gemeinsam wurde

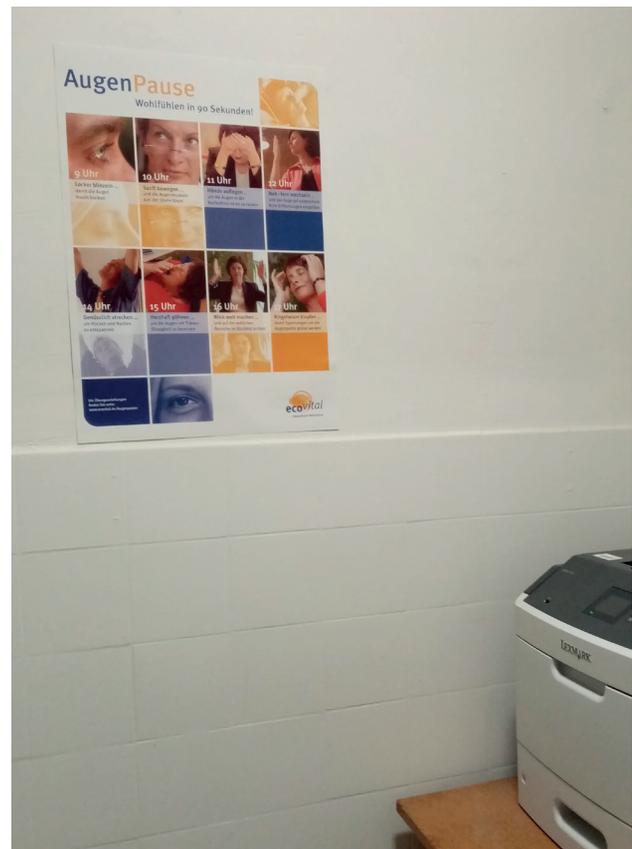
dann in unserer Küche, die in diesem Zusammenhang Anfang 2016 erneuert und verschönert wurde, gekocht und anschließend gemeinsam gegessen.

Im Jahr 2015 wurde den Mitgliedern der Gruppe BGM außerdem angeboten sich zu Ergonomie-Beauftragten ausbilden zu lassen. Drei Personen nahmen das Angebot an und absolvierten das Tagesseminar „Ergonomie an Büro-Arbeitsplätzen und -systemen“. Anschließend wurden wir zu Ergonomie-Beauftragten für die Gewerbeaufsicht bestellt. Seither beraten wir Kolleginnen und Kollegen zu Fragen rund um ihren Arbeitsplatz. Das richtige Sitzen und die zur Körpergröße passende Einstellung der Büromöbel darf nicht unterschätzt werden, besonders, wenn man täglich viele Stunden an einem solchen Arbeitsplatz verbringt.

2017 wurden die etablierten Veranstaltungen (Massagen, Bewegungspause, gesundes Mittagessen) fortgesetzt, eine spezielle größere Aktion fand nicht statt. Allerdings wurde allen Kolleginnen und Kollegen die Teilnahme an einer Veranstaltung der „Woche der seelischen Gesundheit“ der Senatorin für Finanzen angeboten.

Unser nächstes größeres Themengebiet, zu dem wieder Workshops angeboten wurden, fand im November 2018 statt und hatte die Augengesundheit zum Inhalt. Über die hkk konnte eine Augenärztin gebucht und finanziert werden.

Der Gesundheitstag begann mit einem allgemeinen Vortrag zu den Themen Augen und Sehen und bot anschließend allen Interessierten die Möglichkeit, an einem Workshop teilzunehmen und verschiedene (Entspannungs-)Übungen für die Augen unter Anleitung auszuprobieren.



Um das Erlernte nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, wurden einige Wochen später an markanten Stellen im Gebäude, z. B. neben den Kopierern, Poster mit den Augenübungen aufgehängt. So haben alle weiterhin die Möglichkeit sich an die „Augenpausen“ zu erinnern und diese regelmäßig oder bei Bedarf durchzuführen.

Für das Jahr 2019 wurden schließlich die sog. ASiA-Workshops (Arbeitssituationsanalyse) in Zusammenarbeit mit Herrn Gröne und Frau Pape von der Senatorin für Finanzen geplant und weitgehend durchgeführt. Ziel der Workshops war es, einerseits die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zum Thema Psychische Belastungen voranzubringen, andererseits konkrete Verbesserungen für die Beschäftigten zu erreichen. Belastende Situationen sollten herausgearbeitet werden, so dass Lösungsansätze entstehen und Maßnahmen ergriffen werden könnten.

Die Workshops wurden referatsweise durchgeführt, um auch spezifische Belastungen der verschiedenen Gruppen zu erfassen. Leider gab es immer wieder Verzögerungen, so dass das gesamte Projekt noch nicht endgültig abgeschlossen ist. Allerdings sind uns als BGM-Team bei der Ermittlung und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen die Hände gebunden, zumal wir nicht die Ergebnisse aus den einzelnen Referaten kennen (Vereinbarung über Verschwiegenheit). Wir können nur immer wieder nachfragen und die Leitungsebenen an die Umsetzung der Maßnahmen erinnern.

Für ein neues Projekt im Jahr 2020 hatten wir die Idee der Beschaffung von Dienstfahrrädern. Weil einige von uns viel im Außendienst unterwegs sind, bietet sich die Nutzung von Fahrrädern für kürzere Strecken geradewegs an. Neben dem ökologischen Aspekt und dem Wegfall von Parkgebühren oder einer nervenaufreibenden Parkplatzsuche stand für uns die zusätzliche Bewegungsmöglichkeit im Vordergrund.

Da sich in unserer Fahrradgarage einige „herrenlose“ Räder befanden, wurde beschlossen, zunächst zwei von ihnen wieder verkehrssicher zu machen. Dank eines geschickten Kollegen erfolgte die Reparatur in Eigenregie. Ein weiteres Fahrrad wurde von einem Kollegen zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung gestellt. Seit Ende September haben wir somit nun drei Dienstfahrräder. Die bevorzugte Nutzungszeit wird sicherlich der kommende Frühling und Sommer sein.

Wir blicken nun bereits auf acht Jahre BGM und viele verschiedene Aktionen zurück! Und wir werden, sofern Corona es zulässt, auch in diesem Jahr weitermachen.

Wir versuchen weiterhin im Dialog zu bleiben. Apropos: Als „Zusatzangebot“ wurde mit der Amtsleitung vereinbart, dass unser Team auch ein offenes Ohr für die Kolleginnen und Kollegen im Amt haben soll. Hierbei wollen wir uns vor allem auf psychische Belastungen (z. B. Probleme im Kollegium, mit Vorgesetzten, Überforderung etc.) konzentrieren. Wenn es Probleme gibt, können die Betroffenen damit zu uns kommen und wir tragen die Angelegenheit anonym an die Amtsleitung heran. Das war in der Vergangenheit erfolgreich und wird hoffentlich zukünftig auch unter der neuen Amtsleitung gut klappen. Insgesamt schauen wir positiv in die Zukunft, so werden wir unsere „Klassiker“ Bewegungspause und gesundes Mittagessen hoffentlich bald wiederaufleben lassen können. Außerdem werden wir nach weiteren Kooperationen (z. B. mit Krankenkassen) Ausschau halten, um allen Kolleginnen und Kollegen im Amt die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeit in einem gesunden Umfeld auszuüben.



*Astrid Thiele
Heike Schwerdtfeger
Jens Otten
Tobias Bernhardt
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

2.3 Erfahrungen des BEM-Teams in der Gewerbeaufsicht *Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) im bremischen öffentlichen Dienst – Erfahrungen von 2019 bis 2020*

Einführung

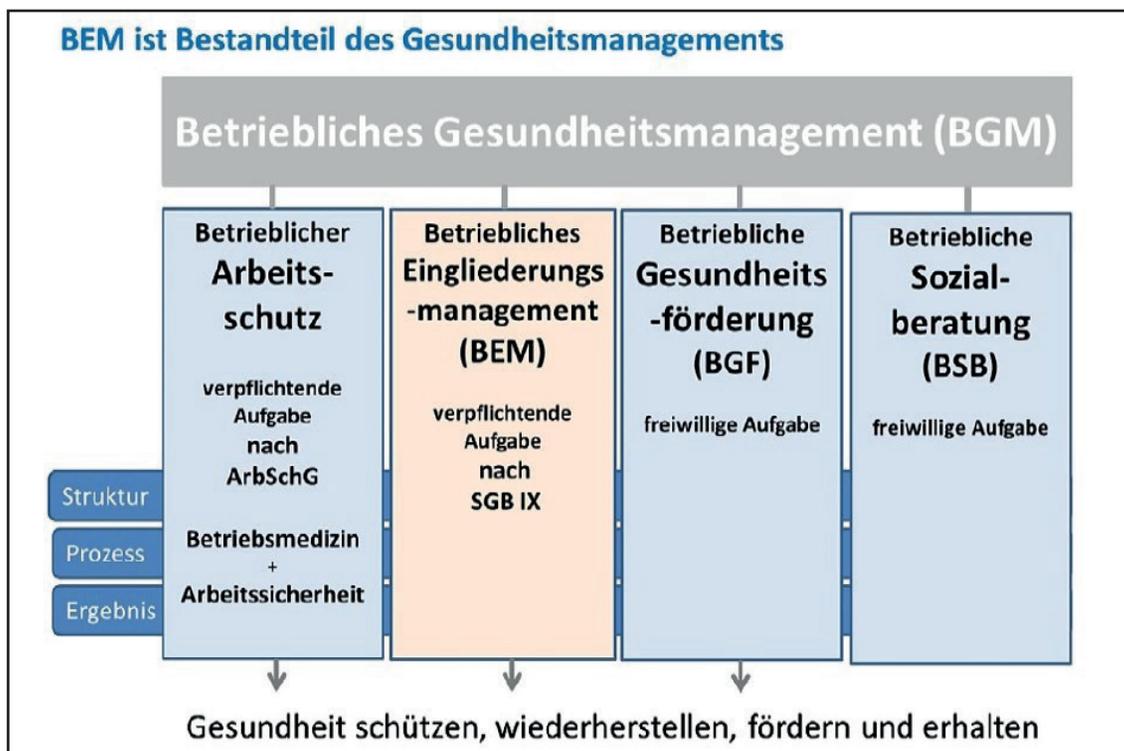
Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM), zu dem 2009 die Freie Hansestadt Bremen eine Dienstvereinbarung formuliert hat, kann als Baustein eines ganzheitlichen Betrieblichen Gesundheitsmanagements begriffen werden

Genauso wie der betriebliche Arbeitsschutz handelt es sich beim BEM um eine für Arbeitgeber verpflichtende Aufgabe. Die Rechtsgrundlage bildet § 167 Absatz 2 des neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX). Darin heißt es: „Sind Beschäftigte **innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig**, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbe-

hindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit **vorgebeugt** und der Arbeitsplatz **erhalten** werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement)...“ (Hervorhebungen vom Autorenteam).

Kurz zur Erklärung: Jede Arbeitsunfähigkeit, die innerhalb eines Jahres (nicht Kalenderjahres!) in Summe länger als 6 Wochen¹ andauert (egal ob am Stück oder

¹ Ausgenommen sind: Zeiten des Mutterschutzes, Elternzeit und Sonderurlaub zur Betreuung erkrankter Kinder



BEM als Teil des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (Freie Hansestadt Bremen, 2018)

beispielsweise 3 x 2 Wochen), löst automatisch den BEM-Prozess aus, sprich: Unsere Amtsleitung ist verpflichtet, den Betroffenen ein BEM-Verfahren anzubieten. Die Betroffenen entscheiden, ob sie teilnehmen und haben jederzeit die Möglichkeit, das BEM-Verfahren ohne Angabe von Gründen zu beenden.

Das Ganze dient dem Zweck, die körperliche und seelische Gesundheit der Beschäftigten mit den Anforderungen des Arbeitslebens in Einklang zu bringen.

BEM bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Seit 2019 werden die Kernaufgaben vom BEM-Team wahrgenommen. Dieses setzt sich aus 3 Kolleginnen und Kollegen der beiden Dienststellen Bremen und Bremerhaven zusammen, die an einer mehrjährigen Schulung zum Thema teilgenommen haben.

Aufgaben des BEM-Team sind u. a.:

- Kontaktaufnahme mit Betroffenen
- Dokumentation des kompletten Prozesses,
- Unterstützung der Betroffenen von der Formulierung möglicher Maßnahmen bis zur Begleitung bei der Umsetzung,
- ggf. Koordination mit externen Stellen.

Ein „typischer“ Ablauf sieht folgendermaßen aus:

Die Verwaltung teilt dem BEM-Team mit, sobald jemand innerhalb der letzten 12 Monate länger als 6 Kalenderwochen arbeitsunfähig war. Das Team verfasst ein Anschreiben mit ersten Informationen zum BEM sowie einem Rückantwortbogen. Die Betroffenen haben nun Zeit, sich zu überlegen, ob ein BEM-Verfahren für sie in Frage kommt. Falls ja, schließt sich ein Info-Gespräch mit dem „Wunschmit-

glied“ des Teams an, in dem das Thema BEM vertieft wird, offene Fragen der Betroffenen geklärt werden etc. Es folgen ein, bzw. bei Bedarf auch mehrere, BEM-Gespräche, in denen die momentane Situation analysiert und mögliche Unterstützungsbedarfe erarbeitet werden. Diese werden dann der Amtsleitung übermittelt. Das BEM-Team hat also keine „Verfügungsmacht“, Maßnahmen umzusetzen. Vielmehr besteht der Auftrag darin, gemeinsam mit den Betroffenen Maßnahmen zu formulieren.

Dabei können die Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen ansetzen, bspw. betrieblich durch Arbeitsorganisation, Arbeitsplatzgestaltung, Aufgabenveränderung oder individuell durch Anpassung der Arbeitszeit (stufenweise Wiedereingliederung), technische Hilfen (z. B. höhenverstellbarer Schreibtisch) und Sozialberatung.

Die Gründe für die Arbeitsunfähigkeit können natürlich auch außerhalb der Arbeit liegen. Auch in solchen Fällen kann das BEM-Team unterstützen, sei es z. B. durch die Vermittlung weiterer Beratungsangebote (z. B. Suchtberatung, Angehörigenpflege), als auch durch die Formulierung organisatorischer Maßnahmen (z. B. Arbeitszeitflexibilisierung zur Kinderbetreuung).

Das BEM-Team dokumentiert seine Aktivitäten, behält dabei jedoch immer den Datenschutz im Blick. Die Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht, eventuelle Dokumente, die in einer separaten Akte geführt werden, werden verschlossen und nur das BEM-Team hat Zugang zu den Unterlagen. Die Betroffenen haben jederzeit das Recht, diese Akte einzusehen. Lediglich ein Dokumentationsbogen wird nach Beendigung des BEM-Verfahrens an die Personalstelle übermittelt, dem bloß zu

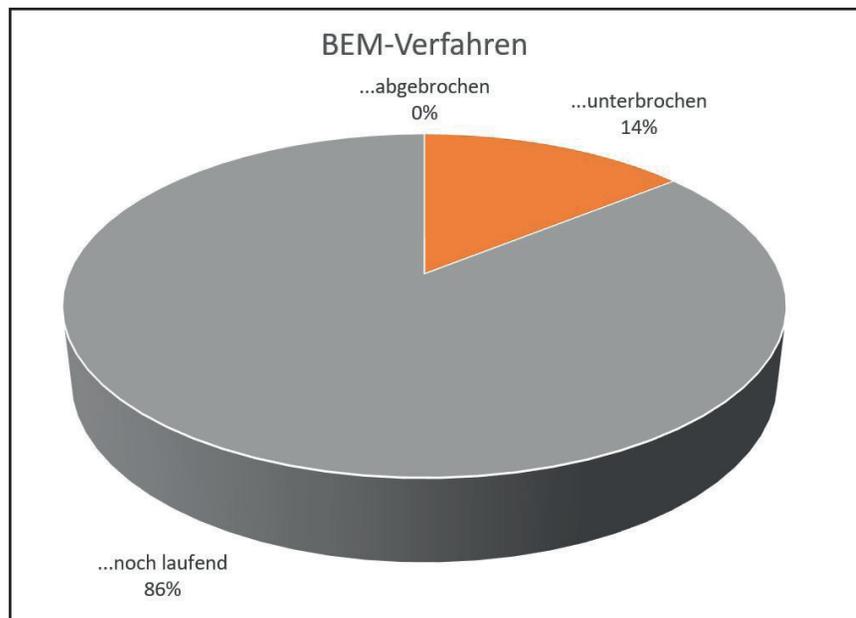
entnehmen ist, dass ein BEM angeboten wurde und ob die Betroffenen weitere Gespräche gewünscht haben. Diagnosen bleiben selbstverständlich unerwähnt. Die Betroffenen entscheiden selbst, ob sie Ursachen, Diagnosen, Krankheitsverläufe etc. mitteilen.

In 2020 wurden uns vierzehn BEM-Fälle gemeldet. Sechs der Betroffenen haben an einem Informationsgespräch teilgenommen.

Fazit

Betroffene, die sich für ein BEM-Verfahren entschieden haben, bleiben oftmals dabei.

Das BEM-Team ist bestrebt, innerhalb des Kollegiums die Akzeptanz für das betriebliche Eingliederungsmanagement weiterhin zu erhöhen.



BEM-Geschehen in 2020

*Ute Claus
Holger Evers
Tobias Bernhardt
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

3.1 Arbeitsunfallgeschehen im Land Bremen

Eine Auswertung des Arbeitsunfallgeschehens im Land Bremen zeigt, dass die Unfallmeldungen 2020 um etwa 18 % gegenüber 2019 zurückgegangen sind. Ob dies auf die pandemischen Auswirkungen, z. B. aufgrund der Verringerung von Produktionszeiten in den Betrieben oder Kurzarbeit zurückzuführen ist, kann jedoch nicht abschließend geklärt werden. Im Einzelnen sind für die Jahre 2019 und 2020 in Bremen folgende Unfallzahlen (ohne Wegeunfälle) zu vermelden:

Unfallmeldungen	Land Bremen
2019	2.838
2020	2.394

Unfallmeldungen: Arbeitsunfälle im Land Bremen

Statistische Detail-Auswertungen für das Unfallgeschehen in Deutschland liegen bisher nur bis einschließlich 2019 vor. Generell lässt sich jedoch sagen, dass die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle seit 2005 bzw. die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle seit 2010 nicht mehr wesentlich absinkt. Trauriger Spitzenreiter bei den Wirtschaftszweigen mit den meisten meldepflichtigen Arbeitsunfällen ist seit Jahrzehnten das Baugewerbe, (vgl. BMAS/BAuA (2020): Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Berichtsjahr 2019. Download von www.baua.de/suga). Auch in Bremen hat sich 2020 ein tödlicher Arbeitsunfall auf einer Großbaustelle ereignet (siehe auch Bericht „3.6 Gefährdungen auf Baustellen“).

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen führt abhängig von der Schwere des Unfalls regelmäßig Unfalluntersuchungen durch. In den Jahren 2019 bis 2020 wurden insgesamt 61-mal die Unfallursachen

auf Basis der eingegangenen Unfallmeldungen im Land Bremen überprüft. Davon waren zwei Unfalluntersuchungen im Kontext eines tödlichen Arbeitsunfalls zu verzeichnen. Die Verunfallten waren ausnahmslos bereits mehrere Jahre im Unternehmen im gleichen Tätigkeitsfeld beschäftigt. Die Unfallursachen variierten zwischen Fehlverhalten bei Instandsetzungsmaßnahmen, unvorhergesehenen Vorfällen sowie nicht ordnungsgemäßer Nutzung von Sicherungsmöglichkeiten.

Bei unseren Unfalluntersuchungen wird regelmäßig festgestellt, dass die im Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) verpflichtend für die Arbeitgeber vorgeschriebene Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) oftmals weder situationsgerecht noch aktuell ist. Eine systematische Feststellung und regelmäßige Überprüfung von potenziellen Schadensquellen im Betrieb finden nicht bzw. nur untergeordnet statt. Vor allem Arbeiten, die nicht zum Standardprozedere gehören, wie z. B. die Beseitigung von Störungen, bleiben oftmals in der Gefährdungsbeurteilung unberücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch festzustellen, dass selbst eine umfassende Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht, wenn die Beschäftigten nicht ordnungsgemäß in die bei ihrer speziellen Tätigkeit auftretenden Gefähr-

dungsfaktoren sowie in die daraus resultierenden und unbedingt einzuhaltenden Schutzbestimmungen unterwiesen werden oder die Schutzmaßnahmen seitens der Vorgesetzten nicht unermüdlich und ständig eingefordert und vor allem auch vorgelebt werden. Dies wird besonders deutlich, wenn Beschäftigte mit einer langen Betriebszugehörigkeit und einem großen Erfahrungs- und Wissensschatz schwer oder sogar tödlich verunglücken.

Merke: Bei einem Arbeitsunfall, der eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Arbeitstagen zur Folge hat, ist die Unfallanzeige innerhalb von drei Kalendertagen zeitgleich an die Gewerbeaufsicht sowie an den Unfallversicherungsträger zu senden (§ 193 SGB VII).

ordnung (§ 18) bzw. Biostoffverordnung (§ 17) erforderlich. Ein Unterlassen ist ein Ordnungswidrigkeitentatbestand. Bei Arbeitnehmerüberlassung ist jeder Unternehmer (Verleihunternehmen und Entleiher) anzeigespflichtig.

Merke: Alle Arbeitgeber sind gemäß § 6 Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, die vorgenannten Arbeitsunfälle zu erfassen. Aufgabe der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist es, die Arbeitgeber bei der Unfalluntersuchung zu beraten (§ 6 ASiG).

Eine unverzügliche Unterrichtung der Gewerbeaufsicht ist nach Betriebssicherheitsverordnung (§ 19), Gefahrstoffver-

*Melanie Wienberg
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

3.2 Unfall mit einem Bolzensetzgerät

Was ist passiert?

Das zweistöckige Bürogebäude einer Bremer Firma wurde um eine dritte Etage erweitert. Für die Dachkonstruktion wurden Blechwellplatten mit einem Bolzensetzgerät auf Querträger genagelt. Bei einem Schussversuch wurde der Querträger verfehlt und der Nagel durchschlug das Blech. Im Raum darunter war gerade der Beschäftigte einer anderen Firma dabei, Eckschutzleisten anzubringen. Der Nagel verletzte ihn am Arm, so dass er sofort

mit dem Rettungswagen ins Krankenhaus gebracht werden musste.

Unfallursache

Die durchgeführten Arbeiten am Dach und darunter standen im Konflikt miteinander und hätten nicht zeitgleich durchgeführt werden dürfen. In den Sicherheitshinweisen der Bedienungsanleitung des Bolzensetzgeräts heißt es: „*Versichern Sie sich, dass sich niemand hinter oder unter dem*

Ort befindet, wo die Befestigungen ausgeführt werden.“

Die Firma, die die Dacharbeiten durchführte, gab an, bereits seit drei Wochen auf dem Dach tätig zu sein und dass darunter nicht gearbeitet wurde. Man habe nicht gewusst, dass plötzlich eine andere Firma im dritten Stock Arbeiten durchführt.

Gemäß § 8 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz gilt: Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

Der nach Baustellenverordnung notwendige Koordinator war vorhanden, ein entsprechender Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) war aufgestellt worden. Gemäß dem SiGePlan war die zeitgleiche Ausführung der Tätigkeiten am Dach und darunter nicht zulässig. Die Zuständigkeiten für die Kontrolle und Umsetzung der Vorgaben aus dem SiGePlan waren jedoch ungeregt.

Die Gefährdungen durch das Bolzensetzgerät sind in der Gefährdungsbeurteilung nicht ausreichend gewürdigt worden.

Maßnahmen

Die Gewerbeaufsicht wirkte auf die zukünftige Einleitung präventiver Maßnahme hin: Der Betrieb, der das Bolzensetzgerät benutzt hat, wird zukünftig veranlassen, dass die unteren Räume abgesperrt werden bevor Arbeiten am Dach begonnen werden. So wird verhindert, dass sich fremde Personen unterhalb der zu bearbeitenden Dachfläche aufhalten. Diese Maßnahme erscheint im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung angemessen zu sein.

Darüber hinaus zeigt der Fall, dass die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen (hier im SiGePlan: zeitgleiche Ausführung von Tätigkeiten am Dach und darunter sind unzulässig) entscheidend ist. Wird der vom Koordinator aufgestellte Plan lediglich abgeheftet oder ausgehängt, verfehlt er seine Wirkung. Die Ergebnisse des SiGePlans müssen in die baustellen-spezifische Gefährdungsbeurteilung jedes einzelnen Gewerkes einbezogen werden. Die resultierenden Arbeitsschutzmaßnahmen sind vom Arbeitgeber verpflichtend im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle zu überprüfen. Die getroffenen Maßnahmen müssen den Beteiligten klar sein und beachtet werden (Unterweisung). Die Gewerbeaufsicht fordert im Rahmen der arbeitsschutztechnischen Baustellenüberwachung die Einhaltung dieser Vorgaben ein.

*Tim Hennings
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

3.3 Arbeitsunfall aufgrund Rückwärtsfahrt mit Stapler

Was ist passiert?

Der Unfall ereignete sich auf dem Parkplatz eines Bürogebäudes, welches saniert wurde. Im Erdgeschoss war noch ein Mieter, der den Parkplatz für seine Firmenfahrzeuge nutzt. Bei der Anlieferung von Baumaterial übersah der Fahrer des Gabelstaplers beim Rückwärtsfahren einen Beschäftigten des Mieters und fuhr diesen an. Der Verunfallte wurde mit dem Rettungswagen ins Krankenhaus gebracht.

Unfallursache

Die direkte Ursache für den Unfall war, dass der Fahrer bei der Rückwärtsfahrt nicht die gebotene Sorgfalt hat walten lassen. Gleichzeitig ist zu fragen, warum sich der Verunfallte überhaupt im Gefahrenbereich aufgehalten hat. Der Bauleiter gab an, den Betrieb des Verunfallten am Morgen informiert zu haben, dass der Parkplatz zu räumen sei, was dann auch geschehen sei.

Zum Zeitpunkt des Unfalls waren alle Firmenfahrzeuge entfernt und verschiedene Gewerke (z. B. Gerüstbauer) hatten die Fläche für Lagerung von Material und Fahrzeugen genutzt. Weiteres Baumaterial sollte durch eine Spedition angeliefert werden. Der Fahrer des Lkws entlud dabei die Paletten mit seinem mitgeführten Gabelstapler.

Im Rahmen der Unfalluntersuchung vor Ort wurden folgende Mängel festgestellt:

Arbeitgeber des Verunfallten

Der bisher genutzte Firmenparkplatz wurde aufgrund der Bautätigkeit am Morgen geräumt, doch eine Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung wurde nicht durchgeführt. Durch die Baustelle entstanden

neue Gefährdungen, die bisher nicht berücksichtigt worden waren. Hätte man die Gefährdungsbeurteilung überarbeitet, wären neue Maßnahmen zu den neuen Gefährdungen notwendig geworden. Dies hätte beispielsweise sein können:

- Absperrung der Gefahrenbereiche,
- Unterweisung der Beschäftigten zu den neuen Gefährdungen und angemessenen Verhaltensweisen.

Die Verpflichtung zur Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung steht in § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 Arbeitsschutzgesetz: *Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.*

Ferner enthält die Betriebssicherheitsverordnung im Anhang 1 unter Ziffer 1.6 Satz 1 folgende Verpflichtung: *Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass sich Beschäftigte nicht im Gefahrenbereich selbstfahrender Arbeitsmittel aufhalten.* Unter selbstfahrend ist zu verstehen, dass ein Arbeitsmittel mit einem Antrieb ausgestattet ist (hier der Gabelstapler mit Motor).

Bauherr

Es wurde kein Koordinator bestellt (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Baustellenverordnung), kein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Baustellenverordnung) und zudem keine Baustellenvorankündigung übermittelt (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Baustellenverordnung).

Hier wurde die Chance versäumt, die Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände zu erkennen und daraus Schutzmaßnahmen abzuleiten (gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5 Baustellenverordnung).

Arbeitgeber des Fahrers

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für das Entladen von Paletten mittels Gabelstapler konnte vor Ort nicht eingesehen werden. Die Gefährdung von Dritten beim Entladen ist jedoch zwingend in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und Maßnahmen festzulegen. Daraus folgert: entweder wurden die Maßnahmen nicht richtig umgesetzt oder die Maßnahmen waren nicht angemessen.

Das eingesetzte Arbeitsmittel (Stapler) hatte seine Prüffrist seit Mai 2020 überschritten. Der Arbeitgeber hat nicht dafür gesorgt, dass Arbeitsmittel, für die in § 14 und im Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung Prüfungen vorgeschrieben sind, nur verwendet werden, wenn diese Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden (§ 4 Absatz 4 Betriebssicherheitsverordnung). Der Gabelstapler hätte also nicht eingesetzt werden dürfen. Da jedoch keine technische

Störung vorlag, hätte sich der Unfall der Wahrscheinlichkeit nach auch mit einem geprüften Gabelstapler ereignet.

Fahrer

Die Staatsanwaltschaft hat gegen den Fahrer ein Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung eingeleitet.

Das „menschliche Versagen“ als letzte Instanz hätte verhindert werden können, wenn angemessene Maßnahmen (z. B. Absperrung, Sicherheitsposten, Unterweisung) getroffen worden wären.

Fazit

Neben anderen aufgedeckten Mängeln sind in diesem Fall vor allem zwei sehr entscheidend:

1. die Pflicht des Arbeitgebers, die Gefährdungsbeurteilung den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen, und
2. die Pflicht, dass mehrere Arbeitgeber die Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren aufeinander abstimmen und die Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit unterrichten.

Tim Hennings

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

3.4 Gasexplosion erschüttert Bremer Altstadt

Was ist passiert?

Im Oktober 2020 kam es in der Bremer Altstadt zu einer Gasexplosion im Technikraum einer Goldschmiede. Ein lauter Knall erschreckte den Inhaber, Shopping-Touristen sowie umliegende Einzelhändler gleichermaßen. Die Wucht der Explosion war so heftig, dass zwei Zugangstüren des Technikraums sowie eine Leichtbauwand herausgerissen wurden. Zudem wurden Teile einer Glasdecke in der angrenzenden Eingangshalle des Gebäudekomplexes sowie die Technik der Brandmeldeanlage durch die Explosion beschädigt. Der Sachschaden wurde insgesamt auf ca. 25.000 € geschätzt. Zusätzlich zu dem hohen Sachschaden gaben auch zwei Passanten an, ein Knalltrauma erlitten zu haben. Beschäftigte wurden jedoch nicht verletzt.

Schadenshergang

In dem Technikraum befand sich seit 1993 auch der Aufstellungsort einer ortsfesten Flüssiggasanlage der Goldschmiede zur Edelmetallbearbeitung mittels Lötbrennern. Kurz vor der Explosion wurde vom Betreiber eine 5-kg-Propangasflasche an die Flüssiggasanlage angeschlossen. Hierbei wurde vermutlich die Druckregelrichtung nicht richtig an das Flaschenventil der Flüssiggasflasche montiert oder die Verbindung zwischen Druckminderer und Magnetventil wurde durch die Montagenbewegungen gelöst. Durch diese kleine Undichtigkeit konnte etwa 30 Minuten lang unkontrolliert Propangas entweichen, so dass sich ein explosionsfähiges Flüssiggas-/Luft-Gemisch im Aufstellungsraum bilden konnte. Die ursprünglich vorgesehene Lüftungsöffnung des kleinen Aufstellungsraumes wurde zudem durch das nachträgliche Einziehen einer Leichtbauwand unwirksam, sodass die erforder-

liche Luftwechselrate nicht mehr sichergestellt war. Wahrscheinlich führte die heiße Oberfläche eines sich im Technikraum befindlichen Durchlauferhitzers zur Zündung dieser explosionsfähigen Atmosphäre.

Schadensursache

Für eine sichere und sachgemäße Benutzung einer Flüssiggasanlage gibt es weitreichende Anforderungen und Regelungen, die aufgrund der gefährlichen Eigenschaften des Flüssiggases erforderlich sind, um eine fachgerechte Verwendung sicherstellen zu können.

Im vorliegenden Fall kamen mehrere technische und organisatorische Mängel zusammen, die mehr oder weniger ursächlich für die Flüssiggasexplosion waren:

- Fehlende Durchführung von Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung,
- fehlende Unterweisungen der Beschäftigten,
- fehlende wiederkehrende Prüfungen der Anlage durch eine befähigte Person,
- Überschreitung der vorgeschriebenen Nutzungsdauer von Verschleißteilen,
- fehlende Festlegung und Durchführung geeigneter Dichtheitsprüfungen, z. B. durch Besprühen der Verbindungsstellen mit Lecksuchspray.

Durch eine gutachterliche Überprüfung der Ausrüstungsteile konnten jedoch Material- oder Teileversagen an der Flüssiggasanlage als mögliche Ursache ausgeschlossen werden.

Somit gelten der unsachgemäße Flaschenwechsel und die unterlassene Dichtheitsprüfung als wahrscheinlichste Schadensursache. Zudem entsprach die Anlage

nicht mehr dem Stand der Technik. Die weiteren Mängel am Aufstellungsort führten schlussendlich zur Bildung und Zündung des explosionsfähigen Gemischs.

Maßnahmen

Nachdem die Polizei Bremen bereits die Erstuntersuchung sowie die Einleitung eines Strafverfahrens vorgenommen hatte, lag das Hauptaugenmerk der Gewerbeaufsicht beim sicheren Weiterbetrieb der zwingend erforderlichen Lötarbeitungsplätze der Goldschmiede.

Es stellte sich schließlich heraus, dass der vorhandene Aufstellungsort nicht als solcher geeignet ist und aufgrund von Denkmal- und Brandschutzvorgaben auch nicht entsprechend der gesetzlichen Anforderungen ertüchtigt werden kann. Es wurden vom Betreiber zeitnah die erforderlichen Anforderungen und Dokumentationen, u. a. aus der Betriebssicher-

heitsverordnung umgesetzt sowie ein Fachbetrieb beauftragt, die Flüssiggasanlage im Arbeitsraum der Goldschmiede sachgerecht einzurichten und die Prüfung vor Inbetriebnahme durchzuführen.

Fazit

Aus gegebenem Anlass wurden kurz nach dem Schadensfall zwei weitere Goldschmieden im Stadtgebiet kontrolliert. Hier wurden ähnliche Mängel beim Betreiben von Flüssiggasanlagen festgestellt. Weitere Überprüfungen in der Branche konnten aufgrund des Lockdowns noch nicht durchgeführt werden, sind jedoch mittelfristig geplant.

Thomas Würdemann

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

3.5 Manipulation einer Sicherheitseinrichtung Unfalluntersuchung verhindert weitere Schäden

Wie wichtig eine zeitnahe und unangemeldete Unfalluntersuchung durch die Gewerbeaufsicht ist, zeigt folgender Fall:

Das Unternehmen bekommt als Dienstleister Kleinartikel angeliefert, die für den weiteren Transport zusammengestellt, papierverpackt und in Folie eingeschweißt werden müssen. Der gesamte Vorgang findet vollautomatisch statt. Am Anfang der Verpackungsmaschine werden die losen Kleinartikel per Hand in einen Trichter geschüttet und am Ende steht die eingeschweißte Verpackungseinheit für

den weiteren Transport bereit. Während dieses Prozesses durchlaufen die Kleinartikel bzw. die Verpackungseinheiten die Verpackungsmaschine mittels Förderbändern. Die gesamte Verpackungsmaschine weist eine durchgehende Einhausung mit integrierten Zugangsklappen auf.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen erhielt die schriftliche Ausfertigung einer

Unfallanzeige gemäß § 193 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch sechs Tage nach dem Unfall, mit folgender sinngemäßer Beschreibung:

„Beim Übergang vom Verpackungsabschnitt zum Einschweißabschnitt ist das Papier gerissen und die losen Artikel haben sich zwischen die Förderbänder geklemmt. Beim Entfernen schnappte das Förderband zurück und ein Finger wurde gequetscht.“

Auf dem ersten Blick vermittelte die Beschreibung des Unfallhergangs den Eindruck, dass es sich um eine routinemäßige Störungsbeseitigung handeln könnte und beispielsweise kein geeignetes Werkzeug eingesetzt oder nicht nach technischer Anweisung gearbeitet wurde. Ferner ist auch nicht auszuschließen, dass die Verpackungsmaschine nicht den Anforderungen hinsichtlich geltender Produktsicherheitsvorschriften genügen könnte.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen suchte das Unternehmen unangemeldet auf, um die Verpackungsmaschine in Augenschein zu nehmen.

Vor Ort zeigte sich, dass die Sicherungseinrichtungen an den Zugangsklappen in der Maschineneinhausung der Verpackungsmaschine manipuliert wurden. Dabei handelte es sich um Sicherheitsschalter mit getrennten Betätigern. Obwohl die Zugangsklappen geöffnet waren, befand sich die Verpackungsmaschine in einem funktionsbereiten Zustand. Die Betätiger wurden jedoch von den Zugangsklappen abgeschraubt und in den am Maschinengestell angebrachten Sicherheitsschalter hineingesteckt. Das Ausbauwerkzeug und die Schrauben lagen klar erkennbar auf dem Maschinengestell im Bereich der Zugangsklappen.

Was ist wirklich passiert?

Der Übergang vom Verpackungsabschnitt zum Einschweißabschnitt ist sehr häufig von Störungen betroffen, da prozessbedingt immer wieder das Papier auseinanderreißt. Für die Störungsbeseitigung muss die Verpackungsmaschine zuerst gesondert heruntergefahren werden und danach zum Regelbetrieb wieder neu anlaufen. Bei mehreren Störungen innerhalb eines kurzen Zeitraums wirkt sich dieses auf die tägliche Anzahl der Verpackungseinheiten aus. Jeder Schritt zur zeitlichen Verlängerung der Störungsbeseitigung, wie z. B. das neue Anlaufen der Maschine, wird vom Bedienpersonal einer Maschine leider häufig versucht zu umgehen.

In dem vorliegenden Fall griff der Maschinenbediener durch die offenstehende Klappe mit überbrücktem Sicherheitsschalter, um die losen und festgeklemmten Kleinartikel zu entfernen. Das Fließband stand still, da die Software das Signal „Keine Verpackungseinheit vorhanden“ erhielt. Es setzte sich jedoch in Gang als der Maschinenbediener mit der Hand in den Erfassungsbereich des Sensors kam und damit das Signal „Verpackungseinheit vorhanden“ auslöste. Der Finger wurde somit beim Anlaufen des Fließbandes gequetscht.

Unfallursache:

Durch die offensichtlich manipulierten Sicherheitseinrichtungen war es möglich, in die laufende Verpackungsmaschine hineinzugreifen. Dabei spielten zum einen das Fehlverhalten des Maschinenbedieners eine Rolle. Zum anderen gab es auch organisatorische Mängel seitens des Arbeitgebers hinsichtlich der nicht rechtzeitigen Erkennung und Behebung von manipulierten Sicherheitseinrichtungen.

Maßnahmen:

- Sofortige Stilllegung der Verpackungsmaschine
- Wiederinbetriebnahme erst nach Vorlage eines mängelfreien Prüfprotokolls einer Fachfirma
- Überarbeitung der Arbeitsschutzorganisation
- Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß Betriebssicherheitsverordnung. Verstoßen wurde gegen § 6 Absatz 2 Satz 1:
„Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden.“

Fazit:

Das Beispiel belegt, dass trotz eines schweren Unfalls der unfallverursachende Mangel nicht freiwillig behoben wurde und ein mangelhaftes Arbeitssicherheitsverständnis noch immer besteht. Das unangemeldete Aufsuchen des Unternehmens durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat dem Arbeitgeber keine Zeit gegeben die Verpackungsmaschine in den ordnungsgemäßen Zustand rückzubauen. Besonders bedenklich war, dass trotz des sechs Tage zurückliegenden Unfallgeschehens die Verpackungsmaschine mit überbrückten Sicherheitseinrichtungen weiterbetrieben wurde. Ohne das Tätigwerden der Gewerbeaufsicht, wäre der nächste Unfall an der Maschine nicht verhindert worden.

Ferner hat dieser Fall auch gezeigt, dass die Angaben des Arbeitgebers zum Unfallgeschehen in einer Unfallanzeige nicht immer vollständig sein können.

Dieses Beispiel belegt, wie notwendig Unfalluntersuchungen durch die Gewerbeaufsicht sind, um weitere Personenschäden zu vermeiden und um das Arbeitsschutzverständnis der Arbeitgeber zu verbessern. Gerade Unfälle als auch unangemeldete Betriebsbesichtigungen der Gewerbeaufsicht vermitteln eine gute IST-Aufnahme und können im weiteren wesentlich zu einer Verbesserung des Arbeitsschutzes beitragen.

Links für den kostenlosen Download

Praxisnaher Handlungsleitfaden „Handlungsleitfaden Maschinen- und Anlagensicherheit“ auf der Internetseite der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe:

<http://anlagensicherheit.portal.bgn.de/8966/22143>

Betriebssicherheitsverordnung:

http://www.gesetze-im-internet.de/betr_sichv_2015/index.html

Aktueller Bußgeldkatalog zur Betriebssicherheitsverordnung (LV62):

<https://lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen/>

Jens von Lindern
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

3.6 Gefährdungen auf Baustellen *Tödlicher Unfall durch das Umfallen eines Betonschalungselementes*

Was ist passiert?

Auf einer Großbaustelle wird eine Firma als Nachunternehmer mit dem Aufstellen von Betonschalungselementen für die Wände des Kellergeschosses auf einer Betonsohle beschäftigt. Die beiden Verunfallten arbeiten gemeinsam. Ihre Tätigkeit ist seit mehreren Wochen das Aufstellen und Ausrichten der Betonschalungswände: Größe ca. 2,5 m breit und 3,0 m hoch bei einer Tiefe von ca. 0,25 m, sie bestehen aus zwei ca. 6 cm starken Betonschalen, die mit einer Eisenarmierung verbunden sind. Jedes Element hat seinen

genauen Platz vorgegeben. Der folgende Vorgang läuft immer nach den gleichen Vorgaben. Die Betonwände werden mit dem Baukran an die vorgesehene Stelle transportiert und im Kran hängend auf Distanzscheiben in Waage ausgerichtet. Zur lotrechten Ausrichtung und zur Sicherung gegen Umfallen sind an dem Element zwei Richtstützen vormontiert, diese werden mit ihrem Fußteil auf die Betonsohle montiert, voreingestellt und gesichert. Danach wird das Schalungselement vom Kran gelöst und mit der feinen Justierung wird das Element in der Senkrechten ausgerichtet, evtl. werden die Stoßnähte der Elemente noch verschalt, aber damit sind die Arbeiten abgeschlossen und die Schalungswände sind bereit zum Vergießen.

Bei dem Unfall war das Element bereits seit einer ½ Std. vom Kran abgeschlagen und durch die Richtstützen gesichert. Vor Ort konnte festgestellt werden, dass Flexarbeiten an der Außenseite des Schalungselementes durchgeführt worden waren. Während dieser Arbeiten stürzte die Wand um und verletzte die beiden Arbeiter, einen davon tödlich.

Unfallursache:

Alle Betonschalungselemente haben ihren vorgegebenen Platz, so dass ein Austausch mit anderen Elementen nicht möglich ist. Da das vorgesehene Element etwas zu breit war musste es angepasst werden. Dafür hätte das Element wieder mit dem Kran an den Vormontageplatz transportiert werden müssen. Den Firmen auf der Baustelle sind aber nur bestimmte Krannutzungszeiten zugeweiht. Dieses hätte zu einer starken zeitlichen Verzögerung geführt, weshalb die beiden Mitarbeiter



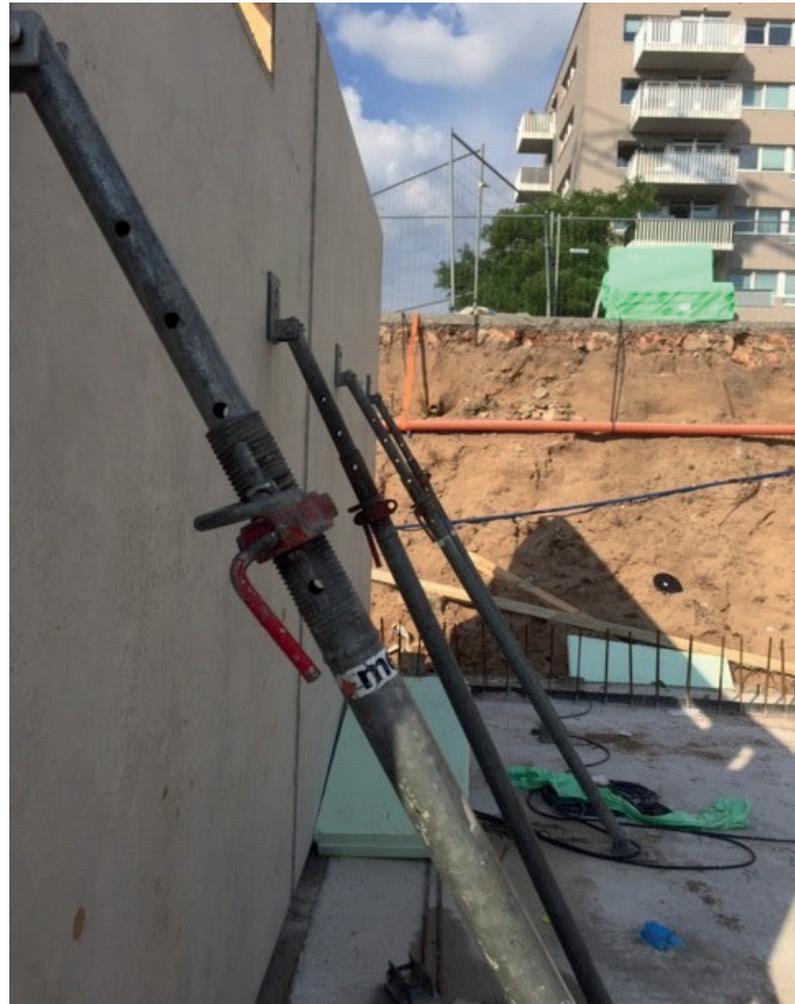
An der Unfallstelle

die Änderungen an dem Element vor Ort durchführen wollten. Um die zu kürzende Seite des Elementes zu bearbeiten, musste das Element leicht geneigt werden. Aus diesem Grund wurden die Sicherungsstifte der Richtstützen gelöst. Dieses führte dazu, dass das Element Übergewicht bekam und auf die beiden Mitarbeiter fiel.



Die auseinandergezogenen Richtstützen

Eine Überprüfung der Richtstützen ergab, dass ein Versagen der Richtstützen ausgeschlossen werden kann.



Vorgeschriebene Montage der Richtstützen

Maßnahmen:

Angeordnet wurde eine wiederholte Unterweisung der Beschäftigten in der Montageanweisung der Schalungselemente.

*Wolfgang Visser
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

3.7 Unzureichende Unterweisung führte zu einem tödlichen Unfall

Was ist passiert?

Nach dem Einsatz eines Mobilkranes mit montiertem Gittermastausleger musste dieser für einen Standortwechsel demontiert werden. Der Gittermastausleger bestand aus mehreren einzelnen Segmenten. Für die Zerlegung des oberen Teils des Auslegers wurden mehrere Segmente mit einer Gesamtlänge von ca. 30 m in einem Stück demontiert. Der teildemonтиerte Ausleger sollte für die weitere Demontage als Ganzes an einen neben dem Mobilkran befindlichen Bauplatz gehoben werden.

Für eine Positionierung des am Hilfskran befindlichen Auslegers befanden sich zwei Mitarbeiter des Kranbetriebes in direkter Nähe zum Gittermastausleger. Diese sollten eine Feinpositionierung des Auslegers vornehmen.

Bei diesen Transportarbeiten kam es plötzlich zu einem einseitigen Abriss der Anschlagmittel. Der gesamte Ausleger fiel aus einer Höhe von ca. 2 m zu Boden. Einer der beiden Arbeitnehmer wurde durch den herabstürzenden Kranausleger zur Seite geschleudert und zog sich einen Unterschenkelbruch zu. Der zweite verunglückte Mitarbeiter fiel zu Boden und der Ausleger stürzte mit dem noch am Mast befindlichen Rollwagen auf seinen Oberkörper. Dadurch wurde er so schwer verletzt, dass er trotz intensiver Erstversorgung des Notarztes noch am Unfallort verstarb.

Unfallursache

Im Rahmen der Unfalluntersuchung wurde festgestellt, dass die Halteböcke der Anschlagösen aufgebogen und die Anschlagösen aus den Halteböcken gerissen waren. Der Grund für das Aufbiegen der

Halteböcke war ein Anschlagen von mehreren verbolzten Auslegersegmenten, wobei der Neigungswinkel des Anschlagmittels zu groß war, sodass die Halteböcke den seitlich angreifenden Kräften nicht mehr standhielten und aufbogen. Zudem entsprach die gewählte Kettenlänge (6 m) nicht den Vorgaben des Kranherstellers. Diese Überlastung führte zum Versagen der Anschlagpunkte und letztendlich zum Absturz des Auslegers.

Der Kranhersteller gibt im Rahmen seiner Anleitung für die Demontage bzw. Montage des Kranes vor, dass nur einzelne Auslegersegmente mit der von ihm vorgegebenen Kettenlänge von 8 m angehoben werden dürfen. Dadurch wird der erforderliche Neigungswinkel der Kette zur Last bei diesen Anschlagpunkten zwangsweise eingehalten.

Eine Befragung der am Abbau beschäftigten Arbeitnehmer ergab zudem Hinweise auf eine unzureichende Unterweisung im Abbau des Auslegers.

Auf Nachfragen zur Unterweisung der Arbeitnehmer erklärte der Unternehmer, dass die Unterweisungen nach § 12 Arbeitsschutzgesetz erfolgten und verwies auf seine Betriebsanweisung für Krane, worin stand, dass die Betriebsanweisung des Herstellers und die DGUV Vorschrift 52 Krane zu lesen und beachten sei. Diese Art der Unterweisung und die Aufforderung sich das nötige Wissen für den Auf- und Abbau des Kranes im Selbststudium anzueignen wird als nicht ausreichend betrachtet. Eine Unterweisung hat nach § 12 Arbeitsschutzgesetz ausreichend, angemessen und vor Allem verständlich zu erfolgen. Im Rahmen einer

Unterweisung zum Auf- und Abbau von komplexen Systemen wird es als notwendig angesehen, die zu Unterweisenden konkret anzusprechen und auch im Rahmen von Verständnisfragen sich ein Feedback der Unterwiesenen einzuholen. Der Unterweisende soll dabei lernpsychologische und arbeitspädagogische Erkenntnisse mit in die Unterweisungsmethodik einbeziehen, um die zu Unterweisenden interessiert anzusprechen. Der Auf- und Abbau des Mobilkranes, insbesondere des Auslegers, erfordert besondere Detailkenntnisse in dem Anschlagen der Auslegerteile und der Reihenfolge sowie dem gesamten Abspanssystem. Da der Hersteller des Mobilkranes Lehrgänge für den Auf- und Abbau von seinen Kräne anbietet, kann eine Aufforderung des Arbeitgebers zum Selbststudium der Auf- und Abbauanleitung des Herstellers sowie der DGUV Vorschrift 52 Krane, ohne Verständniskontrolle, nur als nicht ausreichend angesehen werden.

Auch ein allgemeiner Lehrgang für Anschläger würde in diesem Fall nicht als ausreichend angesehen werden, da im Rahmen eines solchen Lehrganges nicht die Detailinformationen des Geräteherstellers zum speziellen Anschlagen der Kranteile vermittelt werden.

Maßnahmen

Im Zuge der Unfalluntersuchung wurde die Gefährdungsbeurteilung geprüft. Die Gefährdungsbeurteilung wurde für den Bereich des Auf- und Abbaus der Mobilkrane für nicht ausreichend befunden. Der Unternehmer wurde aufgefordert, die Gefährdungsbeurteilung in Zusammenarbeit

mit seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit fachkundig nachzubessern sowie eine präzise Arbeitsanweisung auf Grundlage der Bedienungsanleitung des Herstellers zu fertigen und die Mitarbeiter direkt am Gerät zu unterweisen.



Foto oben: Abgestürzter Ausleger mit Rollwagen

Foto unten: Detailaufnahme mit aufgebogenem Haltebock, aus dem die Anschlagöse herausgerissen ist

Die Staatsanwaltschaft eröffnete ein Verfahren gegen die Vorgesetzten des Verunglückten. Dieses Verfahren ist derzeit noch anhängig.

*Norbert Guzek
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

3.8 Sicheres Arbeiten auf dem Dach *Gefährliches Arbeiten von Handwerksbetrieben an exponierten Plätzen und die Folgen – Gemeinsames Projekt von Gewerbeaufsicht, Handwerkskammer und Dachdeckerinnung zur Bekämpfung von „schwarzen Schafen“*

Wie alles begann

Ein Anruf der Polizei führte uns zu einem Bauvorhaben, bei dem Mitarbeiter eines Betriebes vollständig ungesichert auf dem Dach eines Hauses tätig waren. Es bestand die Gefahr, dass die Personen während der Arbeiten abstürzen. Eine angemessene Absicherung gegen Herunterfallen war nicht vorhanden.

Leider verzichteten Arbeitgeber aus Gründen der Zeitersparnis und aus wirtschaftlichen Gründen teilweise darauf, eine geeignete Absturzsicherung für ihre Beschäftigten entsprechend vorzubereiten und bereitzustellen.

Es ist aufgefallen, dass manchmal sehr günstige Handwerksleistungen wie z. B. Dachreparatur, -reinigung und/oder -beschichtung angepriesen werden. Das erfolgt u. a. mittels Handzettel als Postwurfsendung oder Zeitungsannonce, in denen mit besonders einfacher und schneller Umsetzung geworben wird. Vergleichbare Erfahrungen hörten wir ebenfalls aus anderen Bundesländern.

Wie ging es weiter?

Die Gewerbeaufsicht hat in Zusammenarbeit mit Vertretern der Handwerkskammer Bremen und der Dachdeckerinnung

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen 

Dacharbeiten – aber bitte nur sicher!

Sie planen Arbeiten auf dem Dach oder benötigen eine Reparatur Ihres Daches? Wichtig dabei ist, dass die in der Höhe arbeitenden Personen nicht verunfallen, denn Abstürze sind häufig tödlich oder lebensbedrohlich.

In erster Linie ist der Arbeitgeber dafür verantwortlich, Arbeitsschutzmaßnahmen wie z.B. eine Absturzsicherung gemäß des Arbeitsschutzgesetzes sowie den zugehörigen Rechtsverordnungen für seine Mitarbeiter vorzusehen. Jedoch möchte sich niemand bei dem Betrachten der ausgeführten Arbeiten auch an einen Rettungseinsatz mit Krankenwagen, Notarzt und Polizeibesuch erinnern.

Es ist daher zu empfehlen, den Handwerker vor Arbeitsbeginn nach den von ihm vorgesehenen Arbeitsschutzmaßnahmen zu fragen. Für Arbeiten in der Höhe ist z.B. ein Dachfanggerüst oder für kleinere Reparaturarbeiten auch eine persönliche Schutzausrüstung einzuplanen. Welcher Schutz für welche Arbeit zu empfehlen ist, wird jeweils im Einzelfall zu überlegen sein. Aber - sicher ist - ganz „ohne“ oder allein durch langjährige Erfahrungswerte gesichert zu arbeiten, ist unseriös.

Sollten Sie Arbeiten in der Höhe (z.B. in oder auf einem Dach) zu vergeben planen und sich nicht sicher sein, ob der Unternehmer seiner Arbeitsschutzverantwortung angemessen nachkommt, sind wir für Fragen gern für Sie zu erreichen.

Fehlende oder unzureichende Schutzmaßnahmen können dazu führen, dass z.B. durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen die Arbeiten bis auf Weiteres behördlich untersagt werden müssen.

Dies ist eine Initiative der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, der Handwerkskammer Bremen sowie der Dachdeckerinnung Bremen. Unsere Kontaktdaten finden Sie umseitig.

Bremen überlegt, wie eine bessere Aufklärung für die Ausführung sicherer Dacharbeiten erfolgen kann.

Es bildete sich eine Arbeitsgruppe – jede Institution vertreten durch eine Person – die ein kurzes, plakatives Übersichtspapier entwickelte. Dazu wurden Gespräche geführt und die jeweiligen Erfahrungen und Erkenntnisse ausgetauscht. Es erfolgte eine enge Abstimmung sowohl im jeweiligen Haus und natürlich auch miteinander.

Das Ergebnis ist ein Handzettel – genauer: ein Infoblatt. Es wird in diesem zweiseitigen Dokument kurz erläutert, welche schlimmen Folgen ungesicherte Dacharbeiten haben können. Einige Sicherheitsmaßnahmen sind auf Seite 2 für eine erste Information ebenfalls aufgeführt.

Angesprochen werden sollen die Auftraggeber und Auftraggeberinnen, die häufig Privatpersonen sind und für Arbeiten an ihren Häusern in bestem Wissen und Gewissen Handwerksbetriebe beauftragen. Das gemeinsame Anliegen von Gewerbeaufsicht, Handwerkskammer und Dachdeckerinnung ist, den Bürgerinnen und Bürgern in ihrer Funktion als Auftraggeber übersichtliche Informationen bereitzustellen und Ansprechpersonen für die weitere Beratung zu benennen. Wenn Arbeiten geplant oder auch bereits begonnen werden, kann jede und jeder mit Hilfe des Infoblattes zunächst auch ohne umfangreiche Vorkenntnisse bei dem Handwerksbetrieb direkt nachfragen und

erkennen, ob die ausgewählte Firma sich verantwortungsbewusst mit dem Schutz der Beschäftigten auseinandersetzt.

Die Veröffentlichung des Infoblattes ist über die jeweiligen Internetpräsenzen erfolgt und dort verfügbar (Links siehe Kasten). Ein erster Überblick über die Notwendigkeit zum sicheren Arbeiten auf dem Dach kann damit gewonnen werden. Für Fragen und weitere Informationen sind Kontaktdaten und Ansprechpartner benannt, die gerne zur Verfügung stehen und angesprochen werden können.

Und was nun? Was tut die Behörde?

Die Gewerbeaufsicht unterstützt sowohl Auftraggeber, Bauherren und Arbeitgeber bei der Auftragsvorbereitung oder bei Problemen der sicheren Abwicklung von Arbeiten. Für Aufgaben und Fragen, die sich bislang noch nicht ergaben und/oder sich aufgrund von Erfahrungen als schwierig darstellen, versuchen wir im Gespräch mit den Beteiligten oder auch durch gemeinsame Begehungen vor Ort die sichere und doch praktikable Umsetzung zu begleiten.

Nochmal kurz zurück zum Beginn dieses Artikels und der Schilderung „Wie alles begann“. Auch die Beschwerdebearbeitung ist – ebenso wie Unfalluntersuchungen – Aufgabe der Gewerbeaufsicht. Gehen also z. B. telefonisch Hinweise oder Unfallmeldungen bei uns ein, die Arbeitsschutzmängel vermuten lassen, gehen wir diesen nach und führen ggf. auch Begehungen der Arbeitsorte durch. Es ist nicht auszuschließen, dass die Fortführung von

Veröffentlichungen sind zu finden über:

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen - www.gewerbeaufsicht.bremen.de/aktuelles-1464

Handwerkskammer Bremen - www.hwk-bremen.de/_Resources/Persistent/4a77ec4b67a371c80478a9a2a12a69132ad8a70c/HiBB_Juli_Aug_light.pdf

Dachdeckerinnung Bremen - www.dachdeckerinnung.de/?start=3

nicht dem Stand der Technik entsprechenden Arbeiten unterbrochen werden muss. Das behördliche Handeln kann das Anordnen der zeitweisen Arbeitseinstellung bedeuten. Es umfasst die Klärung, warum wie vorgefunden gearbeitet wurde und die Abstimmung der zur sicheren Fertigstellung des Auftrags notwendigerweise umzusetzenden Schutzmaßnahmen.

Zeitverzögerungen, Ärger und unerwartete Kostensteigerungen können somit

durch gute Vorbereitung der Arbeiten minimiert werden.

Es empfiehlt sich bei Fragen die Behörde, die Kammer oder auch die Innung anzusprechen. Alle stehen mit ihren Erfahrungen und ihrem Wissen gerne zur Verfügung, um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden.

*Nicole Wagner
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

3.9 Besondere Anforderungen spezifischer Baustellen *Schadstoffbelastete Abbruchbaustellen an öffentlichkeitswirksamen Plätzen und das erforderliche behördliche Handeln*

Ausgangssituation

Der zum Bundeswehr-Tanklager in Bremen-Farge zugehörige Schiffsanleger an der Weser war im Rahmen des begonnenen Gesamtrückbaus abzurechen. Während der Nutzung des Anlegers wurden Öle und Kraftstoffe auf diesem Gelände

gehandhabt und zwischen Schiffen und dem eigentlichen Tanklager gefördert. Dabei ist es im Laufe der Jahre auch zu Leckageverlusten und Austritten gekommen, Flüssigkeiten gelangten ins Erdreich. Während der Nutzung der Anlagen kam



Gelände vor Rückbaubeginn - Luftbild aus Google Maps

es zu starken Verunreinigungen und einer Anreicherung von Schadstoffen wie z. B. Benzol in der Erde.

Die Schwierigkeit dieses Vorhabens bestand nicht in besonderen Anforderungen an den Gebäudeabbruch, sondern an die nötige Bodenentnahme und deren Handhabung bis zur Abfuhr zur Entsorgung.

Vor Beginn der Rückbauarbeiten war bereits eine Erkundung vor Ort erfolgt und eine Schadstoffbegutachtung für die Bodenflächen des Geländes vorgenommen worden. Es zeigte sich, dass eine sehr ungleichmäßig verteilte Kontamination im Boden vorlag. Beim Öffnen der Bodenschichten war in belasteten Bereichen eine sehr unangenehme Geruchsbelästigung festzustellen. Es roch deutlich und penetrant nach Kraftstoffen. Die Gerüche waren so stark, dass für die Anwohnerinnen und Anwohner im Bereich hinter der Deichlinie eine nicht unerhebliche Belästigung entstand und sie Sorge um mögliche Gesundheitsgefährdungen hatten.

Wie ging es weiter?

Die Gewerbeaufsicht veranlasste, dass Bauherr, Projektleitung und ausführender Tiefbaubetrieb miteinander ins Gespräch kamen. Es war ein Konzept zu entwickeln und abzustimmen, bei dessen Umsetzung möglichst geringe Emissionen und Beeinträchtigungen des Umfeldes sichergestellt werden konnten. Zu betrachten war insbesondere, dass sowohl die Freisetzung von belastenden Gerüchen als auch Baulärm und Staubentstehung im Baufeld auf ein Mindestmaß reduziert werden mussten.

Was bedeutete das ganz konkret z. B. für mögliche Schadstoffemissionen?

Die Projektleitung bereitete ein Messkonzept zur Überwachung der Schadstoffemissionen vor. Es wurde z. B. die Positionierung der Messwertaufnahmestellen vereinbart und der zu betrachtende Leitparameter und dessen Grenzwert festgelegt. Eine automatisierte Benachrichtigungskette bei problematischen Entwicklungen per E-Mail und SMS an die verantwortlichen Personen vor Ort und an die Projektleitung wurde installiert.



Örtliche Situation von der Deichkrone aus gesehen: Links Wohnhäuser. Rechts Baustelle, dahinter die Weser

Im Verlauf der Arbeiten wurden zusätzlich auch Messwertaufnahmen in besonders stark belasteten Bodenbereichen vereinbart und durch die Projektleitung veranlasst. Damit war sichergestellt, dass eine Überwachung der Luftqualität im Bereich der Erdbewegungen und potentieller Schadstofffreisetzungen möglich wurde.

Was wurde zur Vermeidung baustellen-typischer Belastungen wie Staub und Lärm vereinbart und welche Rahmenbedingungen waren zu beachten?

Eine weitere Aufgabe war gemeinschaftlich zu erreichen: entstehender Baulärm musste auf ein Minimum reduziert werden. Aufgrund der notwendigen LKW-Fahrten mit ihren typischen Geräuschen, die für die Abfuhr des Bodenaushubs zur Entsorgung nötig wurden und die Lage der Baustelle direkt am Deich waren Lärmschutzmaßnahmen nicht einfach umzusetzen. Bedingt durch die zu gewährleistende Deichsicherheit konnten an den in Frage kommenden Positionen beispielsweise keine Schutzwände vorgesehen werden. Die Einschränkung der lärmenden Bautätigkeiten zur Reduzierung der Lärmbelastung als Alternative, war ebenfalls nicht umsetzbar. Dies insbesondere deswegen, weil die Baumaßnahme aufgrund des nötigen Hochwasserschutzes und die jahreszeitlich bedingte Hochwasserentwicklung in einem engen Zeitfenster abgewickelt werden musste. Z. B. war die provisorisch installierte Baustellenzufahrt im Deich bis zum Eintritt von kritischen Hochwasserständen zwingend wieder dauerhaft zurückzubauen. Eine Bauzeitverlängerung bedingt durch Umorganisation lärmender Bautätigkeiten war somit nicht möglich.

Um diese schwierige Situation unabhängig bewerten zu lassen und ggf. noch nicht diskutierte Lärmschutzmaßnahmen zu ermitteln, wurde eine Lärmbetrachtung durch einen unabhängigen Gutach-

ter vereinbart. Dieser bestätigte anhand einer Vor-Ort-Aufnahme und seines Berichtes, dass die ausgewählten Arbeitsverfahren bereits die emissionsärmsten sind und weitere Lärmschutzmaßnahmen aufgrund der besonderen Anforderungen hier nicht umsetzbar waren.

Für diese Baumaßnahme fast das einfachste durch uns zu überwachende Anliegen, waren die Maßnahmen um den entstehenden Staub auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dazu wurde mit den Baustellenbeteiligten verabredet, entsprechende Bewässerungen der Fahrwege und der offenen Haufwerke sowie eine möglichst satte Nasshaltung des Arbeitsbereiches von Bagger und Bohrgerät vorzusehen. Schlauchleitungen zum manuellen Bespritzen wurden verlegt, mobile Bewässerungswagen bereitgestellt und eine Sprühnebelanlage in Betrieb genommen. Mit diesen Maßnahmen konnten sogar die vorgenannten Gerüche noch weiter reduziert werden.

Agieren der Gewerbeaufsicht – Notwendigkeiten der Baustelle und Anliegen der Nachbarschaft zusammen bringen

Die Baumaßnahme führte über die Bauzeit zu größerem Interesse der anwohnenden Bevölkerung. Insgesamt wurde die schwierige Situation hinsichtlich Geruch-, Staub- und Lärmentwicklung häufig und wiederkehrend angemerkt. Wir führten mit den Personen Gespräche, um möglichst für Abhilfe sorgen zu können und auch zur Erklärung der Sachverhalte. Einer Einladung eines Ortsverbandes kamen wir ebenfalls gerne nach, um im Rahmen der datenschutzrechtlich unbedenklichen Möglichkeiten über den Baustellenverlauf in einer der ansonsten regelmäßig stattfindenden Abendveranstaltungen zu berichten, sowie unser Wirken und unsere Eingriffsmöglichkeiten zu erläutern. Viele Fragen aus der Bevölkerung konn-

ten direkt miteinander besprochen und beantwortet werden. Zum Beispiel halfen Erklärungen zu Möglichkeiten für Lärmschutzmaßnahmen und zu den Anforderungen an die Hochwassersicherheit, um Verständnis für die Situation zu schaffen. Es bestätigte sich unsere Erfahrung, dass Gespräche zum Austausch über Baumaßnahmen sehr empfehlenswert sind. Beidseitig können Informationen gewonnen werden und in den meisten Fällen wird das Verständnis für bestimmte Vorhaben und Vorgehensweisen gefördert.

Insgesamt zeigt dieser Ablauf, dass ähnlich der Arbeitsweise eines Uhrwerkes, viele unterschiedliche Funktionen und Gewerke gut miteinander zusammenar-

beiten müssen. Im Falle dieser Rückbaumaßnahme war dem Auftraggeber, den Planern und den ausführenden Firmen die Besonderheit der Baustelle sehr bewusst. In Zusammenwirken mit der Gewerbeaufsicht konnte ein Kompromiss zwischen den nötigen Abbrucharbeiten und den Belastungen für die Anwohnerinnen und Anwohner erreicht werden.

Nicole Wagner

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

3.10 Unfälle in Zusammenhang mit körperlicher Gewalt

Darstellung von Ursachen und Vermeidungsstrategien bei Unfällen Bsp.: Konflikt zwischen zwei Angestellten im Gastronomiegewerbe

Alle haben eine Vorstellung davon, was ein Unfall ist. Manche denken an Karambolagen im Straßenverkehr, einige haben Situationen vor Augen, die sich (schmerzhaft) im Haushalt ereignen, bspw. durch Stürzen, Stolpern, Schneiden.

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII Gesetzliche Unfallversicherung) definiert in § 8 Absatz 1 Unfälle als „zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen“.

2019 kam es deutschlandweit zu über 780.000 solcher Ereignisse in der Arbeitswelt, nach denen die Beschäftigten länger als 3 Tage arbeitsunfähig waren. Hinzu kamen über 11.000 Wegeunfälle sowie

218 tödliche Unfälle (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3893>, abgerufen: 22.01.2021).

„Klassiker“ im Unfallgeschehen sind bspw.:

- Arbeiten mit Handwerkzeugen (z. B. Schnittverletzungen mit Messern),
- Ausgleiten, Stolpern, Umknicken (z. B. Hinfallen auf Fußböden und Treppen),
- Unfälle mit Förder-, Transport- und Lagereinrichtungen (z. B. durch Staplerverkehr).

Als „neue“ Arten der Unfallursachen sollen im Folgenden Unfälle aufgrund körperlicher Gewalt durch Konflikte näher beleuchtet werden.

Der Begriff „Gewalt am Arbeitsplatz“ wird von der International Labour Organization (ILO) definiert als *Vorkommnisse, bei denen Beschäftigte während der Arbeit beleidigt, bedroht oder tätlich angegriffen werden*. Dies kann durch Dritte oder auch durch Gewalt unter Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen geschehen.

2019 gab es in Deutschland über 2.800 Gewaltakte, Angriffe und Bedrohungen durch betriebsinterne Personen. Einen weitaus größeren Anteil nehmen mit über 10.000 Fällen die körperliche Gewalt durch betriebsexterne Personen ein (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3893>, abgerufen: 22.01.2021).

Wer jetzt denkt, Bremen als kleinstes Bundesland sei von diesem Trend verschont geblieben, irrt.

So kam es bspw. bei Bahnbeschäftigten 2019 zu 38 Übergriffen während der Arbeit (<https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/gesellschaft/bahnmitarbeiter-gewalt-bremen-100.html>, abgerufen: 21.01.2021).

Noch gravierender zeigt sich das Phänomen körperliche Gewalt gegen Einsatzkräfte: 2019 wurden in Bremen 776 und in Bremerhaven 169 Straftaten gegenüber Einsatz- und Rettungskräften gezählt. 95 % davon richteten sich gegen Polizistinnen und Polizisten (<https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/gesellschaft/angriffe-polizisten-bremen-100.html>, abgerufen: 21.01.2021). Widerstand, Beleidigungen, körperliche Angriffe sowie Bedrohungen scheinen traurige Realität vieler Berufsgruppen geworden zu sein.

Fast immer ging ein Konflikt einem Angriff voraus.

Unabhängig davon, ob die Gewalt nun von jemandem Internen oder Externen

verübt wurde, sind die Folgen für die Betroffenen immens. Erlittene Gewalttätigkeiten können zu körperlichen und/oder psychischen Verletzungen der Betroffenen führen.

Die **körperlichen** Verletzungen führen zu Arbeitsunfähigkeit und ggf. zu Folgeschäden.

Die **psychischen** Folgen schlagen sich in körperlichen und psychischen Belastungsreaktionen nieder, z. B. in Schlafstörungen, Ängsten, Vermeiden oder Verdrängen von Umständen und Situationen, die einen Bezug zu dem erlittenen Geschehen haben.

Im ungünstigen Fall können sich die Beschwerden zu chronischen Störungen (z. B. Depressionen, Angststörungen, posttraumatischen Belastungsstörungen) verfestigen. Folgen sind Arbeitsunfähigkeit, ggf. Berufsunfähigkeit und Frühverrentung, häufig Suchtprobleme und gestörte soziale Beziehungen.

Neben dem Erleben von (traumatisierenden) Gewaltsituationen kann schon die Furcht vor möglichen Gewalttätigkeiten die Motivation und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten mindern und das Arbeitsklima beeinträchtigen. (https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefahrdungsbeurteilung/Expertenwissen/Sonstige-Gefahrdungen/Gewalt/Gewalt_dossier.html?pos=1, abgerufen: 30.01.2021).

Ob und wie stark ein Konflikt und daraus resultierend ein Gewaltereignis Beschäftigte schädigt, ist von vielen Faktoren abhängig. Einen Grenzwert für Schwere und/oder Häufigkeit der Ereignisse festzulegen scheint, im Gegensatz zu Arbeitsplatzgrenzwerten von Gefahrstoffen oder Auslösewerten bei Lärm, recht schwierig zu sein.

Daher ist es notwendig, mögliche auf der Arbeit auftretende Konflikte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten (so wie es § 5 Abs. 3 Nr. 6 Arbeitsschutzgesetz seit 2013 vorschreibt).

Unfallmeldung bei der Gewerbeaufsicht

Auch bei der Gewerbeaufsicht werden immer wieder mal Unfälle durch körperliche Gewalt angezeigt.

So gingen wir einem handfesten Konflikt zwischen zwei Kollegen in der Gastronomie nach: Ein Schichtleiter war mit der Arbeit des Verunfallten unzufrieden und äußerte sich abfällig über dessen Leistung. Es kam zuerst zu einem verbalen Schlagabtausch, später auch zu einem körperlichen. In dessen Folge ging der Verunfallte bewusstlos zu Boden und zog sich dabei eine Platzwunde an der Stirn zu, sodass ein Rettungswagen angefordert werden musste. Nun mag manch einer denken: „Blöd gelaufen! Wie soll man solche Unfälle zukünftig vermeiden?“

Aufgabe des Arbeitgebers

Der Stein des Anstoßes war die aus Sicht des Schichtleiters schlechte Leistung des Verunfallten. Der Arbeitgeber kann hierbei, neben dem Umgang mit Konflikt- und Gewaltsituationen, seinen Blick auf Arbeitsinhalt bzw. -aufgabe richten. Er kann bspw. betrachten, ob sich die Beschäftigten unter- oder überfordert fühlen, ob Informationen oder Handlungsspielraum ausreichend sind, ob Klarheit über die durchzuführenden Tätigkeiten oder auch Zeitdruck herrscht. Die Arbeitszeit kann ebenfalls Konfliktpotential bergen, z. B. durch ungünstig gestaltete Schichtpläne, zu lange Schichten, zu wenig Pausen. Oft vernachlässigte Einflussgrößen psychischer Beanspruchung sind „klassische“ physikalische Faktoren der Arbeitsumgebung wie Beleuchtung, Lärm oder räumliche Enge.

Ergebnisse der Unfalluntersuchung und Vorgehen der Gewerbeaufsicht

Die Unfalluntersuchung hat ergeben, dass der Gefährdungsbeurteilung die Betrachtung von Konflikt- und Gewaltsituationen fehlte. Allerdings hat der Betrieb schon einige Bemühungen unternommen, mit Konfliktsituationen (vor allem mit Gästen) umzugehen. Um die zwischenmenschlichen Konflikte zu reduzieren, wurde als organisatorische Maßnahme die jeweilige Schichtleitung als Ansprechperson bei Konflikten benannt. Diese hat auch die Möglichkeit, sich über betriebsinterne Fortbildungen Konfliktmanagementkompetenzen anzueignen. Problematisch ist es allerdings, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Schichtleitung in den Streit involviert ist.

Als „letztes Mittel“, falls es bereits zu einer körperlichen Auseinandersetzung gekommen ist, kann es wichtig sein, dass betriebliche Ersthelfer vor Ort sind. Eine ausreichende Anzahl war im Betrieb gewährleistet.

Zum Thema „Konflikte“ wurden bis dato keine Unterweisungen durchgeführt.

Der Betrieb wurde in einem Revisionschreiben mit Fristsetzung aufgefordert, diesen Mangel zu beseitigen und die Gefährdungsbeurteilung an innerbetriebliche Konfliktsituationen anzupassen. Zudem wurden der Betriebsleitung die GDA-Broschüren:

- „Empfehlungen zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung“ und
 - „Psychische Arbeitsbelastung und Gesundheit“
- überreicht.

Tobias Bernhardt

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

3.11 Arbeitsschutz in Spielotheken

Mitte 2019 fanden unangekündigte Schwerpunktüberprüfungen in allen Bremerhavener Spielotheken statt. Ausgelöst wurde diese interne Aktion durch mehrere anonyme Beschwerden, die in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen eingegangen waren. In sämtlichen Spielotheken in Bremerhaven sollten desolate Zustände bezüglich der Sicherheit und der Gesundheit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herrschen. Aus den Beschwerden ergaben sich für unsere Zuständigkeit die Überprüfung des Nichtraucherschutzes, der Feuerlöscher und der Flucht- und Rettungswege. Zusätzlich wurde im Rahmen der Aktion auch die Organisation des Arbeitsschutzes überprüft.

In den insgesamt 21 zum Zeitpunkt der Besichtigung betriebenen Spielstätten in Bremerhaven waren insgesamt 147 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Davon waren 73 % weiblich. Aus der hohen Anzahl an Mitarbeiterinnen ergab sich ein besonderer Beratungsbedarf hinsichtlich der Belange aus den Vorgaben des Mutterschutzgesetzes beispielsweise zu Nachtarbeit, Alleinarbeit und der Arbeit an Sonn- und Feiertagen, aber auch für den Nichtraucherschutz.

In den überprüften Spielotheken fielen 43 der insgesamt 65 festgestellten Mängel in den Bereich der sogenannten organisatorischen Mängel. Dazu zählte beispielsweise, dass der Arbeitgeber keine arbeitssicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung hatte, die Gefährdungsbeurteilung nicht erstellt war und die Beschäftigten nicht unterwiesen wurden. Dazu kamen 22 Mängel in Bezug auf die Arbeitsstätte. Hier waren beispielsweise die Flucht- und Rettungswege nicht gekennzeichnet, oder die Feuerlö-

scher nicht geprüft oder gar nicht vorhanden. In Bezug auf den Nichtraucherschutz verfügten alle Spielotheken über einen abgetrennten Raucherbereich, allerdings standen hier häufig die Türen zum Nichtraucherbereich auf. Dieser Mangel ließ sich schnell beheben.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Arbeitsschutz in den aufgesuchten Betrieben nicht überall einen hohen Stellenwert hat. Den Arbeitgebern war hier oft nicht klar, dass sie eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Beschäftigten haben. Allerdings gab es auch Betriebsstätten in denen der Arbeitsschutz sehr gut organisiert war.

W a r u m b r a u c h t e i n B e t r i e b e i n e n B e - t r i e b s a r z t ?

Arbeitssicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sind wichtige Pfeiler der Arbeitsschutzorganisation in einem Betrieb, siehe auch 3.14.

Viele den Arbeitsschutz betreffende Fragestellungen haben einen arbeitsmedizinischen Hintergrund. Als Beispiele kann man hierfür die Auswirkungen von Lärm oder Gefahrstoffen auf die Beschäftigten, oder auch die Beschäftigung einer werdenden Mutter nennen. Diese besonderen Fragestellungen können nur mit entsprechender Fachkunde für Arbeitsmedizin/Betriebsmedizin beantwortet werden. Außerdem hat der Arbeitgeber, je nach Tätigkeiten, den Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten. Diese dient dazu durch die Arbeit verursachte Erkrankungen zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen.

*Ute Claus
Florian Buchholz
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

3.12 Dicke Luft in bremischen Shisha-Bars

1. Gesundheitsgefahren/Beschwerdelage

In Bremen hat sich, wie in vielen deutschen Großstädten, das Rauchen von Wasserpfeifen (Shishas) immer mehr zum Trend entwickelt. Die gesundheitlichen Gefahren und Risiken werden allerdings vielfach unterschätzt oder gar verharmlost. Neben den gesundheitsschädlichen Stoffen des Tabakrauchs oder einer möglichen Übertragung von Krankheiten durch das Teilen der Mundstücke ist die Entstehung des lebensbedrohlichen Kohlenmonoxids (CO) eine der größten Gefahren für Betreiber, Gäste und Beschäftigte der Shisha-Bars.

Spezielle Kohlen verbrennen auf den Wasserpfeifen nicht unmittelbar durch Inhalieren, sondern glühen über einen längeren Zeitraum und erzeugen das giftige Kohlenmonoxid. Wird nicht ausreichend gelüftet, kann sich das unsichtbare und geruchlose Atemgift in der Raumluft schnell anreichern und zu einer Rauchgasvergiftung führen, die im schlimmsten Fall tödlich enden kann.

Leider bleibt es nicht „nur“ bei der dicken Luft in den Lokalitäten. Auch Anrainer von Shisha-Bars klagen vielerorts über erhebliche Geruchs-, Licht- und Lärmbelästigungen durch die sich ändernden Betriebseigentümlichkeiten ehemaliger Schank- und Speisewirtschaften.

2. Einsatzbeschreibung

Auch im Stadtteil Findorff führte das Betreiben von zwei Shisha-Bars im Wohngebiet zu einer weitreichenden Beschwerdelage in verschiedenen Ressorts. Daraufhin wurde vom Polizeirevier Findorff eine behördenübergreifende Sondermaßnahme initiiert. Neben der Polizei waren auch Vertreter von Zoll, Ordnungsamt, Bauord-

nung, Feuerwehr und Gewerbeaufsicht vertreten. Ziel dieser Kontrollen war es, den Ist-Zustand der rechtlich vorgegebenen Schutzziele aus den unterschiedlichen Zuständigkeiten zu erfassen und den Betreibern die erforderlichen Maßnahmen zur notwendigen Soll-Angleichung als Gesamtpaket darzulegen. So gibt es hinsichtlich der Räumlichkeiten beispielsweise Vorgaben aus dem Nichtraucherschutzgesetz, Baurecht, Gaststättenrecht, Immissionsschutz- und Arbeitsschutzrecht, Jugendschutz, Infektionsschutzgesetz oder Lebensmittelrecht.

In beiden Lokalitäten wurde letztendlich das Anbieten von Shishas insbesondere aufgrund einer unsachgemäßen Be- und Entlüftungsanlage und einer unzulässigen Kohlevorbereitung untersagt, um die Gefahr für Leib und Leben durch erhöhte Kohlenmonoxid-Konzentrationen durch das Vorbereiten oder Rauchen von Shishas zu unterbinden.

Im Anschluss der Kontrolle wurden die Feststellungen der einzelnen Behörden zusammengefasst und die erforderlichen Maßnahmen federführend von der Bauordnung in einem Bescheid schriftlich angeordnet. Zudem wurden die Betreiber in weiteren behördenübergreifenden Nachbesichtigungen und Besprechungen hinsichtlich der umzusetzenden Maßnahmen umfassend beraten.

Neben den vorgefundenen arbeits- und immissionsschutzrechtlichen Mängeln wurden in beiden Shisha-Bars auch eine Vielzahl weiterer Regelverstöße gegen das Tabaksteuerrecht, Baurecht oder gegen die Corona-Verordnung festgestellt. Hier wurden von den Behörden entsprechen-

de Straf- und Bußgeldverfahren eingeleitet.

3. Fehlende Nachweispflichten bei einer Nutzungsänderung zur Shisha-Bar

Die Erweiterung einer vorhandenen Gaststättennutzung um das Angebot von Shisha-Pfeifen stellt i. d. R. keinen Genehmigungsstatbestand nach der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) dar und ist daher verfahrensfrei. Somit hat der Betreiber bei einer Erweiterung die alleinige Verantwortung, alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen sowie die Einhaltung der technischen Baubestimmungen zu erfüllen und hat dies lediglich bei späteren Kontrollen nachzuweisen. Die vorgenannten Kontrollen zeigten, dass die Betreiber mit dieser Aufgabe überfordert waren. Denn insbesondere die Anforderungen an technische Lüftungsanlagen oder an Rauch- und Abgasführungen sind sehr komplex



Mangelhafte Rauchgasableitung bei der Kohlevorbereitung: Defekter Kaminofen unter Dunstabzugshaube ohne geschlossene Abluftführung



Nicht bestimmungsgemäße Verwendung eines defekten Arbeitsmittels: Haartrockner mit geschmolzenem Gehäuse zur Kohlevorbereitung

und lediglich durch entsprechende Sach- und Fachkenntnisse sicher umsetzbar. Leider führte die fehlende Nachweispflicht, unwissentlich oder möglicherweise aus Kostengründen, in diesen beiden Fällen dazu, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von gefährlich hohen Kohlenmonoxid-Konzentrationen nicht eingehalten wurden.

Das bereits im Jahr 2016 veröffentlichte behördenübergreifende Merkblatt mit Empfehlungen und Hinweisen an Betreiber von Shisha-Bars, war den Eigentümern nicht bekannt.

4. Ausblick

Trotz des Erfolgs dieser umfänglichen Kontrollen sollte zukünftig aufgrund der besonderen Gefahren in Shisha-Bars der rechtzeitige Schutz aller Beteiligten im Vordergrund stehen.

Andere Bundesländer sind bereits aktiv geworden und haben die Mindestanforderungen an den Betrieb von Shisha-Bars

gesetzlich geregelt, so dass die Umsetzung der präventiven Schutzmaßnahmen vor Eröffnung einer Shisha-Bar durchgeführt und bei den zuständigen Behörden nachgewiesen werden muss.

Aber auch der Markt hat reagiert, um die glühenden Kohlen und somit das gefährliche Kohlenmonoxid durch technische Maßnahmen zu verringern oder seit Kurzem sogar zu substituieren. Eine bereits übliche Möglichkeit besteht darin, die Shishas mit lediglich einem Kohlestück statt der gängigen drei zu betreiben. Ein solcher „One-Cube-Aufsatz“ senkt die CO-Konzentration bereits um zwei Drittel.

Zusätzlich kann ein nachgerüsteter Katalysator an jeder Shisha das entstehende Kohlenmonoxid in das unschädliche Kohlendioxid umwandeln, wodurch sich der CO-Wert laut BGN Report 1-2021 auf weniger als ein Zehntel verringern lässt.

Das sicherste scheint jedoch die neue dritte Variante zu sein: Die Substitution der Kohle durch ein geregeltes elektrisches Heizelement, annähernd ohne Kohlenmonoxid und Brandgefahr (siehe „Rauchgasvergiftungen in Shisha-Bars vermeiden“ der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN), Stand Dez. 2020).

Es wird sich bei zukünftigen Kontrollen zeigen, in welcher Form die Shisha-Bars nach der Aufhebung der Corona-Beschränkungen in den Gesundheitsschutz für Gäste und Beschäftigte zu investieren bereit sind, um die Gefahr von Rauchgasvergiftungen zukünftig auszuschließen.

*Thomas Würdemann
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

3.13 Innerbetrieblicher Verkehr

Schwerpunkte: Betriebsfremde Lkw-Fahrer, Wechselbrücken, Ladebleche und -brücken

Im Jahresbericht 2018 wurde über den Beginn des Projektes „Innerbetrieblicher Verkehr“ berichtet. Dieses Projekt wurde im November 2019 beendet. Die besonderen Gefahren, die mit den vier folgenden Schwerpunkten verbunden sind, haben zur Auswahl dieses Projektes geführt:

- Verkehrswege
- Ladebrücken und Ladebleche
- Wechselbrücken
- Betriebsfremdes Fahrpersonal

Es wurden insgesamt 71 Betriebe in verschiedenen Branchen überprüft. Der Schwerpunkt lag in den Lagerei- und Logistikbetrieben.

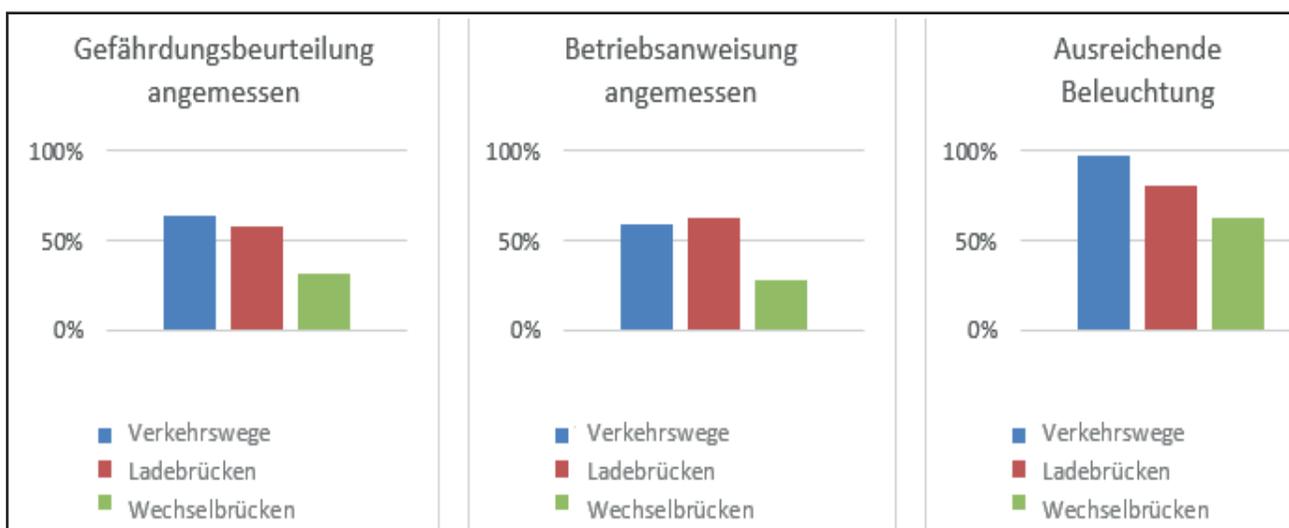
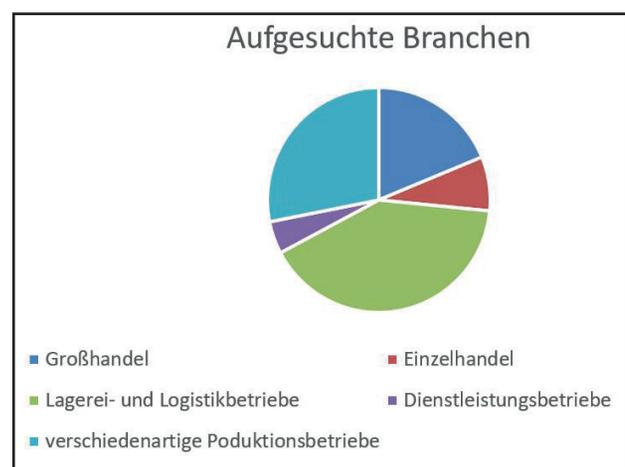
Verkehrswege

Bei der Betrachtung der Verkehrswege standen die Faktoren Oberflächenbeschaffenheit, Übersichtlichkeit, Stolperstellen, Absturzkanten und Beleuchtung im Mittelpunkt. Eine Vielzahl von Unfall-

meldungen, die bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen eingehen, können immer wieder damit in Verbindung gebracht werden. Die Auswertung des Projektes zeigte, dass bei den Begehungen bei über 90 % der oben genannten Faktoren keine bzw. nur geringe Mängel festgestellt werden konnten. Die dazugehörige Überprüfung der Dokumentation zum Arbeitsschutz bezüglich der Verkehrswege zeigte allerdings, dass bei vielen Betrieben diese noch nachzubessern ist. Eine angemessene Gefährdungsbeurteilung zum Punkt Verkehrswege konnte nur in 64 % der Fälle vorgelegt werden, eine daraus abgeleitete angemessene Betriebsanweisung hatten nicht einmal 60 % der Betriebe erstellt. Eine positive Feststellung war dabei hingegen, dass knapp 90 % der Beschäftigten im Rahmen einer Unterweisung auf die Verhaltensregeln und Gefährdungen auf Verkehrswegen aufmerksam gemacht wurden. Eine Erklärung dafür, warum in unserer Stichprobe die trotz scheinbar im guten Zustand befindlichen bzw. regelmäßig überprüften Verkehrswege (Beleuchtung miteingeschlossen) in Verbindung mit einer hohen Anzahl von durchgeführten Unterweisungen zu der erhöhten Anzahl der uns gemeldeten Unfälle führt, konnte im Rahmen dieses Projektes nicht nachvollzogen werden.

Ladebrücken

Ladebrücken und Ladebleche, die die Übergänge von der Gebäudekante bzw. vom Hallenboden/Betriebshofgelände zu den Transportfahrzeugen bilden, wurden schwerpunktmäßig auf Faktoren hinsichtlich Prüfungen gemäß Betriebssicherheitsverordnung und Beleuchtung in Augenschein genommen. In der Regel waren sich die Betriebe bewusst, dass Ladebrücken regelmäßig und wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen sind, was bei den Ladeblechen jedoch nur selten der Fall war. Bei Ladebrücken handelt es sich häufig um komplexere technische Einrichtungen, die von externen Fachfirmen installiert und schon bei der Inbetriebnahme geprüft werden.



Nicht selten führen diese Fachfirmen auch im Anschluss über einen Wartungsvertrag die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch. Bei den Ladeblechen verhält es sich anders, da Arbeitgeber sie oftmals selber einkaufen und teilweise sogar selber bauen. Besonders kritisch bei den Eigenkonstruktionen ist, dass die maximale Tragfähigkeit nicht bekannt ist oder auch keine Vorrichtung gegen Verrutschen berücksichtigt wurde. Ferner wird bei der Auswahl von Ladeblechen oft nicht auf die erforderlichen Abmessungen geachtet, was bei nicht ausreichender Beleuchtung die Absturzgefahr erhöht. Aufgrund der einfachen Konstruktion von Ladeblechen werden diese vom Arbeitgeber häufig nicht als Arbeitsmittel erkannt, dazu keine Gefährdungsbeurteilung erstellt und somit auch nicht von einer befähigten Person geprüft. Eine angemessene Gefährdungsbeurteilung zu Ladebrücken/-blechen insgesamt konnten aufgrund des Vorgenannten nur knapp 60 % der Betriebe vorlegen. Die darauf basierenden Betriebsanweisungen, die uns in angemessener Form vorgelegt wurden, bewegen sich dadurch ebenfalls nur um 60 %. Das wirkt sich auf die Anzahl der Unterweisungen aus, die nur leicht über 70 % der Betriebe angemessen erfüllen. Da größtenteils die Ladebleche, aber auch gelegentlich Ladebrücken, nicht als Arbeitsmittel erkannt wurden, liegt die Zahl der durchgeführten Prüfungen nur bei 70 %. Eine ausreichende Beleuchtung lag bei rund 80 %, wobei besonders bei Ladevorgängen bei Dunkelheit im Freien auf dem Betriebshofgelände noch Verbesserungen anzustreben sind.

Wechselbrücken

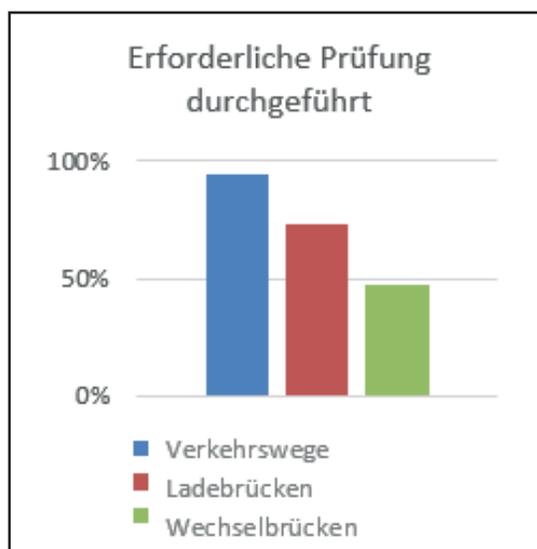
Bei den Wechselbrücken stellt sich die Situation kritischer dar. Nicht einmal 1/3 der in dieser Thematik überprüften Betriebe haben die Wechselbrücken in die Gefährdungsbeurteilung aufgenommen.

Die wiederkehrenden Prüfungen, die nach der Betriebssicherheitsverordnung in Verbindung mit der BG-Information 598 vorgeschrieben sind, konnten nicht einmal für die Hälfte der Wechselbrücken belegt werden. Auch Mängel wie z. B. fehlende Sicht- und Funktionskontrolle oder nicht durchgeführte Unterweisungen liegen in einer beachtlichen Höhe und bedeuten auch ein erhöhtes Unfallrisiko. Die Beleuchtung in den Wechselbrücken ist ebenfalls kritisch. Bei nur etwas mehr als der Hälfte der durchgeführten Prüfungen von Be- und Entladevorgängen wurde die Beleuchtung als angemessen beurteilt. Wechselbehälter können nicht mit einer unabhängigen Beleuchtung ausgestattet werden, daher ist hier die Beleuchtung aus dem Hallentor heraus möglich, aber auch die Nutzung von Scheinwerfern an Flurförderzeugen oder magnetisch anhaftende Handlampen können zum Einsatz kommen.

Werden Beschäftigte vom Verlader beauftragt, eine Wechselbrücke zu be- oder entladen, müssen sie sicherstellen, dass die verwendeten Arbeitsmittel, hier Wechselbrücken, sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Zu den erforderlichen Maßnahmen gehört die Einweisung jeder Mitarbeiterin und jedes Mitarbeiters über den Umgang mit Wechselbrücken, eine Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, die sichere Aufstellung des Behälters und auch der Nachweis der Prüfung des Behälters.

Insgesamt zeigten sich die verantwortlichen Personen überrascht über ihre Verpflichtung den Umgang mit Wechselbrücken regeln zu müssen, zumal sie davon ausgingen, dass das Fuhrunternehmen für den ordnungsgemäßen Zustand der Wechselbrücken verantwortlich ist. Hier leistete die Gewerbeaufsicht viel Aufklärungsarbeit. Das Ergebnis entsprach in

diesem Punkt unseren Erwartungen, da die Unfälle mit Wechselbrücken die Durchführung dieses Arbeitsschwerpunktes begründeten. Viele Firmen haben aufgrund der Aktion Vereinbarungen mit den Speditionen, Lieferanten usw. getroffen, um zumindest eine stichprobenartige Prüfung belegen zu können. Auch wurden eigene Beschäftigte zu Schulungen geschickt, um die erforderliche Sicht- und Funktionsprüfung durchführen zu können.



Insgesamt wurden 71 Betriebe aufgesucht. In 69 % der Betriebe wurde die Gefährdungsbeurteilung in der Gesamtheit als angemessen betrachtet. Die Zahl der Gefährdungsbeurteilungen für Ladebrücken und für Verkehrswege sind ähnlich hoch. Lediglich bei den Wechselbrücken weichen die Werte stark voneinander ab, was die These unterstützt, dass den Arbeitgebern die Verpflichtung zu den Wechselbrücken nicht bekannt war.

Zusammenarbeit mit Fremdfirmen

Eine Besonderheit im Arbeitsschutz stellt die Zusammenarbeit mit Fremdfirmen dar. Gerade in der Logistik-Branche ist dieses ein Thema, da das Lkw-Fahrpersonal einer Spedition häufig auf ein ihm unbekanntes Gelände fährt und gegebenen-



falls bei der Be- und Entladung zum Erfüllungsgehilfen eines fremden Arbeitgebers wird. Hier war festzustellen, dass 49 der insgesamt 71 Betriebe dieses in ihrer Gefährdungsbeurteilung betrachtet haben und 48 Betriebe angemessene Regelungen zum Verhalten auf dem eigenen Betriebsgelände erlassen haben.

39 Betriebe haben ausreichende Regelungen, ob das Lkw-Fahrpersonal bei der Entladung mithelfen soll. Auch hier wurde durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen viel Aufklärungsarbeit geleistet.

Insgesamt wurden 33 Betriebe schriftlich aufgefordert die festgestellten Mängel zu beseitigen. In 22 Fällen wurden die Mängel auf der Grundlage einer mündlichen Absprache mit dem Arbeitgeber zeitnah behoben. In einem Fall wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Das Projekt „Innerbetrieblicher Verkehr“, sowie auch schon ähnliche von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen vorher durchgeführte Projekte, hat gezeigt, dass besonders beim zentralen Dokument im Arbeitsschutz „Gefährdungsbeurteilung“ bei vielen Arbeitgebern immer noch nachgebessert werden muss. Wenn

Gefährdungen im Vorfeld nicht erkannt oder falsch bewertet werden, sind angemessene Schutzmaßnahmen in der Regel nicht möglich. Daher werden in der Zukunft auch weitere Projekte dieser Art bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen einen festen Bestandteil im Rahmen der

vielfältigen Überwachungsaufgaben einnehmen.

Jens von Lindern

Jens Otten

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

3.14 Betriebsärzte/ärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Betrieb

Wahrnehmung der Aufgaben der Betriebsärzte/-ärztinnen und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit in den Betrieben – Verbesserungspotential?

Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – kurz ASiG) verlangt vom Arbeitgeber, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, die ihn beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung unterstützen sollen. Damit soll sichergestellt werden, dass jedem Arbeitgeber das Know-How zur Verfügung steht, um den Arbeits- und Gesundheitsschutz ausreichend zu berücksichtigen.

Betreuungsmodelle nach ASiG

In der Praxis haben sich drei Modelle etabliert, mit denen den Anforderungen des ASiG entsprochen werden kann:

1. Das sogenannte Unternehmermodell: dabei lässt sich der Arbeitgeber vom Unfallversicherungsträger fortbilden und kann anschließend Gefährdungen selbst einschätzen und bei Erfordernis den zusätzlichen Betreuungsbedarf für seinen Betrieb durch externe Stellen (z. B. einen arbeitsmedizinischen oder sicherheitstechnischen Dienst) decken. Für

das Unternehmermodell sind nur Kleinbetriebe in Branchen zugelassen, deren Unfallversicherungsträger dies mitträgt.

2. Die notwendige Betreuungsleistung wird durch einen externen Anbieter erbracht.
3. Entsprechendes Fachpersonal wird selbst beschäftigt.

Jedes dieser Modelle hat verschiedene Vor- und Nachteile.

Beim Unternehmermodell sind als Vorteil die geringen Kosten zu nennen. Nachteilig wirkt sich aus, wenn der Arbeitgeber nicht genug Zeit investiert und sich bei komplexen Fragestellungen nicht die notwendige Sachkunde ins Haus holt. Dann können Unfallgefährdungen übersehen werden und angemessene Arbeitsschutzmaßnahmen unterbleiben.

Die Wahl eines externen Anbieters bietet den Betrieben eine optimale Skalierbarkeit und das Einbringen von hoher Fachexpertise mit einem Blick von außen. Gleichzeitig ist die Verfügbarkeit der Be-

etriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit eingeschränkt, da diese sich auch um andere Betriebe kümmern müssen.

Die Einstellung oder Ausbildung von eigenem Fachpersonal garantiert den Betrieben eine hohe Verfügbarkeit und den Betriebsärzten und den Fachkräften für Arbeitssicherheit ein exzellentes Detailwissen über den Betrieb. Nachteilig können die Kosten für kleine Betriebe sein und das Risiko, dass die Fachexpertise durch einen Arbeitsplatzwechsel verloren geht.

Umsetzung in der Praxis

In der Praxis zeigt sich, dass Kleinbetriebe in der Regel Variante 1 oder 2 umsetzen, mittelgroße Betriebe fast ausschließlich auf die 2 setzen und große Betriebe 2 oder 3 wählen. Insgesamt ist die Betreuung durch einen externen Anbieter die am häufigsten anzutreffende Betreuungsform.

Und was macht die Gewerbeaufsicht?

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen kontrolliert im Rahmen der Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation in den Betrieben die Umsetzung der Vorschriften des ASiG. Typischerweise werden dabei regelmäßig folgende Mängel festgestellt:

- keine Betriebsärzte und/oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt
- notwendige Fortbildungen des Arbeitgebers zur Teilnahme am Unternehmermodell nicht vorhanden,
- keine Begehungen durch Betriebsärzte und/oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Betrieb durchgeführt,
- Betriebsärzte und/oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit nehmen nicht an den Arbeitsschutzausschuss-Sitzungen (ASA-Sitzung) teil.

Wird ein Betrieb noch nicht nach ASiG betreut (vgl. Tabelle „Überprüfung der ein-

zuhaltenden Pflichten nach ASiG“), wirkt die Gewerbeaufsicht im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben darauf hin, dass der Arbeitgeber seinen Pflichten nachkommt. In der Regel ist hierfür das sogenannte Revisionsschreiben (Mängelschreiben) mit entsprechender Fristsetzung zur Mängelbeseitigung ausreichend. Dabei kann sich der Arbeitgeber vom Unfallversicherungsträger unterstützen lassen.

In Einzelfällen ordnet die Gewerbeaufsicht die vom Arbeitgeber durchzuführenden Maßnahmen an. Eine Zuwiderhandlung ist in diesem Fall eine Ordnungswidrigkeit.

Hat sich der Arbeitgeber für das Unternehmermodell entschieden, nimmt er an einer Motivations- und Informationsmaßnahme seitens des Unfallversicherungsträgers teil. Die Kosten für das Seminar werden in der Regel übernommen. Die meisten Unfallversicherungsträger verlangen, dass spätestens im Abstand von fünf Jahren Weiterbildungsseminare besucht werden. Dies ist notwendig, da sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen stetig verändern und sich der Stand der Technik verändert. Der Arbeitgeber muss sich darum kümmern, sich rechtzeitig zu diesen Seminaren anzumelden. Bei einer systematischen Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation durch die Gewerbeaufsicht wird überprüft, ob der Arbeitgeber auch hier seinen Pflichten nachkommt. Werden Mängel festgestellt wird der Betrieb seitens der Gewerbeaufsicht mit Nachdruck aufgefordert, sich entsprechend der Anforderungen weiterzubilden bzw. ein anderes Modell nach ASiG zu nutzen.

Werden keine Begehungen durch Betriebsärzte und/oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit durchgeführt, so ist es in der Regel hilfreich, wenn der Arbeitgeber

explizit dazu einlädt und Termine vereinbart. Sträuben sich die Betriebsärzte und/oder die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, kann ein Hinweis auf die Aufgaben nach dem ASiG sinnvoll sein. Stellt die Gewerbeaufsicht fest, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Begehungen nicht stattfinden, so wird der Arbeitgeber im Mängelschreiben dazu aufgefordert, diese schnellstmöglich einzufordern. Die zu erstellenden Berichte der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind der Gewerbeaufsicht fristgerecht einzureichen.

Resümee

In Pandemie-Zeiten ist es für den Arbeitgeber geboten, insbesondere verstärkt die Beratung durch die Betriebsärzte einzufordern. Im Rahmen der Betriebsbesichtigungen durch die Gewerbeaufsicht konnte eine verstärkte Einbindung der Betriebsärzte jedoch leider nicht festgestellt werden. Hieraus resultierte ein hoher Beratungsaufwand für die Gewerbeaufsicht, um den Arbeitgeber auf seine Pflichten hinzuweisen. Er muss nämlich dafür sorgen, dass die bestellten Betriebsärzte ihren Aufgaben nachkommen.

	2019	2020
Sicherheitstechnische Betreuung		
Regelbetreuung durch Sifa - intern	27	33
Regelbetreuung durch Sifa - extern	108	117
Alternative Betreuung (Unternehmermodell)	29	23
Keine Betreuung	34	6
Arbeitsmedizinische Betreuung		
Regelbetreuung durch Betriebsarzt - intern	5	9
Regelbetreuung durch Betriebsarzt - extern	135	128
Alternative Betreuung (Unternehmermodell)	23	18
Keine Betreuung	35	24

Zusammenstellung der Ergebnisse „Überprüfung der einzuhaltenden Pflichten nach ASiG“

Auch die Teilnahme an ASA-Sitzungen erfordert Zeit. Gerade die in der Corona-Pandemie erprobten Möglichkeiten, Besprechungen digital durchzuführen, geben hoffentlich einen guten Anstoß, die ASA-Sitzungen zum Teil oder auch ganz per Videokonferenz durchzuführen und Hindernisse an der Teilnahme zu beseitigen. Ist eine Begehung vor oder im Anschluss an die ASA-Sitzung geplant, ist eine digitale Teilnahme natürlich nicht geboten.

Eine verstärkte Kontrolle der Gewerbeaufsicht zu dieser Thematik erscheint z. B. im Rahmen einer Schwerpunktaktion mittelfristig angebracht.

Tim Hennings
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

4.1 Umgang mit Gefahrstoffen in den Betrieben

Zum Umgang mit Gefahrstoffen in Betrieben gehören unter anderem die Substitutionsprüfung, das Gefahrstoffverzeichnis und die Betriebsanweisung. Bereiche, in denen überproportional viele Mängel von der Gewerbeaufsicht festgestellt werden.

Substitutionsprüfung

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben. Ist dies der Fall, so hat er die Möglichkeit einer Substitution zu prüfen. Kann der Gefahrstoff durch einen anderen, ungefährlicheren Stoff ersetzt werden? Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren. Zu beachten ist, dass die Entwicklung von neuen Stoffen immer weiter voranschreitet und sich die Substitutionsmöglichkeiten immer weiter verbessern. Daher muss die Substitutionsprüfung immer wieder – wie die Gefährdungsbeurteilung – wiederholt und aktualisiert werden.

Typische Mängel aus der Praxis:

- Substitutionsprüfung nicht durchgeführt,
- Substitutionsprüfung nicht dokumentiert.

Gefahrstoffverzeichnis

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen (ausgenommen sind Gefahrstoffe, deren Verwendung nur zu einer geringen Gefährdung führt). Das Verzeichnis muss auf die Sicherheitsdatenblätter verweisen und mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Gefahrstoffs,
2. Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,

3. Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,
4. Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können.

Typische Mängel aus der Praxis:

- das Gefahrstoffverzeichnis wurde nicht erstellt,
- das Gefahrstoffverzeichnis wurde nicht aktualisiert,
- Angaben zu den verwendeten Mengenbereichen fehlen,
- Angaben zu den Arbeitsbereichen, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können, fehlen,
- Verwendung falscher Piktogramme.

Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung trägt, in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht wird.

Die Betriebsanweisung gibt den Beschäftigten konkrete Informationen an die Hand, die sie zum Umgang mit den Gefahrstoffen benötigen. Auch müssen die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung unterwiesen werden.

Bei der Erstellung der Betriebsanweisungen kann der Arbeitgeber auf das Portal WINGIS online (www.wingisonline.de) der BG BAU zurückgreifen. Dort lassen sich Musterbetriebsanweisungen für eine große Anzahl von Gefahrstoffen herunterladen, die eine gute Grundlage bilden um betriebspezifisch ergänzt zu werden. 

Typische Mängel in der Praxis:

- Betriebsanweisungen nicht vorhanden,
- Betriebsanweisungen nicht für alle Gefahrstoffe vorhanden,
- Unterweisungen nicht anhand der Betriebsanweisungen durchgeführt,
- Betriebsanweisung veraltet.

Tim Hennings
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Exkurs: Gefahrstoffpiktogramme

Mit der CLP-Verordnung (CLP steht für Classification, Labelling and Packaging, zu deutsch Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung) wurden die alten Regeln hinsichtlich der Verwendung von Piktogrammen auf Gefahrstoffverpackungen abgelöst, Bsp:



Altes Piktogramm für entzündlich



Neues Piktogramm für entzündlich

Seit dem 1. Juni 2017 dürfen nur noch Produkte verkauft werden, die nach den neuen Regeln gekennzeichnet sind.

Wichtig: die neuen und die alten Piktogramme sind nicht zu 100 % deckungsgleich.

Das Sicherheitsdatenblatt und die Verpackung geben Auskunft, welches neue Piktogramm das richtige ist.

4.2 Beschaffung und Überwachung von Desinfektionsmitteln Marktüberwachung Chemikalien

Viele Chemikalien weisen gefährliche Eigenschaften auf und dürfen daher nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen in Verkehr gebracht werden. Zum Schutz von Beschäftigten und Privatpersonen sowie der Umwelt und um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden führt daher die Gewerbeaufsicht Kontrollen durch. Die Überprüfungen erfolgen bei Herstellern, Händlern, Importeuren und im Internet, sowohl aktiv (z. B. im Rahmen

europäischer Marktüberwachungsprogramme) als auch reaktiv (z. B. aufgrund von Mitteilungen anderer Behörden, insbesondere vom Zoll).

Aufgrund des europäischen Binnenmarktes sind die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Chemikalien im Wesentlichen geprägt vom europäischen Recht, ergänzt durch nationale Vorschriften, die weitergehende Anforderungen stellen,



Gefahrenpiktogramme, die z. B. auf leichte Entzündbarkeit, akute Toxizität und krebserzeugende Wirkung hinweisen

wie z. B. die Abgabeanforderungen für bestimmte gefährliche Stoffe und Gemische gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung.

Im Folgenden werden exemplarisch einige Beispiele aus dem Berichtszeitraum für die vielfältigen Aufgaben im Bereich der Marktüberwachung Chemikalien dargestellt.

Desinfektionsmittel

Die Corona-Pandemie führte zu einer sehr starken Nachfrage nach Desinfektionsmitteln zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2, die vom Angebot nicht gedeckt werden konnte. Daher wurden neue Wege gesucht, um Desinfektionsmittel rasch herstellen zu können. Desinfektionsmittel unterliegen dem europäischen Biozidrecht und fallen somit unter die „Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-Verordnung)“, wonach grundsätzlich nur Produkte in Verkehr gebracht werden dürfen, die ein aufwendiges, behördliches Zulassungsverfahren bei der Bundesstelle für Chemikalien erfolgreich durchlaufen haben. Bei Gefahr für die öffentliche Gesundheit ermöglicht die Biozid-Verordnung jedoch auch mittels Allgemeinverfügung bundesweit befristet geltende Ausnahmeregelungen für Desinfektionsmittel zu erlassen. Die Bundesstelle für Chemikalien hat zügig zwei Ausnahmezulassungen erteilt, die es u. a. Unternehmen der chemischen Industrie erlaubte, Hände- und Flächendesinfektionsmittel nach definierten Rezepturen herzustellen. Wurden Desinfektionsmittel nach diesen Rezepturen hergestellt, konnten diese – ohne großen Prüfaufwand als wirksam und sicher bei der Anwendung – eingeordnet werden. Einem drohenden Versorgungsengpass konnte somit wirkungsvoll begegnet werden.

Die Corona-Pandemie führte zu einer sehr starken Nachfrage nach Desinfektionsmitteln zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2, die vom Angebot nicht gedeckt werden konnte. Daher wurden neue Wege gesucht, um Desinfektionsmittel rasch herstellen zu können. Desinfektionsmittel unterliegen dem europäischen Biozidrecht und fallen somit unter die „Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-Verordnung)“, wonach grundsätzlich nur Produkte in Verkehr gebracht werden dürfen, die ein aufwendiges, behördliches Zulassungsverfahren bei der Bundesstelle für Chemikalien erfolgreich durchlaufen haben. Bei Gefahr für die öffentliche Gesundheit ermöglicht die Biozid-Verordnung jedoch auch mittels Allgemeinverfügung bundesweit befristet geltende Ausnahmeregelungen für Desinfektionsmittel zu erlassen. Die Bundesstelle für Chemikalien hat zügig zwei Ausnahmezulassungen erteilt, die es u. a. Unternehmen der chemischen Industrie erlaubte, Hände- und Flächendesinfektionsmittel nach definierten Rezepturen herzustellen. Wurden Desinfektionsmittel nach diesen Rezepturen hergestellt, konnten diese – ohne großen Prüfaufwand als wirksam und sicher bei der Anwendung – eingeordnet werden. Einem drohenden Versorgungsengpass konnte somit wirkungsvoll begegnet werden.

Die Gewerbeaufsicht ermunterte Unternehmen von diesen Ausnahmezulassungen Gebrauch zu machen und unterstützte



Abfüllung von Händedesinfektionsmittel mit dem Wirkstoff Ethanol

te sie bei der Umsetzung. Die Kenntnisse und technische Ausrüstung zum Brand- und Explosionsschutz sowie zur Verpackung und Kennzeichnung lagen in diesen Fachunternehmen zwar vor, doch nun mussten Fragen zur Dosierung und damit der Wirksamkeit geklärt werden, ob bei Verwendung von unvergälltem Ethanol Brandsteuer anfällt und es wurde bei den für die Gefahrgutbeförderung zuständigen Behörden in Bremen und Niedersachsen eine Ausnahmegenehmigung erwirkt für den Transport leicht entzündbarer Flüssigkeiten in älteren Kanistern, deren ADR¹-Zulassung abgelaufen war (auch Kanister waren Mangelware). Letztendlich gelang es diesen Unternehmen den Krisenstab des Landes Bremen mit großen Mengen Hände- und Flächendesinfektionsmitteln zu versorgen.

1 ADR - europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße



Desinfektionsmittel, abgefüllt in einer Bierflasche
Quelle: Anheuser-Busch InBev Germany Holding GmbH

Auch einige Unternehmen der Lebensmittelindustrie, insbesondere Hersteller und Händler für alkoholische Getränke, wollten in das Geschäft der Desinfektionsmittelherstellung einsteigen. Für das Inverkehrbringen von Chemikalien gelten jedoch gänzlich andere Anforderungen als für Lebensmittel. Der Versuch, Desinfektionsmittel auf der Grundlage der „Verordnung (EU) Nr. 2019/787 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen“ zu vermarkten, musste insofern scheitern. Das Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln, die Gefahrstoffe darstellen, ohne ausreichende Kennzeichnung, die vor den Gefahren warnt, abgefüllt in Getränkeflaschen mit Etiketten, die sehr an die hierin üblicherweise abgefüllten alkoholischen Getränke erinnern, musste von der Gewerbeaufsicht untersagt werden. Es bestand erhebliche Verwechslungsgefahr mit Lebensmitteln.

Die große Nachfrage nach Desinfektionsmitteln, verbunden mit der Bereitschaft hohe Preise zu bezahlen, führte zu einem verstärkten Import. Die Gewerbeaufsicht erhielt vom Zoll zahlreiche Kontrollmitteilungen. In den meisten Fällen bestätigte sich der Verdacht und die Einfuhr musste untersagt oder konnte erst nach z. T. aufwändigen Nachbesserungen zugelassen werden. Die häufigsten Mängel bestanden darin, dass die Zulassung gemäß der europäischen Biozid-Verordnung fehlte oder die Kennzeichnung nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) entsprach. So fehlten oftmals die erforderlichen Warnhinweise oder sie waren nicht in deutscher Sprache angegeben. In einigen Fällen verwendete man unzulässige Faltetiketten, um die Angaben in vielen verschiedenen Landessprachen angeben zu können, oder man

beschränkte sich nur auf die Sprache des Exportlandes, z. B. chinesisch oder türkisch.



Kennzeichnung eines Desinfektionsmittels in türkischer Sprache

Chemikalienhandel im Internet

Gehandelt werden im weltweiten Onlinehandel auch Chemikalien, chemische Produkte und Produkte, die gefährliche Stoffe enthalten – obwohl dies in vielen Fällen nicht oder nur eingeschränkt mit strengen Auflagen zulässig ist. Daher wurde auf Initiative der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) ein bundesweiter Behördenverbund, dem auch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen angehört, geschaffen. Es wurde ein arbeitsteiliges Vorgehen etabliert, bei dem jede teilnehmende Behörde bestimmte Produktgruppen im Internet ermittelt.

Bei Internetauktionshäusern und auf Handelsplattformen wird im Falle von eindeutig unzulässigen Angeboten die sofortige Löschung veranlasst und damit ein Verkauf verhindert. Gleichzeitig wird die Adresse der Anbieter über die Plattformbetreiber ermittelt und der Vorgang zur weiteren Verfolgung von Verstößen an die obersten

Landesbehörden für Chemikaliensicherheit weitergeleitet. Verdächtige Angebote werden mit der Adresse des Anbieters zur weiteren Aufklärung und gegebenenfalls der Einleitung von Maßnahmen ebenfalls an die örtlich zuständige Behörde weitergeleitet.

Im Rahmen dieses Behördenverbundes sucht die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen nach bestimmten Kriterien unzulässige Angebote für Biozidprodukte im Internet, zunächst Schädlingsbekämpfungsmittel, seit 01.01.2020 Desinfektionsmittel. Hierbei werden im Wesentlichen all die Mängel vorgefunden, die auch beim regulären Import festgestellt werden (s. oben), ergänzt um Restpostenangebote von Biozidprodukten ohne Zulassung, deren Übergangsfrist abgelaufen ist und die somit nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen.

Eine spezielle, auf zwei Monate begrenzte, Überwachungsaktion dieses Behördenverbundes betraf die Angabe der Gefahreneigenschaften für chemische Produkte von Drittanbietern auf einer der ganz großen Internetplattformen. Gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) muss jegliche Werbung für als gefährlich eingestufte Gemische, die es den privaten Endverbraucher ermöglicht, ohne vorherige Ansicht des Kennzeichnungsetiketts einen Kaufvertrag abzuschließen, die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebene(n) Gefahreneigenschaft(en) nennen. Oftmals sind diese Angaben nur zu sehen, wenn man auf der Internetseite weit nach unten scrollt oder einen Link betätigt – oder sie sind gar nicht vorhanden. Diese Informationen müssen im Online-Handel jedoch so vorgehalten werden, dass der private Endverbraucher diese zwingend



MUSTER-MIX Express - SUPERGLANZ

Brand: [Muster-Chemie](#)

4,95 €

Grundpreis: 4,95 €/l
inkl. 19 % MwSt. zzgl. [Versandkosten](#)

MUSTER-MIX Express ist ein phosphatfreier Schnellreiniger für alle glatten Oberflächen. Mit Express-Superglanz

Lieferzeit: 3-5 Werktage nach Zahlungseingang
Inhalt: **1 Liter**

1 Liter v

[Auswahl löschen](#)

Menge: - **1** +

In den Warenkorb

♥




Gefahr

Enthält: Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze; 2-Methyl-2H-isothiazolin-3-on

Gefahrenhinweise:
Verursacht Hautreizungen.
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Enthält 1,2-Benzisothiazolin-3-on, 2-Methyl-2H-isothiazolin-3-on und N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin als Wirkstoffe zur Konservierung.

Internetangebot (anonymisiert)

mit rechtskonformer Darstellung der Gefahrenhinweise, Gefahrenpiktogramme und Signalwort

Quelle: Firma Friedrich W. DERKUM Chemische Fabrik & Handelsgesellschaft mbH & Co. KG - von Autor verändert

passieren muss, bevor die Ware in den Warenkorb gelegt und der Bestellvorgang eingeleitet werden kann. Der überprüfte Plattformbetreiber machte es den Drittanbietern durch die Gestaltung der Angebotsseite allerdings recht schwer, die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten. Alleine durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wurden 135 Internetangebote beanstandet, bundesweit 1.383. Alle Angebote wurden vom Plattformbetreiber umgehend gelöscht, wodurch ein Sturm der Entrüstung bei den gewerb-

lichen Anbietern ausgelöst wurde. Dies bewirkte, dass der Plattformbetreiber einlenkte und die technischen Voraussetzungen geschaffen hat, so dass die Drittanbieter ihre Angebotsseite nun rechtskonform gestalten können.

Dr. Boris Klein

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

5.1 Marktüberwachung und Produktsicherheit

Produkte wie Kinderspielzeug, Maschinen oder Werkzeuge müssen sicher sein. Schließlich gehören Sicherheit und Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger zu den bedeutenden und vorrangigen Zielen der Europäischen Union (EU).

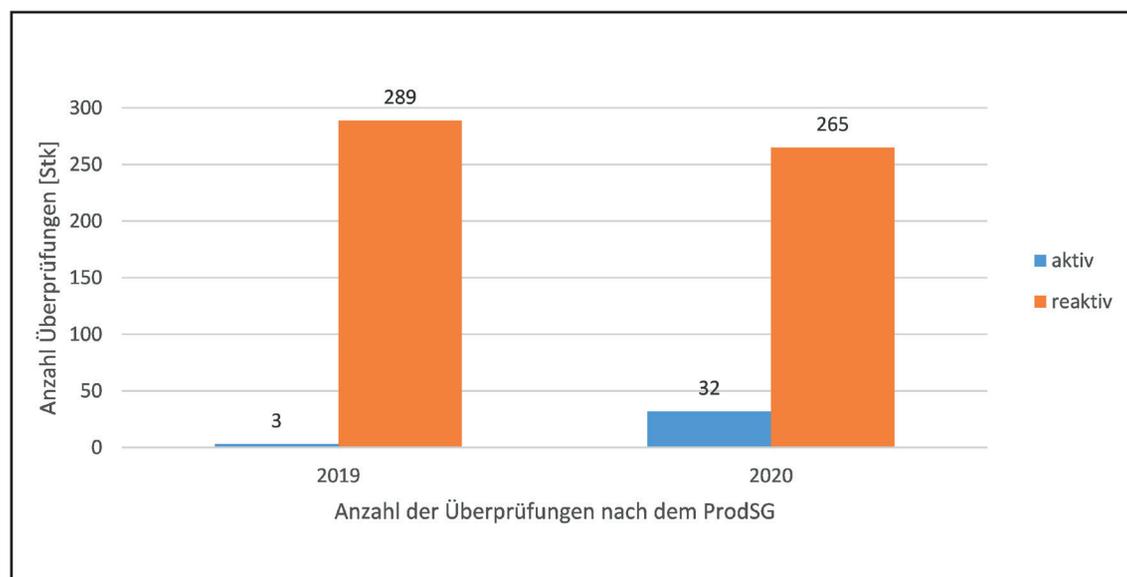
Wenn ich als Käufer (Verbraucher/Gewerbetreibender) in einem Ladengeschäft oder auf einer Online-Plattform ein Produkt kaufe, gehe ich davon aus, dass es sicher ist und den formalen Anforderungen entspricht. Aber ist das immer der Fall? Ziel der Marktüberwachung ist es, darauf hinzuwirken, dass nur Produkte, die sicher sind und den bestehenden EU-Rechtsvorschriften entsprechen, in Verkehr gebracht werden.

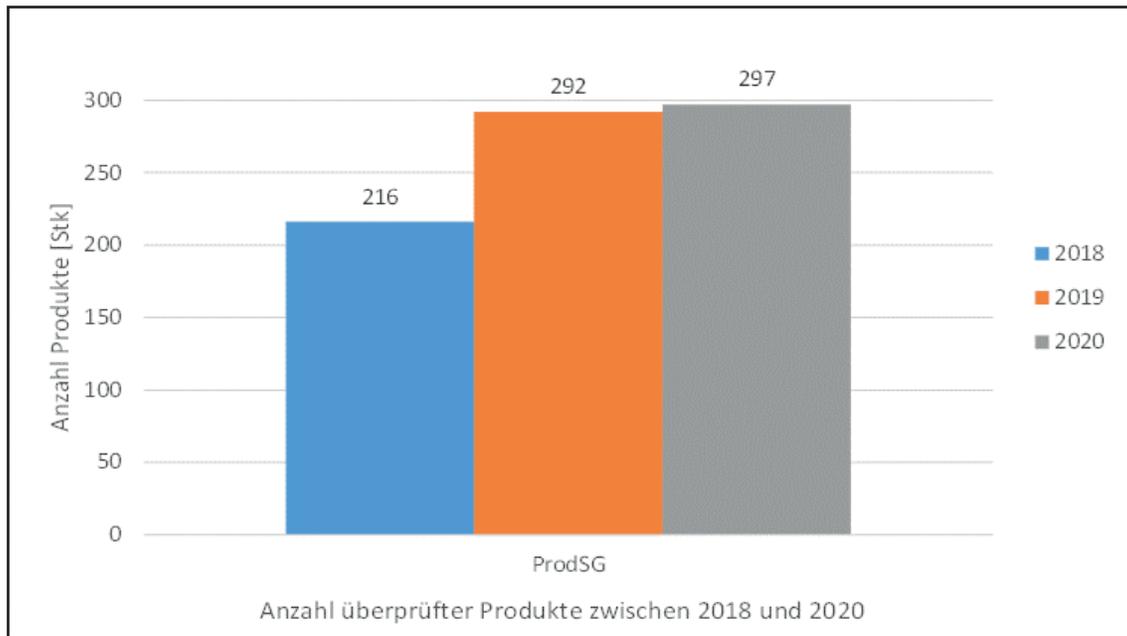
Als Marktüberwachungsbehörde wird die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen im Rahmen von Zolleinfuhren, bei Anfragen und Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern, durch Mängelmitteilungen anderer Behörden und Länder sowie eigeninitiativ in Form von Schwerpunktprüfungen (Projekten) tätig. Wir

sind zuständig für die Produktklassen: Produktsicherheit (ProdSG), pyrotechnische Gegenstände, stoffliche Sicherheit (Chemie) und emissionsbelastende Aspekte (Umwelt).

Der größte Anteil unserer Überprüfungen erfolgte 2019 und 2020 aufgrund von Einfuhrkontrollen beim Zoll. Aufgrund unserer Feststellungen wurde dem Zoll mitgeteilt, dass die Einfuhr von z. B. 320 Astsägen, 1600 Spielzeugsets (Pfeil + Bogen), 58400 Netzteilen, 13200 Laserpointern nicht erfolgen kann.

Im Bereich der Produktsicherheit ist ein kontinuierlicher Anstieg der überprüften Produkte erkennbar; dies ergibt sich insbesondere aus einer stetigen Zunahme von Zolleinfuhren, die eine Kontrolle der Produkte durch die Gewerbeaufsicht erforderlich machen. Gegenüber 2018 ist der Trend erkennbar, dass sich im Bereich Produktsicherheit der Anteil der online angebotenen Produkte, deutlich erhöht hat.





Gerade im Bereich der elektrischen Produkte, wie z. B. das Batterieladegerät (siehe Bild), ist die Einfuhr von 2018 auf 2019 aufgrund der erheblichen Zunahme des Angebots auf Online-Plattformen sprunghaft angestiegen. Bei den nicht harmonisierten Produkten haben wir stetige jährliche Steigerungen (2018 - 2020) von Überprüfungen zu verzeichnen, die auch dem Online-Bereich zuzuschreiben sind. Nicht harmonisierte Produkte, wie z. B. der Laser (siehe Bild), dürfen keine CE-Kennzeichnung haben und es sind auch keine Rechtsverordnungen dafür erlassen worden. Wie die Abbildung „Vergleich der Anzahl der geprüften Produkte zwischen 2018 und 2020“ weiter zeigt, fokussierte sich der Schwerpunkt der Überprüfungen in 2020 auf die Kontrollen von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA).

Die von der Gewerbeaufsicht bei den Überprüfungen festgestellten Mängel sind entsprechend eines RAPEX¹-Leitfadens (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417)

¹ RAPEX (Rapid Exchange of Information System) ist ein europäisches Schnellwarnsystem für gefährliche Verbraucherprodukte

in Risikoklassen einzuordnen. 2020 wurden viele Produkte mit geringem bzw. ohne Risiko festgestellt. In den Fällen vom mittleren bis zum ernstesten Risiko wurden entsprechende Korrekturmaßnahmen an-

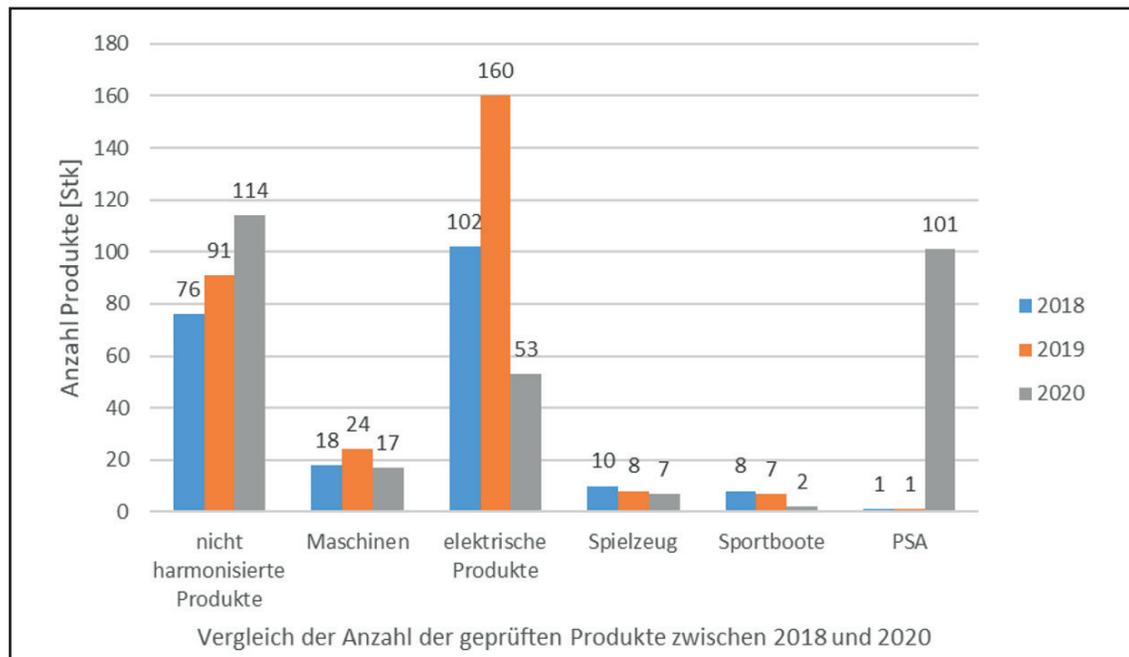


Batterieladegerät



Laserpointer

19/09/2019



geordnet. In der überwiegenden Mehrzahl wurden Mängel im Rahmen von Zolleinfuhren festgestellt, die dann freiwillig von den Wirtschaftsakteuren abgestellt wurden; in der Regel durch eine Rücknahme der Einfuhr oder selten einer Nachbesserung. Auch die im Zusammenhang mit der Pandemie verstärkt angemeldeten Einfuhren von PSA wurden häufig freiwillig retourniert oder vernichtet, nachdem die Gewerbeaufsicht Mängel an diesen Produkten festgestellt hatte.

Ein weiteres Tätigkeitsfeld ist die Überprüfung von Produkten im Rahmen von Projekten. Nachfolgende Projekte wurden 2019 und 2020 durchgeführt. Über einzelne Projekte wird auf den folgenden Seiten näher eingegangen.

- Innerhalb des Programms „Sicherheit im Garten“, in dem mehrere Bundesländer zusammenarbeiten, wurden elektrisch betriebene Häcksler, Allessauger sowie das Sichtfeld von Baumaschinen überprüft.
- Teilnahme am europäischen Projekt PROSAFE, mit der Überprüfung von Bohrmaschinen sowie an CASP Co-

rona 2020 mit der Überprüfung von Atemschutzmasken.

- Projekt im Internethandel allgemein sowie Teilprojekte Handkreissägen, Atemschutzmasken.
- Heißluftfritteusen.
- Atemschutzmasken mit Überprüfungen im Handel und Apotheken.
- Überprüfung von PSA, insbesondere Atemschutzmasken im Rahmen der Zolleinfuhr.
- Chemikalien (Pflichten in Bezug auf Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, die online verkauft werden).

Ausblick

Die Marktüberwachung ist gekennzeichnet von einer dynamischen Entwicklung im europäischen Produktsicherheitsrecht, die mit dem Erlass der Verordnung (EU) 2019/1020 (Marktüberwachungsverordnung) vom 20.06.2019 seinen vorläufigen Abschluss gefunden hat. Durch diese Marktüberwachungsverordnung gelten ab 2021 weitreichende Änderungen, Bsp.:

- Der „Fernabsatz“ wird zukünftig neu geregelt, so dass das Anbieten von Produkten auf Verkaufs- und Online-

Plattformen an Endverbraucher mit Sitz in der EU zukünftig, als auf dem Markt bereitgestellt gilt. Die Marktüberwachungsbehörden können so leichter nicht sichere Produkte von den Plattformen nehmen lassen.

- Die Notwendigkeit einen EU-Wirtschaftsakteur, dem spezifische produktbezogene Aufgaben zufallen, zu benennen.
- Zu den Wirtschaftsakteuren zählen zukünftig auch „Fulfilment-Dienstleister“. Unternehmen, die für andere Wirtschaftsakteure im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbieten: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten.

Zeitgleich wird das Marktüberwachungsgesetz in Kraft treten, mit dem zum einen die maßgeblichen Bestimmungen aus der

EU-Marktüberwachungsverordnung auch auf den nicht harmonisierten Non-Food-Produktbereich übertragen werden und zum anderen werden damit die Durchsetzungsregelungen für die EU-Marktüberwachungsverordnung geschaffen.

Um aber den derzeitigen und zukünftigen neuen Aufgaben gerecht zu werden, ist eine personelle Aufstockung in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen in diesem Bereich unabdingbar, da die Personalressourcen im Bereich der Marktüberwachung seit 2014 unverändert geblieben sind.

Thomas Hartung

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

5.2 Beschaffung und Überwachung von Atemschutzmasken und andere PSA

Bedeutung der Marktüberwachung von Produkten in der Pandemie

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) erlebte in 2020 eine nie dagewesene Bedeutung für den Infektionsschutz und damit auch für die Marktüberwachung.

Gerade zu Beginn der Corona-Pandemie kam es zu massiven Versorgungsengpässen mit Medizinprodukten und persönlicher Schutzausrüstung für medizinisches Fachpersonal. Kliniken, niedergelassene Ärztinnen/Ärzte, ambulante wie stationäre Pflegedienste meldeten dringenden

Bedarf insbesondere an Schutzbekleidung und Atemschutzmasken. Die weltweite Nachfrage überstieg das verfügbare Angebot um ein Vielfaches.

Dies machte eine Reihe von Vereinbarungen und Regelungen zur Bekämpfung der Notlage erforderlich; u. a. erfolgten zentrale Beschaffung und Verteilung von Produkten durch den Bund, die Länder und der Kassenärztlichen Vereinigung (KV), Festlegungen einer Mindestqualität der

PSA hinsichtlich des Infektionsschutzes, schnelle Prüfverfahren und erweiterte Prüfkapazitäten, intensive Importüberwachung und eine engmaschige Marktüberwachung zur Einhaltung der ständig geänderten Anforderungen an PSA.

Um diese Aufgaben zu bewältigen und trotz der angespannten Situation sichere PSA zum Schutz vor Corona-Viren für Verbraucherinnen, Verbraucher und Beschäftigte im Land Bremen bereitstellen zu können, war die Marktüberwachung sehr stark gefordert:

- Das Arbeitsschutzreferat bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) arbeitete insbesondere im Bereich: Qualitätssicherung im Rahmen der zentralen Beschaffungen, der Einfuhr von zentral beschaffter Ware, der Information der Öffentlichkeit, der Begleitung der ständigen Rechtsänderungen sowie der Bearbeitung von Reklamationen und Anfragen.
- Die Marktüberwachung bei der Gewerbeaufsicht arbeitete insbesondere im Bereich: Einfuhr und Qualitätskontrolle von frei verkäuflicher PSA, Prüfung der Verkehrsfähigkeit von PSA, Marktüberwachung der am Markt befindlichen Produkte, Beschwerdebearbeitung und Beratung von Importeuren und Händlern.

Qualitätssicherung im Rahmen der zentralen Beschaffung

Die SGFV hatte bereits vor der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite im März 2020 mit der zentralen Beschaffung unter anderem von PSA begonnen. Dabei wurden gerade zu Beginn der Arbeit zahlreiche gefälschte Produkte angeboten: gefälschte Konformitätserklärung, irreführende Dokumente sowie falsche Herstellerangaben mit nichtexistierenden Adressen waren Anlässe zur Abgabe der Vorgänge an die Staatsanwaltschaft.

In den ersten 4 Monaten der Pandemie wurden vom Arbeitsschutzreferat bei SGFV Dokumente von über 200 verschiedenen Angeboten zu Atemschutzmasken begutachtet. Die Kriterien der VO (EU) 2016/425¹ über persönliche Schutzausrüstung konnten dafür nicht mehr angelegt werden; solche Produkte gab es nicht mehr auf dem Markt. Daher erfolgte die Prüfung auf der Grundlage der Empfehlung EU 2020/403² der Europäischen

- 1 VERORDNUNG (EU) 2016/425 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates
- 2 Empfehlung (EU) 2020/403 der Kommission vom 13. März 2020 über Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Kontext der COVID-19-Bedrohung



FFP2-Maske ohne NB-Nummer



Chinesische KN 95-Maske: Verpackung und Produkt



SCHWERER BETRUG

Warnmeldung aus Bremen: Gefälschte Angebote für Desinfektionsmittel und Masken

BERLIN - 24.03.2020, 11:44 UHR



Unter dem Namen der „FTA First Trading Agency“ sind Großhändlern in den vergangenen Tagen FFP3-Masken und Desinfektionsmittel zum Kauf auf 100 Prozent Vorkasse angeboten worden. Die Firmenidentität sei allerdings gefälscht, informiert die Behörde für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen. Geschädigte Kunden werden aufgefordert, sich bei ihrer örtlichen Polizeidienststelle zu melden.

Die senatorische Behörde für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen hat über eine gefälschte Firmenidentität informiert: Der fiktive Großhändler FTA First Trading Agency aus Bremen hat Angebote zu FFP3-Masken und Desinfektionsmittel an Großhändler im Bundesgebiet verschickt. Zur Legitimation wurde eine gefälschte Großhandelsurkunde des Bremer Inspektorats verwendet – eine solche Bescheinigung wurde für die Firma allerdings nie ausgestellt, erklärt die Behörde.

Fake Produkte.

Quelle: redaktion@daz.online - 16.07.2021

Kommission und dem entsprechenden Empfehlungsschreiben des BMAS/BMG vom 13.03.2020. Danach durfte auch PSA ohne CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung, Baumusterprüfung und ohne deutsche Betriebsanleitung in einen organisierten Beschaffungsvorgang einbezogen werden.

Bis zur Bekanntgabe der entsprechenden deutschen Regelung (der MedBVS³) erfolgte die Prüfung der Dokumente nach den folgenden Kriterien:

- Prüfung der Dokumente auf Gültigkeit anhand von relevanten, öffentlich zugänglichen Datenbanken
- Überprüfung der Akkreditierungen/ Zulassungen der ausstellenden Stellen der Zertifikate anhand von relevanten, öffentlich zugänglichen Datenbanken

- Überprüfung der Plausibilität der vorgelegten Dokumente insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Standards GB 2626-2006 (KN 95)
- Prüfung der Herstellerinformationen

Die Ergebnisse der Verifizierungen wurden in Form von Kurzstellungnahmen an die zentrale Beschaffungsstelle des Landeskrisenstabs und den anfragenden Gesundheitseinrichtungen als Unterstützung bei der Warenbeschaffung übermittelt. In den ersten Wochen der Prüfung haben bis zu 95 % der Angebote diese Prüfung nicht bestanden; von einer Beschaffung musste dann trotz Notlage abgesehen werden. Ab Mai verbesserte sich sukzessiv die Qualität der angebotenen Produkte.

³ Medizinischen-Bedarf-Versorgungssicherstellungsverordnung

Ständige Anpassung der Handlungsempfehlungen

Während sich die Beschaffung und Überprüfung zunächst an der Empfehlung des BMAS/BMG vom 13.3.2020 orientierte, wurden mit der „Verordnung zur Beschaffung von Medizinprodukten und PSA bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie“ vom 08.04.2020 eine Rechtsgrundlage für eine Ausnahme der für PSA geltenden Verordnung (EU) 2016/425 geschaffen. Damit wurde auch klargestellt, dass die so beschafften Masken und sonstige PSA nicht in die normalen Vertriebswege gelangen dürfen. Ende März wurde zwischen den Ländern und den einschlägigen Prüforganisationen ein Prüfmaßstab – in Anlehnung an den Anhang II der PSA-Verordnung mit vergleichbarem Gesundheits- und Sicherheitsniveau – erarbeitet und auf der Internetseite der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) veröffentlicht. Aber erst mit der Verabschiedung der MedBVSV am 27.05.2020 bekam dieser Prüfgrundsatz eine rechtliche Verbindlichkeit. Damit wurden nicht nur Atemschutzmasken, sondern sämtliche PSA als verkehrsfähig angesehen, wenn sie entweder in den USA, Kanada, Australien oder Japan

als verkehrsfähig gelten oder chinesische bzw. sonstige PSA sowie KN95⁴-Masken, die den Prüfgrundsatz bei einer von der ZLS zugelassenen Stelle erfolgreich bestanden haben. Diese sogenannten Corona-Pandemie Atemschutzmasken (sog. CPA) konnten nun auch außerhalb der organisierten Beschaffung von und für die Allgemeinheit beschafft werden. Vor dem Verkauf dieser PSA musste jedoch durch die zuständige Marktüberwachungsbehörde deren Verkehrsfähigkeit festgestellt und bestätigt werden. Diese Regelung galt bis zum 30.09.2020.

Daneben ließ das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) auf der Grundlage von § 11 Medizinproduktegesetz bis zum 31.07.2020 auch PSA/Masken aus Gründen des Gesundheitsschutzes gesondert zu. Grundlage für die Erteilung war der Nachweis der o. g. CPA-Prüfung, wobei geringe Abweichungen toleriert wurden. Diese Produkte durften jedoch ausschließlich an Gesundheitseinrichtungen bzw. medizinisches Fachpersonal oder an systemrelevante Einrichtungen abgegeben werden.

4 KN95 ist ein Schutzniveau in der chinesischen Norm GB 2626-2006 für Atemschutzmasken



Auszug aus Rechtssätzen zur Beschaffung von PSA

Qualitätssicherung durch Sichtprüfung bei Zolleinfuhr, der Lagerware und dem Handel

Ab Anfang April erfolgte eine erhebliche Zunahme von PSA-Lieferungen, die insbesondere an der Zollstelle vom Flughafen Bremen anlandeten. Da alle eintreffenden Produkte nicht den europäischen Vorschriften entsprachen, wurden sämtliche Einfuhren durch die Gewerbeaufsicht als zuständige Marktüberwachungsbehörde inspiziert. Ausgenommen davon waren nur solche Produkte, die direkt an staatliche Beschaffungsstellen geliefert wurden. Für sie war eine „prioritäre Abwicklung am Zoll“ vorgesehen, d. h. dass die Produktsicherheitsprüfung im Sinne der Verbote und Beschränkungen entfiel. Diese staatlich beschafften Produkte wurden direkt im Zentrallager des bremischen Krisenstabes durch die Gewerbeaufsicht überprüft.

Im Schichtdienst an sechs Tagen die Woche wurden durch das Arbeitsschutzreferat und die Gewerbeaufsicht im April und Mai mehr als 100 Lieferungen beim Zoll begutachtet. Etwa 1/3 der Produkte wies so gravierende Mängel auf, dass einer Überführung in den freien Warenverkehr nicht zugestimmt werden konnte.

Gleichzeitig erfolgte sukzessive eine Stichprobenkontrolle der Produkte in der Beschaffungsstelle anhand einer mit dem Arbeitsschutz ausgearbeiteten Checkliste. Hierzu gehörte auch die Kontrolle der Produkte aus dem Sonderflug am 02.05.2020 mit 500.000 medizinischen Gesichtsmasken und jeweils 250.000 Einweganzügen für Ärztinnen/Ärzte und Pflegekräfte und FFP-Masken. Alle FFP-Masken wiesen allerdings so erhebliche Mängel auf, dass sie an den Hersteller retourniert werden mussten.

Durch eine enge Zusammenarbeit der Gewerbeaufsicht und dem Referat für Ar-

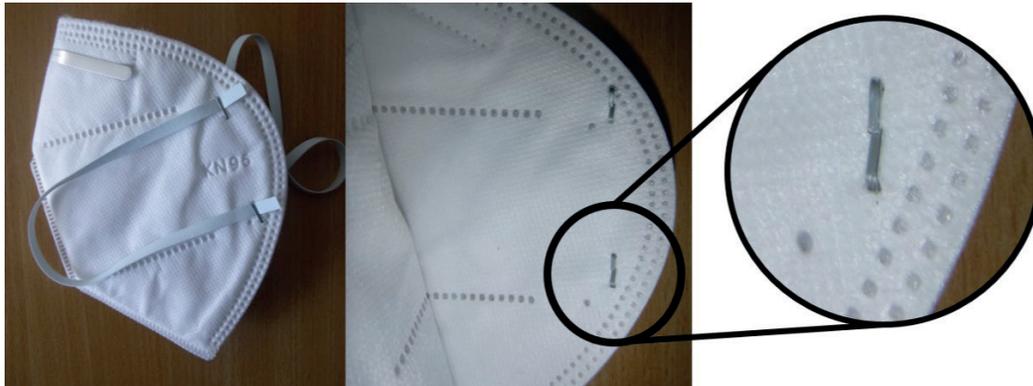


Ankunft von Atemschutzmasken in der Beschaffungsstelle

beitsschutz wurde sichergestellt, dass immer die neuesten Erkenntnisse (wie z. B. Mängelmeldungen aus RAPEX⁵, ICSMS⁶ oder anderen Institutionen) in diese Stichprobenkontrollen einfließen. Mangelhafte Ware wurde in einem Sperrlager gesammelt und einem Reklamationsverfahren unterzogen. Ziel aller Beteiligten war es trotz der eingeschränkten Ressourcen eine möglichst hohe Sicherheit hinsichtlich der Verkehrsfähigkeit zu schaffen.

5 Rapid Exchange of Information System ist ein Schnellwarnsystem der EU für den Verbraucherschutz

6 The Information and Communication System on Market Surveillance



KN95-Atemschutzmaske mit Gummiband und Heftklammern

Die KN95-Masken unterlagen großen Qualitätsschwankungen von Charge zu Charge, aber auch innerhalb der Chargen. Einen typischen Mangel zeigt die Abbildung oben.

Mit dem Inkrafttreten der MedBVS kam auf die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen die zusätzliche Aufgabe hinzu, Einführern aus dem Land Bremen die Verkehrsfähigkeit von CPA-Atemschutzmasken zu bestätigen. Dazu erfolgte ein Abgleich mit dem zugehörigen positiven CPA-Prüfbericht, eine Sichtprüfung der Produkte und Fotodokumentation durch die Behörde. Um eine zeitnahe Information aller Marktüberwachungsbehörden sicher zu stellen, wurden alle CPA-Prüfberichte und die Bestätigungsschreiben der Marktüberwachungsbehörden auf einer behördeninternen Seite der ZLS bekanntgegeben. Insbesondere bei den Kontrollen im Handel war diese Informationsquelle extrem hilfreich. Es zeigte sich, dass viele Produkte nicht mehr mit dem seinerzeit bewerteten Produkt übereinstimmten und damit nicht mehr verkehrsfähig waren. Hier wurde immer unmittelbar ein Verkaufsverbot erteilt.

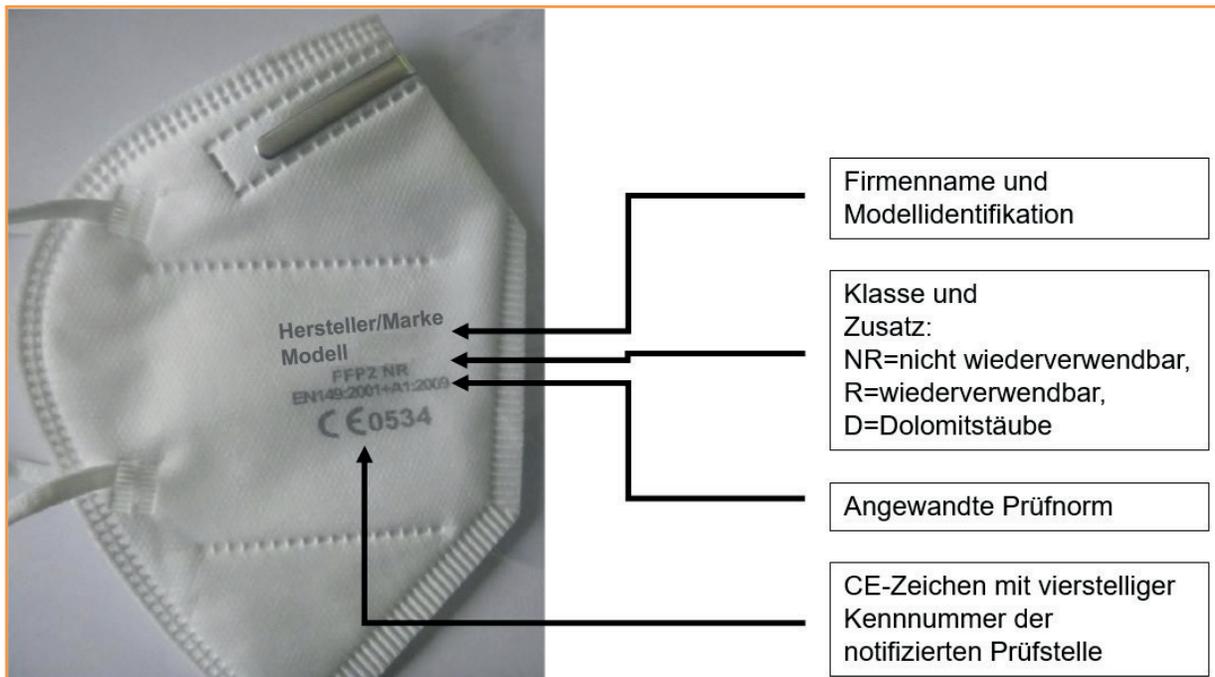
Zum 30.09.2020 wurden die Prüfungen nach dem Maßstab des Prüfgrundsatzes für die CPA eingestellt, da ein Versorgungsengpass von Atemschutzmasken und sonstiger PSA nicht mehr gegeben war.

Dementsprechend wurde der Prüfgrundsatz mit Ablauf des 30.09.2020 von der Homepage der ZLS genommen. Gleichwohl dürfen solche CPA-Masken auch nach diesem Datum noch rechtmäßig auf dem deutschen Markt bereitgestellt werden, wenn sie vor dem 01.10.2020 importiert oder in Deutschland hergestellt wurden.

PSA, die nach dem 01.10.2020 importiert wird oder in Deutschland hergestellt wird, muss nunmehr wieder vollumfänglich der Verordnung (EU) 2016/425 über Persönliche Schutzausrüstung entsprechen. Auch diese Produkte weisen leider häufig formale Mängel und Qualitätsschwankungen auf, so dass auch hier behördliche Maßnahmen erforderlich sind.

Die Ergebnisse der Überprüfungen unabhängig davon, ob sie im Rahmen der Zollabfertigung, bei der Prüfung im stationären oder Online-Handel erfolgen oder sich aufgrund von den nunmehr zunehmenden Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern ergeben, werden in ICSMS oder bei einer ernststen Gefahr in das RAPEX-Schnellwarnsystem eingetragen.

Eine ordnungsgemäß gekennzeichnete Maske, wie sie in der folgenden Abbildung zu sehen ist, ist die Voraussetzung für den Marktzugang.



Kennzeichnung von Atemschutzmasken gemäß Verordnung (EU) 2016/425

Information der Öffentlichkeit

Trotz der hohen Arbeitsbelastung wurde versucht, die Öffentlichkeit über die aktuelle Rechtslage in Bezug auf PSA zu informieren. Hierzu wurden verschiedene Informationen auf der Homepage der SGfV und der Gewerbeaufsicht veröffentlicht, zahlreiche Beratungen durchgeführt und verschiedene Verbände eingebunden.

ordnung ist die Nachfrage nach geeigneten FFP2-Masken erheblich erhöht worden. Die Beschäftigten sowie die Verbraucherinnen und Verbraucher haben hohe Erwartungen an die Sicherheit dieser Produkte. Den Wirtschaftsakteuren und Arbeitgebern fehlen oft ausreichende Kenntnisse, um die Qualität der Produkte zu bewerten. Dies führt bei der Gewerbeaufsicht und bei der SGfV bis heute zu erhöhten Nachfragen und Beschwerden.



Informationen der Behörde

Daneben führt die Gewerbeaufsicht auch weiterhin aktiv Prüfungen von Produkten, die auf dem Markt bereitgestellt werden, durch. In vielen Fällen werden immer noch Mängel festgestellt, die manchmal auch zu einem Rückruf führen. Es zeigt sich leider, dass auch bei den baumustergeprüften Atemschutzmasken die Qualität von Charge zu Charge schwankt.

Auch weiterhin erhöhter Überwachungsbedarf

Mit der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung, den Regelungen in den Corona-Eindämmungsverordnungen der Länder und den arbeitsschutzrechtlichen Regelungen in der Corona-Arbeitsschutzver-

*Renate Hesse
Manuel Hetebrink
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Gertrud Vogel
Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz*

5.3 Länderübergreifende Überwachungsaktion *Sichere Produkte im Garten – Teilprojekt „Häcksler“*

Nachdem die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bereits 2018 an einer erfolgreichen gemeinsamen länderübergreifenden Marktüberwachungsaktion zum Thema Grubber teilgenommen hat, wurde 2018 ein weiteres Teilprojekt zum Thema Häcksler gestartet, welches 2019 abgeschlossen wurde.

Dieses Teilprojekt war wiederum Teil der mehrjährigen Überwachungsaktion „Sichere Produkte im Garten“, bei der Produkte für die Gartenarbeit oder Gartengestaltung aus dem privaten und gewerblichen Bereich auf ihre Sicherheit hin überprüft wurden.

Kooperationspartner

Teil der Projektgruppe Häcksler waren die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover und Hildesheim aus Niedersachsen. Des Weiteren waren die nordrhein-westfälische Bezirksregierung Detmold und die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, als die u. a. für die Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) in ihrem Bundesland zuständigen Behörden beteiligt.

Die sicherheitstechnischen Teilprüfungen der Häcksler wurden durch die Gerätesicherheitsprüfstelle (GSP) des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim durchgeführt.

Als Mitglied des Industrieverbands Garten (IVG), unterstützte die Firma Robert Bosch Power Tools GmbH, Stuttgart, dieses Projekt.

Häcksler

Mit Hilfe eines Häckslers werden beispielsweise Baum- und Heckenschnitte zerkleinert, um diese später als Zugabe zum Kompost oder als Mulch zu verwenden.

Häcksler werden für unterschiedliche Anwender und Anwendungszwecke angeboten. So braucht die professionelle Anwendung eine hohe Leistung, damit auch große Aststärken verarbeitet werden können. Diese benötigte Leistung wird bei den elektrisch betriebenen Profigeräten durch Drehstrommotoren (400 V ~) und bei den mit Kraftstoff betriebenen, mit Verbrennungsmotoren (Benzin oder Diesel) realisiert.

Die Häcksler, die im Privathaushalt Anwendung finden, werden in der Regel mit Elektromotoren (220 - 240 V ~) betrieben. Kraftstoffbetriebene Häcksler werden seltener eingesetzt, was unter anderem mit den recht hohen Anschaffungskosten im Zusammenhang steht.

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal der Häcksler ist das Schneid- bzw. Zerkleinerungswerkzeug. Hier unterscheidet man in Messer- und Walzenhäcksler.

Bei den Messerhäckslern wird das Schnittgut durch einen Trichter an eine mit Messern bestückte rotierende Scheibe herangeführt und dort in kleine Scheiben zerschnitten. Die Nachteile dieser Häcksler sind die hohe Lautstärke und der meist fehlende automatische Einzug des Schnittguts. Dieses muss ständig nachgeschoben werden.

Im Gegensatz zu den Messerhäckslern arbeiten die Walzenhäcksler leiser und ziehen das Schnittgut automatisch nach. Hier wird das Schnittgut in der Regel zwischen einer Walze und einer Gegenplatte zerquetscht, wodurch nicht so feines Material entsteht. Der Vorteil dieser Häcksler ist ihre geringere Lautstärke, der automatische Einzug des Schnittguts und eine Rücklauffunktion, welche zur Behebung von Verstopfungen bzw. Blockaden der Walze dient.

Auswahl der geeigneten Produkte

Um mögliche Schwachstellen und Risiken im Gebrauch dieser Produkte zu erfahren, wurden Testberichte aus Zeitschriften gesichtet. Diese Publikationen bieten den Marktüberwachungsbehörden gute Ansätze für mögliche Marktüberwachungsaktionen zum Schutz der Verbraucher. Nicht zu vergessen für die behördliche Arbeit im Bereich der Produktsicherheit sind die Datenbank „Gefährliche Produkte“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten (ICSMS).

Die Auswahl für diese Marktüberwachungsaktion, fiel auf die elektrisch betriebenen Häcksler für den privaten Gebrauch, die über die „normale“ Haushaltssteckdose versorgt werden. Im Rahmen der Marktrecherche konnte hier eine größere Anzahl von Herstellern ermittelt werden. Für die mit Kraftstoff oder Starkstrom betriebenen Häcksler ist die Anzahl der Hersteller geringer.

Da alle zu überprüfenden Häcksler auch einer sicherheitstechnischen Prüfung durch die GSP Hildesheim unterzogen werden sollten, galt es mit dieser, deren Anforderungen bzw. Prüfmöglichkeiten zu

besprechen. Aufgrund des Prüfaufbaus in der GSP Hildesheim durften die Prüflinge nicht höher als 1,30 m sein, die obere Seite (Trichter) durfte nicht breiter als 50 cm sein.

Prüfungen

Häcksler sind Maschinen im Sinne der europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV), die diese Richtlinie in das deutsche Recht umsetzt. Aus ihnen ergeben sich Anforderungen an die Produkte, zu deren Überprüfung eine gemeinsame Checkliste bzw. ein Produkterhebungsbogen entwickelt wurde. Dieser Produkterhebungsbogen diente der Prüfung der Kennzeichnung (z. B. Warnhinweise), der formalen Prüfung (z. B. Konformitätserklärung und Gebrauchsanleitung) und der sichttechnischen Prüfung (z. B. möglicher Zugang zum Häckselwerk).

Beim Besuch der Firma Robert Bosch Power Tools GmbH in Stuttgart zu Beginn des Projekts, konnten auch die Prüflabore der Firma besichtigt werden. Hier bot sich die Möglichkeit Erkenntnisse über die notwendigen sicherheitstechnischen Prüfungen von Häckslern zu sammeln. Es wurde beschlossen, die Häcksler dieses Projekts in der GSP Hildesheim auf ihre Feuchtigkeitsbeständigkeit zu überprüfen, da diese ggfs. bei Gebrauch oder Reinigung eindringender Feuchtigkeit ausgesetzt sind und somit die Gefahr eines tödlichen Stromschlags besteht.

Die Gehäuse elektrisch betriebener Häcksler haben in der Regel den Schutzgrad IPX4, somit Schutz gegen Spritzwasser. Dieser sogenannte IP-Code dient zur Darstellung der Schutzart eines Produktes. Schutzgrade gegen Wasser werden durch die zweite Kennziffer bezeichnet, deren Einteilung von Kennziffer 0 (kein Schutz)

bis 9 (geschützt gegen Hochdruck und hohe Strahlwassertemperaturen) reicht.



Prüfung der Feuchtigkeitsbeständigkeit - Schutzartprüfung nach IPX4
Quelle: Mit freundlicher Genehmigung der Gerätesicherheitsprüfstelle Hildesheim

Ergebnisse

Es wurden insgesamt 10 Häcksler unter zur Hilfenahme des Produkterhebungsboogens untersucht und in die ICSMS-Datenbank eingetragen. Diese Eintragungen in das europaweit von Marktüberwachungsbehörden genutzte Informationssystem dienen auch zur Verhinderung doppelter Prüfungen von Produkten, da es anhand verschiedenster Kriterien, wie dem EAN-/GTIN-Barcode eines Produktes, überprüft, ob es bereits einen Eintrag und somit eine Überprüfung gibt oder gegeben hat.

Die Sichtprüfung der Häcksler durch die Gewerbeaufsicht Bremen ergab Mängel. So wurde die fehlende Angabe zur Masse in kg und ein nicht normgerechtes Piktogramm (Warnhinweis) festgestellt. Des Weiteren wurde eine nicht richtlinienkonforme EG-Konformitätserklärung bemän-

gelt. Diese EG-Konformitätserklärung für Produkte im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG muss dem Produkt beiliegen. Hiermit wird erklärt, dass ein in Verkehr gebrachtes Produkt den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen europäischer Richtlinien entspricht.

Die sicherheitstechnischen Teilprüfungen der GSP Hildesheim ergaben an allen 10 überprüften Häckslern keine Mängel. Die Prüfungen wurden auf Grundlage nachfolgender Normen durchgeführt:

- DIN EN 50434: 2015-03: „Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Besondere Anforderungen für netzbetriebene Schredder, Häcksler und Zerkleinerer“,
- DIN EN 60335-1: 2012-10: „Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 1: Allgemeine Anforderungen“,
- DIN EN 60529: 2014-09: „Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code)“.

Maßnahmen

Der Hersteller wurde zu den formalen Mängeln schriftlich angehört, auch wenn diese nicht die unmittelbare Sicherheit des Häckslers betrafen. Daraufhin hat der Hersteller mitgeteilt, dass zukünftig die Kennzeichnung entsprechend nachgebessert und die EG-Konformitätserklärung richtlinienkonform ausgestellt wird.

Ein Rückruf des Häckslers wäre in diesem Fall unverhältnismäßig gewesen.

*Carsten Witt
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

5.4 Gemeinsame Europäische Marktüberwachungsaktion PROSAFE *Joint Action 2016 Power Tools 3 – Schlagbohrmaschinen Abschlussbericht*

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat an einer gemeinsamen europäischen Marktüberwachungsaktion (Joint Action), zum Thema Schlagbohrmaschinen (Impact Drills), im Zeitraum vom September 2017 bis Oktober 2019 teilgenommen. Diese gemeinsame Aktion wurde durch die europäische Union gefördert und durch die gemeinnützige Organisation für Marktüberwachungsbehörden PROSAFE (Product Safety Forum of Europe) koordiniert.

Ziel ist es, die Bedingungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten bei der Marktüberwachung weiterzuentwickeln. Des Weiteren sollen durch gemeinsame europaweite Überprüfungen die Sicherheit der Verbraucherprodukte verbessert werden, um somit die Verbraucherinnen und Verbraucher besser zu schützen.



PROSAFE



(<http://www.prosafe.org>) mit Sitz in Brüssel, ist eine gemeinnützige Organisation für Marktüberwachungsbehörden des gesamten Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), die durch die Europäische Kommission unterstützt wird. PROSAFE organisiert und koordiniert seit 2006 gemeinschaftliche Marktüberwachungsaktionen, die durch die Europäische Kommission vorgeschlagen werden.

Joint Action 2016 Power Tools 3 – Schlagbohrmaschinen

Die Überprüfung von Schlagbohrmaschinen im Rahmen einer gemeinsamen Marktüberwachungsaktion (JA2016 Power Tools 3) wurde von 9 europäischen Marktüberwachungsbehörden aus Bulgarien, Deutschland (Baden-Württemberg, Bayern und Bremen), Kroatien, Lettland, Litauen, Malta und Polen durchgeführt. Die Türkei nahm zeitweise beobachtend teil.

Schlagbohrmaschinen wurden ausgewählt, da sie im Heimwerkerbereich weit verbreitet sind und von ihnen eine hohe Unfallgefahr ausgeht. Auch waren dem europäischen Schnellwarnsystem für gefährliche Verbraucherprodukte (Rapid Exchange of Information System (RAPEX)) Einträge zu Schlagbohrmaschinen zu entnehmen.

Zeitlicher Ablauf

Begonnen wurde die Marktüberwachungsaktion „Schlagbohrmaschinen“ mit der Präsentation der bereits durchgeführten Marktüberwachungsaktion „Handkreissägen“ (JA2015 Power Tools 2 / April 2016 - Juni 2018). Diese erlaubte den beteiligten Marktüberwachungsbehörden einen Überblick in die Vorgehensweise einer Überprüfung von Non-Food-Produkten in Zusammenarbeit mehrerer europäischer Marktüberwachungsbehörden.

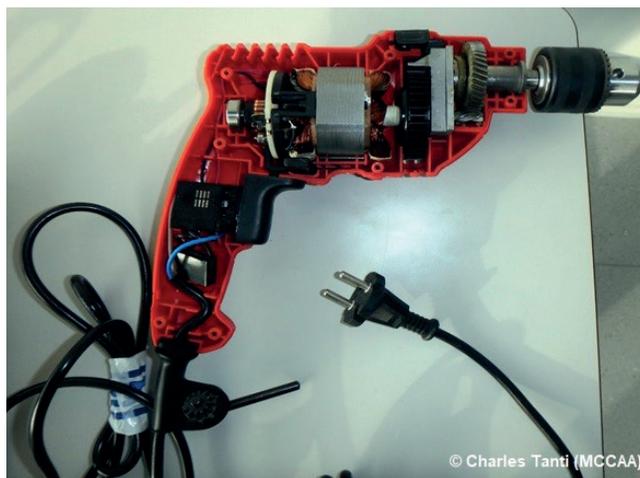
Von November 2017 bis Juni 2019 wurde in mehreren Treffen in Brüssel, sog. „Meetings“, unter der Leitung von PROSAFE

unter anderem folgende Punkte besprochen:

- Marktanalysen zur Anzahl der Hersteller und Produkte,
- die Entwicklung einer einheitlichen Checkliste und
- Abstimmung der Probenahme, damit es zu keiner Überschneidung zwischen den teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden bezüglich der Auswahl der Proben kommen konnte.

Außerdem hatten im November 2018 die beteiligten Marktüberwachungsbehörden die Gelegenheit, das beauftragte Prüflabor SIQ in Slowenien zu besuchen, um die Prüfungen und Ergebnisse mit den Prüflingenieurinnen und -ingenieuren zu diskutieren. Im Juni 2019 wurden die Ergebnisse des Projekts in einer öffentlichen Sitzung durch die Leitung der Marktüberwachungsaktion, die Maltesische Behörde für Wettbewerb und Verbraucherelegenheiten (MCCAA), und von PROSAFE, vorgestellt. Dies bot auch den Interessenverbänden die Möglichkeit, sich über die Aktion zu informieren. So nahm unter anderem ein Vertreter des European Power Tool Association (EPTA), einem Interessenverband europäischer Hersteller von Elektrowerkzeugen, teil.

Abgeschlossen wurde die Marktüberwachungsaktion mit einer im September 2019 stattgefundenen Präsentationskonferenz und mit der Veröffentlichung des



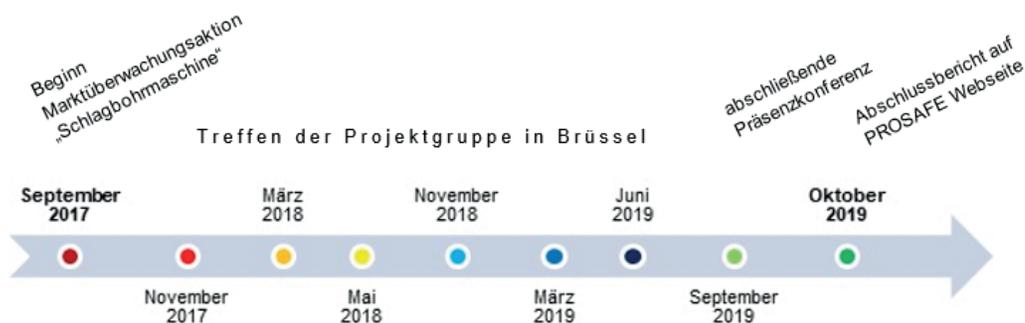
Schlagbohrmaschine (Gehäuse geöffnet)

Abschlussberichts „FINAL REPORT POWER TOOLS 3 - IMPACT DRILLS“, der seit Oktober 2019 auf den Webseiten von PROSAFE zu finden ist.

Prüfungen

Die Prüfungen erfolgten auf Grundlage der europäischen Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) in Verbindung mit den harmonisierten Normen EN 60745-1: „Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge - Sicherheit - Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ und EN 60745-2-1: „Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge - Sicherheit - Teil 2-1“.

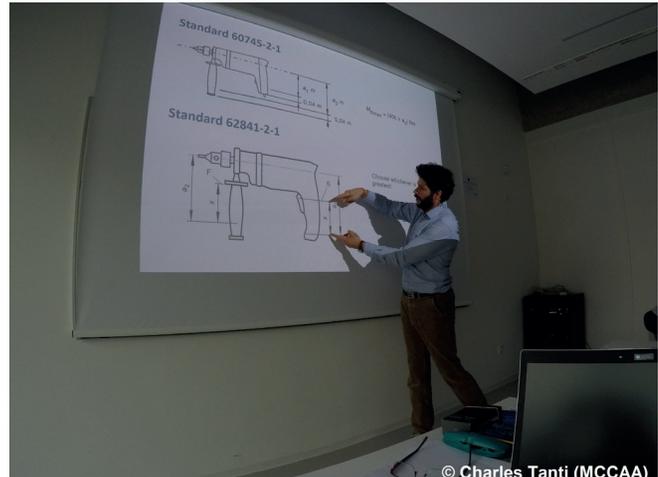
Schlagbohrmaschinen sind Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie. Neben der sicherheitstechnischen Prüfung bei SIQ in Ljubljana, Slowenien, wurden durch die teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden, anhand der gemeinsam entwickelten Checkliste, die formalen Anforderungen überprüft. Diese betrafen die



Zeitachse Joint Action 2016 Power Tools 3 - Schlagbohrmaschinen



Teilnehmende mit 100 Schlagbohrmaschinen
Prüflabor SIQ, Slowenien



Diskussion der Prüfungen und Ergebnisse
Prüflabor SIQ, Slowenien

Kennzeichnungen und die Unterlagen, wie Bedienungsanleitung, Sicherheitshinweise und die EG-Konformitätserklärung, welche den Schlagbohrmaschinen vor dem Inverkehrbringen beizufügen sind.

Ergebnisse

Bei fast 50 % der überprüften Produkte ergaben sich formale und/oder sicherheitstechnische Mängel, die sich insgesamt auf 84 Mängel summierten.

Die Ergebnisse wurden in das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem (ICSMS) zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten eingepflegt, um doppelte Prüfungen der bereits im Rahmen dieser Aktion überprüften Schlagbohrmaschinen zu verhindern.

Risikobewertung

Nachdem die Ergebnisse der formalen und der sicherheitstechnischen Prüfungen vorlagen, galt es, diese anhand einer gemeinsam durchzuführenden Risikobewertung zu bewerten, um hieraus gegebenenfalls weitere behördliche Maßnahmen abzuleiten.

Für eine Schlagbohrmaschine ergab die Risikobewertung ein ernstes Risiko. Es erfolgte eine RAPEX-Mitteilung und ein

Rückruf. Für vier weitere Schlagbohrmaschinen wurde aufgrund sicherheitstechnischer Mängel ein mittleres Risiko ermittelt. Die formalen Mängel in der Bewertung führten zu einem niedrigen Risiko. Mit einer Risikobewertung wird der Risikograd (Klasse 0 bis 4) bestimmt, der dem Produkt nach den Prüfungen zu-

EN 60745-1, EN 60745-2-1	
Pkt.	Anforderungen
7	Einteilung (Schutzklasse, Schutzgrad)
8	Aufschriften und Gebrauchsinformationen
9	Schutz gegen Zugang zu aktiven Teilen
10	Anlauf (Spannungszustände)
11	Leistungs- und Stromaufnahme
13	Ableitstrom
14	Feuchtebeständigkeit
15	Spannungsfestigkeit
17	Dauerhaftigkeit (längerer Gebrauch)
18	Unsachgemäßer Betrieb
19	Mechanische Gefährdung
20	Mechanische Festigkeit
21	Aufbau
22	Innere Leitungen
23	Einzelteile
24	Netzanschluss und äußere Leitungen
25	Anschlussklemmen für äußere Leiter
26	Schutzleiteranschluss
27	Schrauben und Verbindungen
28	Kriech- und Luftstrecken, Abstände durch die Isolierung
29	Wärme- und Feuerbeständigkeit, Kriechstromfestigkeit

Normen - Prüfanforderungen

EN 60745-1: 2009 +A11:2010 EN 60745-2- 1: 2010	Mängel	Anzahl
Punkt 8.1	Fehlende Aufschriften auf den Schlagbohrmaschinen: <ul style="list-style-type: none"> • Angabe zum Herstellungsjahr; • Warnhinweis "Zur Verringerung eines Verletzungsrisikos Betriebsanleitung lesen" bzw. das Symbol; • Modell- oder Typenbezeichnungen; • Bemessungsaufnahme in Watt oder Bemessungsstrom in Ampere; • Bemessungsleerlaufdrehzahl in Umdrehungen je Minute; • Name und Anschrift des Herstellers oder des Inverkehrbringers; 	17
Punkt 8.6	Fehlende Symbole auf den Schlagbohrmaschinen: <ul style="list-style-type: none"> • Symbol „Elektrowerkzeug der Schutzklasse II“; 	1
Punkt 8.12	Unterlagen zu den Schlagbohrmaschinen: <ul style="list-style-type: none"> • Schlechte Übersetzung der Betriebsanleitung; • Fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Betriebsanleitung; • Fehlende Sicherheitshinweise; 	40
Punkt 19.1	Mechanische Gefährdung – Spannfutterschlüssel: <ul style="list-style-type: none"> • Spannfutterschlüssel verklemmt im Bohrfutter und fiel nicht, wie gefordert, beim Loslassen heraus; 	3
Punkt 19.101	Mechanische Gefährdung - Drehmoment: <ul style="list-style-type: none"> • Die durch das statische Stillstandsmoment (Drehmoment) auf die Hand der Benutzer wirkende Kraft war zu hoch; 	4
Punkt 20.3	Fehlende mechanische Festigkeit – Falltest: <ul style="list-style-type: none"> • Gehäuse hielt dem dreimaligen Fallen aus 1 m Höhe auf eine Betonoberfläche nicht stand. Spannungsführende Teile im Inneren waren somit zugänglich. 	2
Punkt 21.18.1.1	Aufbau – Betätigungsknopf Arretierung: <ul style="list-style-type: none"> • Betätigungsknopf zur Arretierung des Einschalters lag innerhalb des Griffbereiches. Schlagbohrmaschine blieb nach dem Loslassen des Schalters eingeschaltet. 	7

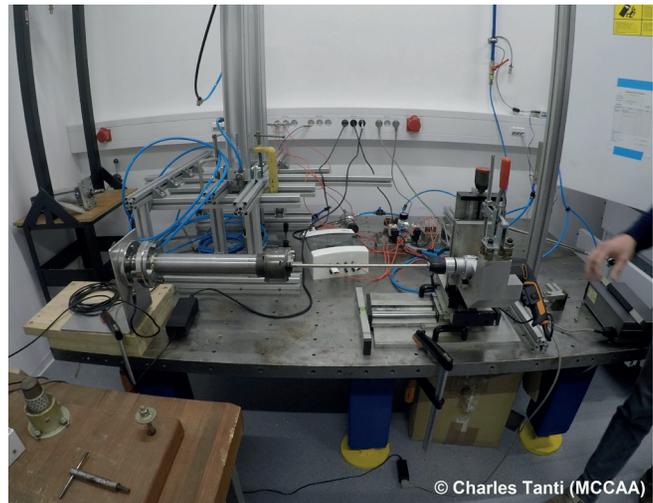
Normen - Formale und sicherheitstechnische Mängel

EU-Richtlinie 2006/42/EG	Mängel	Anzahl
Artikel 5	Fehlende EG-Konformitätserklärung: <ul style="list-style-type: none"> • Die EG-Konformitätserklärung ist vom Hersteller oder dessen Bevollmächtigten beim Inverkehrbringen beizulegen; 	5
Anhang II	Fehlende Personenangaben: <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift der Person, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen; 	4
Anhang II	Angabe einer Norm die nicht für Schlagbohrmaschinen zutreffend ist: <ul style="list-style-type: none"> • Angabe der angewandten Normen; 	1

Maschinenrichtlinie - Formale Mängel



Prüfung der Aufschriften im Prüflabor SIQ, Slowenien



Prüfung des Drehmoments im Prüflabor SIQ, Slowenien

geordnet wird. Je nach ermitteltem Risikograd entscheidet die Behörde, welche Maßnahmen zu treffen sind und ob eine RAPEX-Mitteilung notwendig ist oder nicht.

Maßnahmen

Da bei einer Schlagbohrmaschine ein ernstes Risiko für den Benutzer ermittelt wurde, musste durch die zuständige Marktüberwachungsbehörde eine RAPEX-Meldung abgesetzt werden. Des Weiteren wurde der Hersteller/Bevollmächtigte aufgefordert, für diese Schlagbohrmaschine einen sofortigen Rückruf zu starten. Weitere Wirtschaftsakteure wurden zu den festgestellten Mängeln schriftlich angehört und setzten in den meisten Fällen die von den Marktüberwachungsbehörden als angemessen eingestuft Maßnahmen freiwillig um. Es gab jedoch auch Fälle, bei denen es zu einer behördlichen Anordnung zur Durchsetzung der notwendigen Maßnahmen kommen musste.

Klasse 0	kein Risiko
Klasse 1	N-Niedriges Risiko
Klasse 2	M-Mittleres Risiko
Klasse 3	H-Hohes Risiko
Klasse 4	E-Ernstes Risiko

Sicherheitsrisikoklassen



Gebrochenes Gehäuse - Zugang zu spannungsführenden Teilen



Prüfung mit Testfinger

Rückgabe der Proben

Drei Bremer Wirtschaftsakteure baten um Rückgabe der überprüften Schlagbohrmaschinen, obwohl diese aufgrund der sicherheitstechnischen Prüfung nicht mehr verkaufsfähig waren. Die anderen Schlagbohrmaschinen verblieben als Rückstellmuster im Prüflabor.

Fazit

Diese gemeinsame Europäische Marktüberwachungsaktion war aus Sicht der Teilnehmenden ein voller Erfolg. So führten die durchgeführten Überprüfungen dazu, dass ein Hersteller ein gefährliches Produkt zurückgerufen hat. Weitere Hersteller haben durch eine umfangreiche Mängelbeseitigung an ihren Produkten die Sicherheit der Schlagbohrmaschinen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher verbessert. Auch wurden neue Kontakte geknüpft, und dies nicht nur zu bundesdeutschen Marktüberwachungsbehörden, sondern auch zu denen anderer EU-Länder. Der Austausch mit anderen Marktüberwachungsbehörden ist wichtig, da beispielsweise über die bremischen Häfen, als EU-Außengrenze, Waren für den Europäischen Binnenmarkt eingeführt werden, deren Empfänger teils so-

wohl in anderen Bundesländern als auch in anderen EU-Ländern ihren Sitz haben.

Kurze Zeit nach Ende der gemeinsamen Aktion, bekam die Gewerbeaufsicht Bremen einen Telefonanruf eines Teilnehmers aus Lettland. Dieser bat um Unterstützung, da er für ein in Lettland überprüfetes Produkt mit deutschem Hersteller die zuständige Marktüberwachungsbehörde suchen würde. Durch den Föderalismus in Deutschland – jedes Bundesland hat seine eigenen Marktüberwachungsbehörden – ist dies nicht unbedingt einfach. Der Hersteller hatte seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen. Es erfolgte ein kurzer Anruf durch die Gewerbeaufsicht Bremen bei der dortigen Behörde, die sich umgehend mit dem lettischen Kollegen in Verbindung setzte.

Somit konnte innerhalb kürzester Zeit ein Problem beseitigt werden, auch da insbesondere die Verständigung in englischer Sprache auf europäischer Ebene sehr gut funktioniert.

Carsten Witt

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

5.5 Internethandel ***Gewerbeaufsicht testet länderübergreifendes Vorgehen***

Über 90 % des Gesamtumsatzes im deutschen Versandhandel und inzwischen über 10 % des Einzelhandels werden mittlerweile über das Internet abgewickelt. Das riesige Angebot von Produkten mit einem dezentralen Händlernetz und die



© Getty Images/iStockPhoto/baona

Schnelllebigkeit im Internet sowie die aufwendigen Überwachungsmaßnahmen führen zu einer großen Herausforderung der Marktüberwachungsbehörden in den Bundesländern. So rücken neben den bekannten großen Firmen- und Handelsplattformen auch der Verkauf über soziale Medien oder Onlineshops des stationären Handels immer mehr in den Fokus. Das Schritthalten mit der Technik des Internethandels, der steigenden Produktvielfalt und dem Handelsvolumen erfordern eine kontinuierliche Fortentwicklung der behördlichen Überwachungsstrategien und Methoden.

Im Sinne eines effektiven Verbraucherschutzes ist gerade im Internethandel mit der viel leichteren Vergleichbarkeit von Produkten eine möglichst umfassende Prüfung aller gleichartigen Produkte als auch die zentrale Prüfung von Angeboten bestimmter Plattformen erforderlich.

Bisher werden die Marktüberwachungsbehörden jedes Bundeslandes hier im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Kapazitäten tätig. Dabei beschränken sich die Überwachungstätigkeiten häufig nur auf die Anbieter mit dem Sitz im eigenen Bundesland. Damit ist aber den länderübergreifenden Strukturen des Internets nicht beizukommen. Die Folge ist, dass es zu Wettbewerbsverzerrungen kommen kann oder bestimmte Plattformen/Shops nicht oder nur sehr eingeschränkt überwacht werden.

Um Parallelarbeiten der Marktüberwachungsbehörden zu vermeiden und die Effizienz der Kontrollen zu verbessern, wäre ein länderübergreifendes gemeinsames arbeitsteiliges Handeln zielführend. Bremen hat daher die Initiative ergriffen und im Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMÜ) der Länder im Mai 2018 eine Projektgruppe zur Entwicklung eines

Konzepts zur Stärkung eines länderübergreifenden Vorgehens der Marktüberwachung beim Handel von Produkten im Internet gegründet. An der Projektgruppe beteiligten sich zehn Bundesländer sowie die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).

Ziel der Projektgruppe war es, ein Konzept zur Stärkung eines länderübergreifenden Vorgehens der Marktüberwachungsbehörden beim Handel von Produkten im Internet zu erarbeiten und in einem Pilotprojekt zu testen. Dabei wurde auch auf Erfahrungen aus anderen Rechtsgebieten wie der Bundesnetzagentur oder dem Lebensmittelsektor zurückgegriffen. Aber auch moderne Konzepte der Recherche mit Hilfe der Künstlichen Intelligenz wurden in Zusammenarbeit mit der BAuA getestet. Des Weiteren hatte sich die Projektgruppe darauf verständigt, dass bei der länderübergreifenden Zusammenarbeit in Form von Projekten eine einheitliche Auffassung zur örtlichen Zuständigkeit erforderlich ist. Als Ergebnis davon wurde in dem aktuellen Rechtssetzungsverfahren zum Marktüberwachungsgesetz die örtliche Zuständigkeit im Bereich des Onlinehandels bei der zuerst mit der Prüfung befassten Behörde festgelegt.

In dem Konzept wurden zentral zu erledigende Aufgaben insbesondere zur Recherche, Produktbeobachtung und Koordinierung der Aufgaben festgelegt. Diese Aufgaben sollten ressourcenschonend gebündelt an einer Stelle erfolgen, so dass für die Marktüberwachungsbehörden mehr Kapazitäten für ihre Prüf- und Vollzugsaufgaben bleiben. Hinsichtlich dieser Aufgaben verständigen sich die Länder, dass bei der Festlegung der jährlichen Schwerpunktaktionen immer mindestens ein zu überwachendes Produktportfolio (mit verschiedenen Produktkategorien) im Bereich des Onlinehandels vereinbart

wird. Für jede Produktkategorie werden dabei der Umfang der zu überwachenden Produkte sowie der Arbeitsumfang der Stichproben zwischen den am länderübergreifenden Programm beteiligten Ländern festgelegt. Die Marktüberwachungsbehörden der beteiligten Länder führen dann ihre Aufgaben eigenverantwortlich durch. Die Ergebnisse der Überprüfungen werden an eine zentral eingerichtete Stelle zur Erstellung eines Tätigkeitsberichts übermittelt.

Anfang 2020 wurden dann im Rahmen eines Pilotprojektes die Festlegungen aus dem Konzept hinsichtlich ihrer Praktikabilität überprüft.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat sich dabei zusammen mit Baden-Württemberg der Produktgruppe „Handkreissägen“ gewidmet. Dazu wurden in Bremen 8 Handkreissägen, die auf den Plattformen eBay, Amazon, Wish und AliExpress angeboten wurden, auf die Einhaltung formaler Anforderungen und offensichtlicher technischer Anforderungen überprüft. Ziel war es insbesondere auch zu prüfen, ob eine Produktprüfung allein aufgrund der Angaben und Bilder im Internet ausreichend ist. Es zeigte sich, dass für eine aussagekräftige Prüfung der Produkte eine haptische Inaugenscheinnahme der Handkreissägen und das Mitliefern der Bedienungsanleitung erforderlich ist.



Handkreissäge
Quelle: ICSMC

Leider gestaltete sich die Beschaffung der Handkreissägen schwieriger als erwartet und war bei den Online-Plattformen Wish und AliExpress gar nicht möglich. Die Gründe lagen einerseits in einer fehlenden monetären Abwicklung (kein behördliches PayPal-Konto oder Kreditkarte), als auch durch gestaffelte Preise für eine zeitgerechte Lieferung; die Lieferkosten betragen bei einer kurzfristigen Lieferung z. T. ein vielfaches des Einkaufspreises.

Mit dem Projekt wurde die Vorgehensweise in dem Konzept als zielführend und praktikabel belegt. Mit den ab 16.07.2021 geltenden neuen Regelungen zur Marktüberwachung (Verordnung (EU) 2019/1020), die insbesondere den Onlinehandel in die Pflicht nehmen, wird die länderübergreifende Arbeit der Marktüberwachungsbehörden der Länder, wie in dem Konzept vereinbart, nochmals gestärkt. Die mit dem Projekt aufgedeckten Schwierigkeiten, insbesondere in der Probenbeschaffung und das Einrichten einer zentralen Stelle für die gebündelten Aufgaben, wird nun zeitnah angegangen. Damit wird dann auch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen gerüstet sein, sich verstärkt der Überwachung von online angebotenen Produkten zu widmen.

*Renate Hesse
Heiko Drube
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Gertrud Vogel
Senatorin für Gesundheit, Frauen und
Verbraucherschutz*

5.6 Marktüberwachung und Kontrolle der Verwendung im Bereich Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände

Im Jahr 2019 wurden pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) im Beschaffungsprozess, d. h. also vor dem eigentlichen Verkaufsbeginn, durch die Gewerbeaufsicht überprüft. Dabei lag der Schwerpunkt auf formalen Prüfungen der Kennzeichnung der Artikel sowie der Warn- und Gebrauchshinweise. Mangelhafte Produkte konnten so vor dem Verkaufsbeginn entweder in Abstimmung mit dem Hersteller nachgebessert werden oder wurden erst gar nicht in den Bereitstellungsprozess übernommen.

Zusätzlich wurde der Verkauf des Silvesterfeuerwerkes stichprobenartig kontrolliert. Hier wurden keine Produktmängel mehr festgestellt. Allerdings wurden in den Verkaufsstellen u. a. geöffnete Verpackungen von pyrotechnischen Gegenständen sowie das Fehlen leicht zugänglicher Feuerlöscher gefunden. Die Gewerbeaufsicht veranlasste, dass die geöffneten Sortimente aus dem Verkauf genommen und die Feuerlöschmittel so platziert wurden, dass der Zugang direkt gewährleistet war.

Im Jahr 2020 wurde auf Grund der Corona-Pandemie von der Bundesregierung durch eine Änderung des § 22 Absatz 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz ein Verkaufsverbot von pyrotechnischen Gegenständen an den Endverbraucher umgesetzt. Mit diesem Verkaufsverbot wurde u. a. eine zusätzliche und unnötige Belastung der Krankenhäuser durch Verletzungen – durch unsachgemäßen Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen hervorgerufen – vermieden. Damit waren Marktüberwachungskontrollen von Silvesterfeuerwerk obsolet; die Gewerbeaufsicht kontrollierte stichprobenweise die Einhaltung des Verkaufsverbots. Verstöße wurden dabei nicht festgestellt.

Marktüberwachung im Rahmen einer Amtshilfe

Im Verlauf einer Hausdurchsuchung stellte die Polizeibehörde bei einer Privatperson größere Mengen Feuerwerk der Kategorie P1 sicher. Zur Prüfung der Kennzeichnung und der Zulässigkeit dieser pyrotechnischen Gegenstände wurde die Gewerbeaufsicht um Amtshilfe gebeten.

Im Rahmen der Marktüberwachung wurde u. a. die Registriernummer der Pyrotechnik und die Kennnummer der benannten Stelle geprüft. Die benannten Stellen sind für die Zertifizierung und für die Qualitätsüberwachung während der Produktion von pyrotechnischen Gegenständen zuständig. Die benannte Stelle, die die Zertifizierung des pyrotechnischen Gegenstandes durchführt, ist zudem verpflichtet eine Auflistung der von ihr zertifizierten pyrotechnischen Gegenstände zu veröffentlichen.

Die sich aus der Registriernummer ergebene benannte Stelle wurde von der Gewerbeaufsicht kontaktiert. Hier stellte sich heraus, dass für die sichergestellte Pyrotechnik ein Zertifizierungsverfahren angestrebt wird. Das Zertifizierungsverfahren für diese Pyrotechnik wird unter der abgedruckten Kennnummer als Projekt durchgeführt, ist aber bisher nicht abgeschlossen. Folgernd wurde die Projektnummer für eine offizielle Kennnummer missbraucht und diese Pyrotechnik muss als illegal angesehen werden. Das Ergebnis wurde der Polizeibehörde mitgeteilt, diese verfolgt die Erkenntnisse in einem Strafverfahren.

Norbert Guzek
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

5.7 Marktüberwachung im Bereich Energieeffizienz

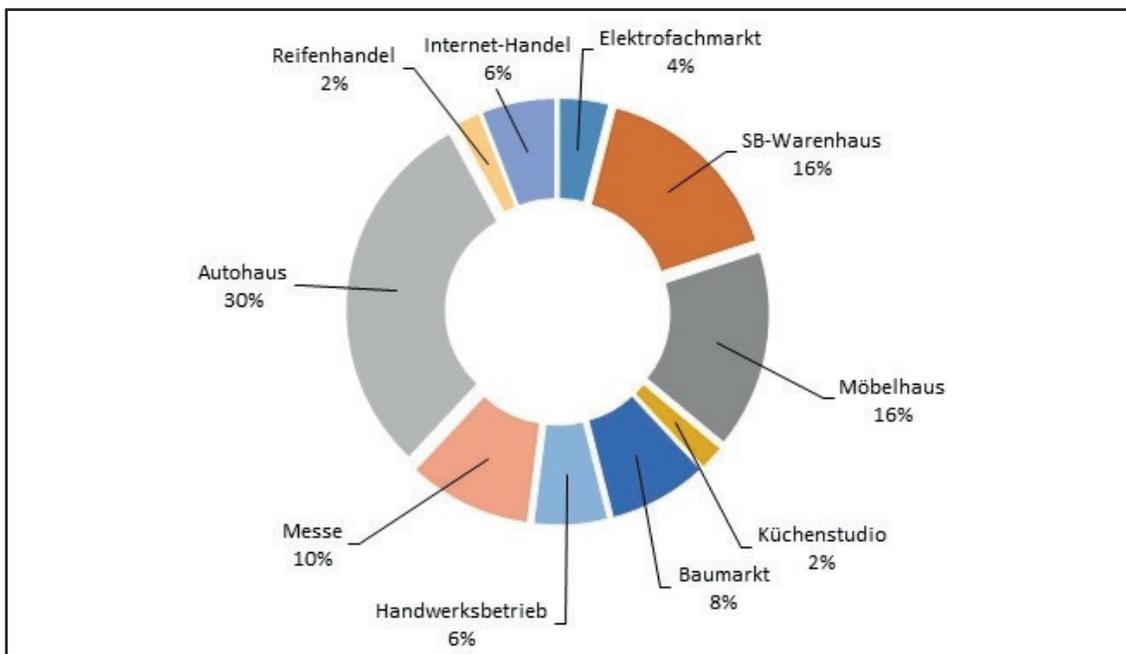
Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist die für das Land Bremen zuständige Vollzugsbehörde für die Überprüfung des Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz - **EVPG**) und des Gesetzes zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz - **EnVKG**).

Das EVPG und das EnVKG setzen die Ziele der EU in deutsches Recht um, um die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus, deutlich zu verringern.

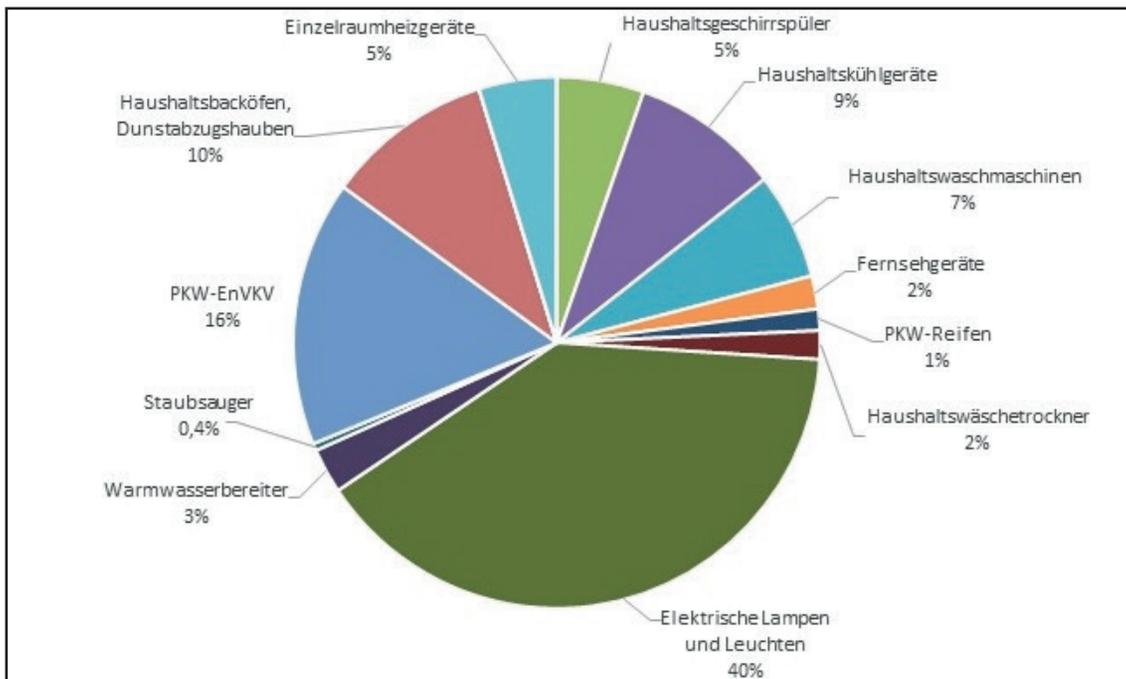
Das Energielabel (EU-Label) wurde 1994 für gewisse Haushaltsgeräte, wie beispielsweise Waschmaschinen, eingeführt und wird seitdem laufend auf weitere Geräte ausgedehnt.

Wie in den Jahren zuvor, wurden auch in 2019 und 2020 Überprüfungen im Rahmen der für das jeweilige Jahr mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen abgestimmten und veröffentlichten Marktüberwachungsprogramme durchgeführt.

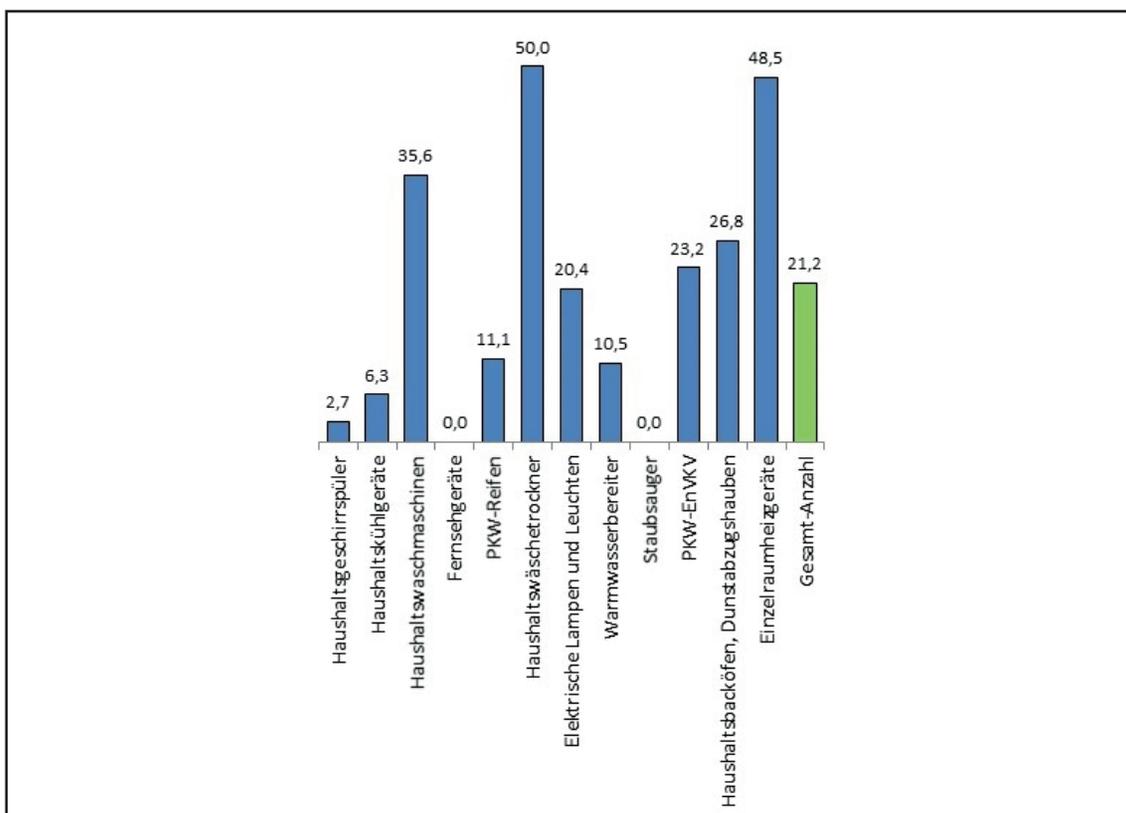
Im Jahr **2019** wurde die Energieverbrauchskennzeichnung (EU-Label) von insgesamt 694 Produkten bei 50 Betrieben im Handel, auf Ausstellungen (Messen), im Internet (Online-Handel) und in der Werbung (Printmedien) überprüft. Hiervon waren 147 Produkte nicht oder nicht korrekt gekennzeichnet. Dies entspricht einer Mängelquote von 21,2 % der überprüften Produkte. Die Händler wurden mündlich und schriftlich verwarnt, und haben teils im Beisein der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen die zuvor festgestellten Mängel beseitigt.



Art der überprüften Wirtschaftsakteure EVPG/EnVKG 2019 (50 Betriebe)



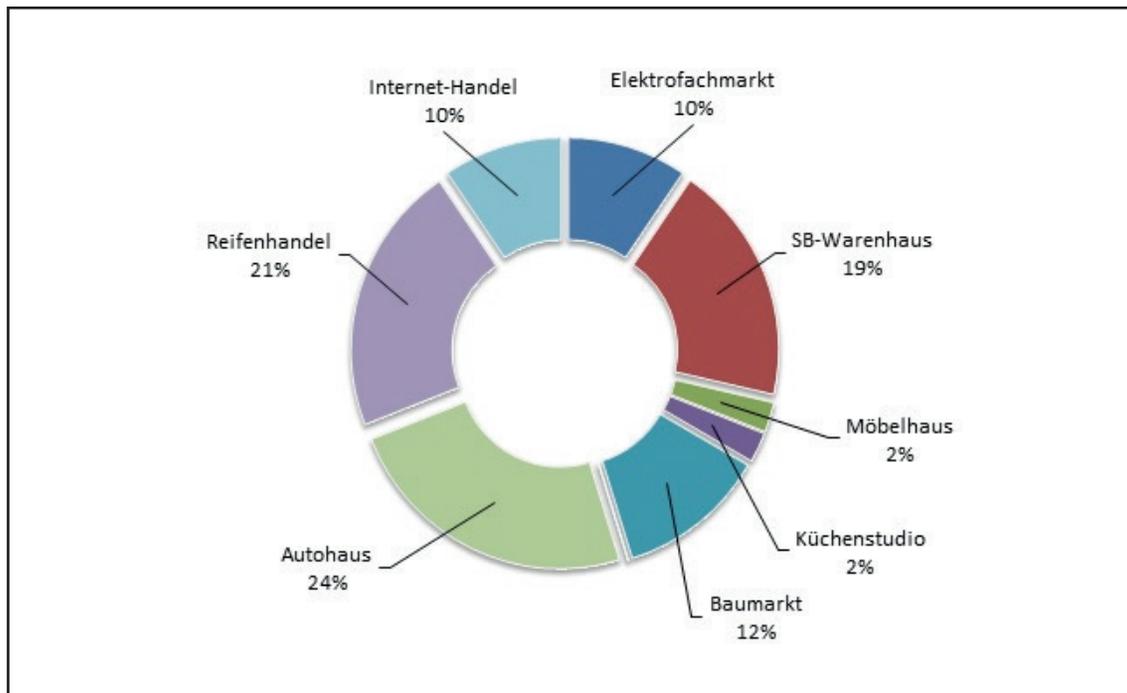
Geprüfte Produktgruppen EVPG/EnVKG 2019 (694 Produkte)



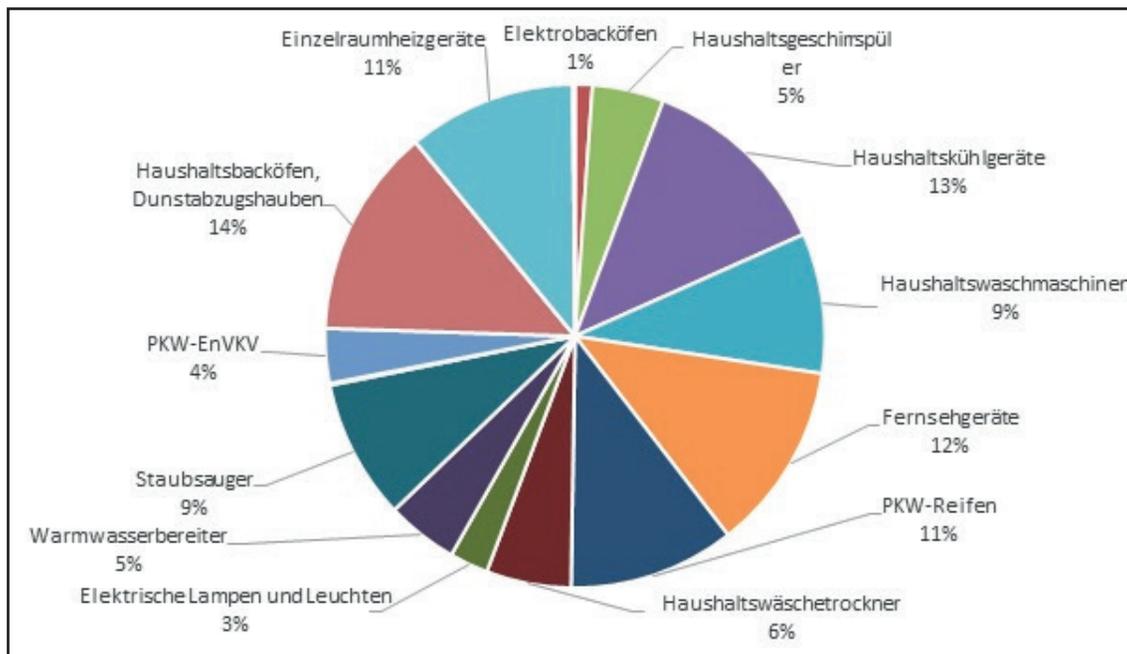
Mängelquote der jeweiligen Produktgruppen EVPG/EnVKG 2019 in Prozent (147 Mängel)

Für das Jahr **2020** wurde der Schwerpunkt der Überprüfung auf den Handel in der Stadt Bremerhaven gelegt. Im gleichen Jahr begann die COVID-19-Pandemie,

welche die Überprüfungen im stationären Handel sehr erschwerte und teils durch Corona-Lockdown-Maßnahmen unmöglich machte.



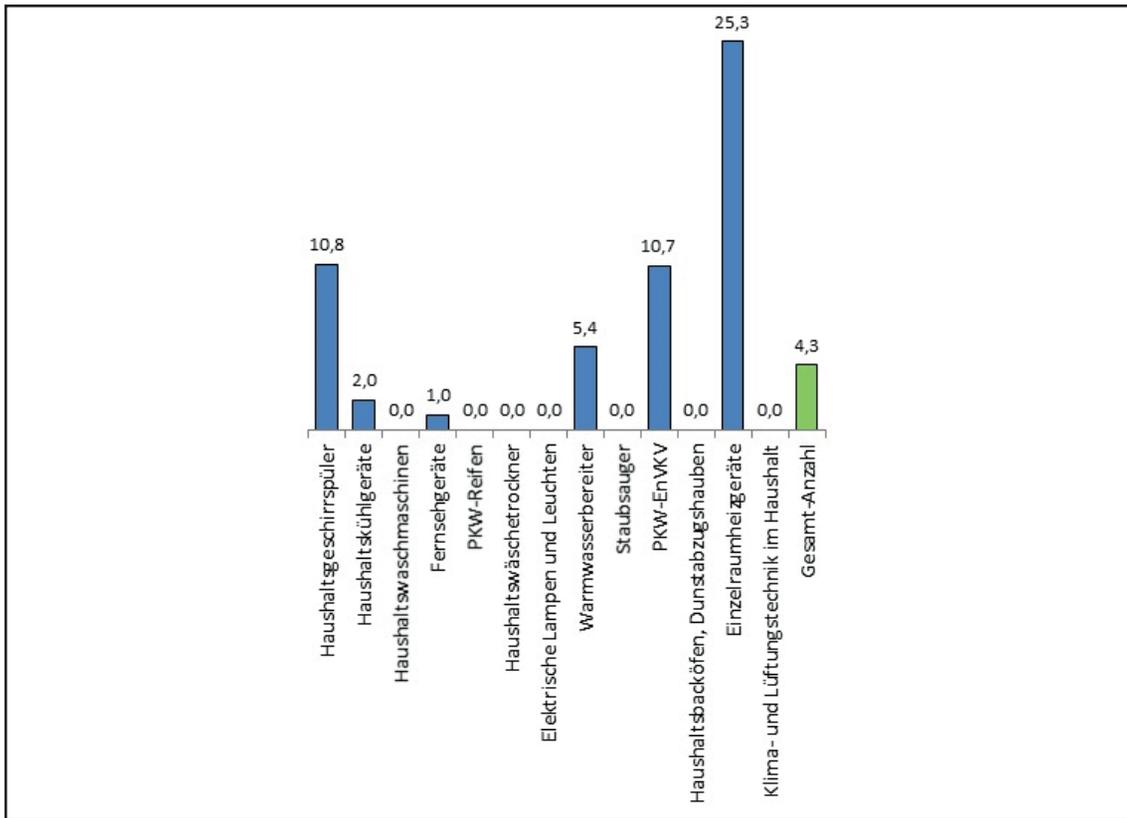
Art der überprüften Wirtschaftsakteure EVPG/EnVKG 2020 (42 Betriebe)



Gepüfte Produktgruppen EVPG/EnVKG 2020 (800 Produkte)

Im Jahr 2020 wurde das EU-Label von insgesamt 800 Produkten bei 42 Betrieben im Handel, im Internet (Online-Handel) und in der Werbung (Printmedien) überprüft. Hiervon waren 34 Produkte nicht oder nicht korrekt gekennzeichnet. Dies

entspricht einer Mängelquote von 4,3 % der überprüften Produkte. Auch in 2020 wurden die Händler mündlich und schriftlich verwahrt und haben teils im Beisein der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen die zuvor festgestellten Mängel beseitigt.



Mängelquote der jeweiligen Produktgruppen EVPG/EnVKG 2020 in Prozent (34 Mängel)

Staubsauger

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat 2019 und 2020 weiterhin die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern überprüft. Diesmal ging es jedoch nicht darum, zu prüfen ob die angebotenen Staubsauger ein EU-Label tragen, sondern vielmehr darum, dass die angebotenen Staubsauger kein EU-Label tragen.

Seit dem 19. Januar 2019 dürfen Staubsauger nicht mehr mit einem EU-Label zur Energieeffizienz gekennzeichnet sein. Die Energieverbrauchskennzeichnung beruhte auf der Verordnung (EU) 665/2013 und wurde auf Grund der Klage eines britischen Staubsaugerherstellers von dem Gericht der Europäischen Union (EuG) für nichtig erklärt. Dieser Hersteller klagte vor dem EuG, da die Energieeffizienz der



© Carsten Witt

Staubsauger nicht korrekt ermittelt wurde. Im Testverfahren wurden Staubsauger (mit Beutel) mit einem leeren Beutel gemessen. Dieses Testverfahren verfälschte die tatsächlichen Stromverbräuche, denn

Staubsauger mit vollem Beutel haben in der Regel einen höheren Stromverbrauch. Somit waren die beutellosen Staubsauger benachteiligt, entschied das EuG.

Leuchten

Für Leuchten galt ab dem 25. Dezember 2019, dass die Lieferanten (Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte) diese nicht mehr mit dem EU-Label zur Energieverbrauchskennzeichnung versehen dürfen. Leuchten, die vor dem 25.12.2019 in Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiterhin mit EU-Label verkauft werden.

Grundlage für den Wegfall war eine neue EU-Kennzeichnungsverordnung, die für das Jahr 2021 ein neues EU-Label vorsieht. Dies war nötig, um die Energieeffizienzklassen an die immer sparsameren Produkte anzupassen.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen stellte bei ihren Kontrollen 2020 noch diverse Leuchten mit EU-Label fest. Diese waren aber alle vor dem 25.12.2019 in Verkehr gebracht worden.



EPREL - Europäische Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung

Seit Anfang 2019 müssen neue Geräte, für die eine Energieverbrauchskennzeichnung notwendig ist, in die EU-Produktdatenbank EPREL eingetragen bzw. dort registriert werden. Die diesbezüglichen Pflichten der Lieferanten werden in der EU-Rahmenverordnung für die Energieverbrauchskennzeichnung (2017/1369) geregelt.

Die Produktdatenbank hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Testnutzer in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) auf mögliche Schwachstellen überprüft. Die Einrichtung der Produktdatenbank EPREL erfolgte durch die EU-Kommission.

Produkte, die zwischen dem 1. August 2017 und dem 1. Januar 2019 in der EU in Verkehr gebracht worden sind, mussten bis zum 1. Juli 2019 in der Datenbank registriert werden. Für Produkte, die vor dem 1. August 2017 in Verkehr gebracht worden sind, kann eine Registrierung erfolgen.

Verbraucherinnen und Verbraucher werden in Zukunft den öffentlichen Teil der Datenbank nutzen können, um beispielsweise Informationen zu Produkten (z. B. Produktdatenblätter oder EU-Label) herunterzuladen.

Auf den nichtöffentlichen Teil haben nur registrierte Nutzer Zugriff. Dies sind beispielsweise Lieferanten (Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte), EU-Marktüberwachungsbehörden und die EU-Kommission.

Suchbegriff EPREL



https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEf/Redaktion/DE/Publikation/2019/ntri-eprel-leitfaden.pdf?_blob=publicationFile&v=6https://www.google.de/?gws_rd=ssl#spf=1624279114080



Carsten Witt

Manuel Hetebrink

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

5.8 Aufgaben der Gewerbeaufsicht im Strahlenschutzrecht

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen überprüft die Einhaltung der Vorschriften im Strahlenschutz nach dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung. Der Strahlenschutz dient dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor Schäden durch radioaktive Stoffe, ionisierenden Strahlen einschließlich Röntgenstrahlung. Für Beschäftigte, die an ihrem Arbeitsplatz radioaktiven Stoffen oder Strahlung ausgesetzt sind, erhöht sich das Risiko von schweren Erkrankungen. Um das Krankheitsrisiko möglichst gering zu halten, unterliegt der Umgang mit radioaktiven Stoffen oder Geräten zur Erzeugung von Strahlung besonderen Bestimmungen.

Die wichtigsten Aufgaben der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen in Kurzform:

- Überwachung der Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften.
- Überprüfung der Fachkunde im Strahlenschutz und die Prüfung der Zuverlässigkeit bei den verantwortlichen Personen.
- Erteilung von Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen.
- Erteilung von Genehmigungen zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von ionisierender Strahlung und von Röntgenanlagen.
- Genehmigung des Einsatzes beruflich strahlenexponierter Personen bei Arbeiten in fremden Anlagen und Betrieben einschließlich der Registrierung von Strahlenpässen.
- Entgegennahme von Anzeigen bei Verlust, Fund und Unfällen mit radioaktiven Stoffen.
- Überprüfung der Einhaltung weiterer Strahlenschutzvorschriften.
- Beratung zum sicheren Umgang mit radioaktiven Stoffen.

Nach dem Erlass des neuen Strahlenschutzgesetzes und der neuen Strahlenschutzverordnung ist seit 2019 die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zuständig, risikoorientierte Überprüfungen durchzuführen. Das bedeutet, dass vor Ort Prüfungen in Abhängigkeit von dem Risiko des jeweiligen Umgangs mit radioaktiven Stoffen, dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder dem Einsatz von Röntgenanlagen nach vorgegebenen Kriterien zu erfolgen haben. Diese regelmäßigen Vor-Ort-Prüfungen erfolgen in zeitlichen Abständen von einem Jahr bis zu sechs Jahren. Für Tätigkeiten mit geringerem Risiko kann von der Durchführung regelmäßiger Prüfungen abgesehen werden und eine andere Vorgehensweise sowie ggf. eine Kontrolle erfolgen.

Die Ergebnisse dieser Überprüfungen werden aufgezeichnet und dem Strahlenschutzverantwortlichen bzw. dem Genehmigungsinhaber übermittelt.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hatte in den Jahren 2019 und 2020 zudem im folgenden Umfang Genehmigungsverfahren oder Änderungen von Genehmigungen durchgeführt:

Nach dem Strahlenschutzgesetz:	Anzahl:
Zu dem Umgang mit radioaktiven Stoffen (§ 12)	35
Zur Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen (§ 25)	31
Zur Genehmigung/Bewilligung von Röntgenanlagen (§ 12 und § 20)	125

Ein Beispiel aus dem Berichtsjahr 2020:

In Forschung und Wissenschaft werden Gaschromatographen verwendet. Die Geräte verfügen über Nickel-63-Elektroneneinfang-Detektoren (ECD) um bestimmte Untersuchungen, z. B. von Luftschadstoffen, vorzunehmen. Nickel-63 ist ein radio-

aktiver Stoff der Betastrahlung aussendet. Das Präparat ist auf Folien galvanisiert und befindet sich in der Messzelle des Detektors.

Ein Institut teilte der Gewerbeaufsicht mit, dass ein solches Gerät nicht mehr aufzufinden sei. Der darin eingesetzte Nickel-63 Betastrahler war ebenso nicht mehr aufzufinden, obwohl dieser noch in der Bestandsliste der Einrichtung aufgeführt wurde.

Die mit Ni-63 beschichtete Folie hatte eine Fläche von 2,7 x 0,9 cm. Die Aktivität betrug im Jahr 1992, dem Jahr des Erwerbs des Strahlers, 555 MBq. Da Nickel-63 über eine Halbwertszeit von ca. 100 Jahren verfügt, dürfte das Präparat noch über eine Aktivität von ca. 477 MBq verfügen.

Eine Gefährdung besteht grundsätzlich durch Inkorporation von freigesetztem Nickel-63. Bei der Verwendung in einem Detektor, in der der Strahler fest eingebaut ist, gelangt die Strahlung jedoch ohne Zerstörung des Gerätes nicht direkt nach außen, so dass nur eine geringe Strahlenexposition zu besorgen ist.

Für die Ermittlung des Verbleibs vom Gaschromatograph und damit Nickel-63-Strahler, wurde die Polizei eingeschaltet. Die Ermittlung konnte bis zur Erstellung des vorliegenden Jahresberichtes nicht erfolgreich abgeschlossen werden!

Im Institut, in dem der Strahler verloren ging, wurde zwischenzeitlich die Organisation im Strahlenschutz überprüft. Als eine Maßnahme sollen nicht mehr erforderliche radioaktive Präparate, ordnungsgemäß, abgegeben werden.

*Kurt Engelmann
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

6.1 Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz *Sonderfälle nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz*

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) und das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sehen Sonderkündigungsvorschriften für schwangere oder stillende Frauen sowie für Beschäftigte in Elternzeit vor. Auch in den Jahren 2019 und 2020 wurden Anträge auf die ausnahmsweise Kündigung von schwangeren Frauen, von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die sich in der Elternzeit befanden gestellt. Der Verlust des Arbeitsplatzes bedeutet für die Betroffenen oft existenzielle Ängste und einen folgenschweren Einschnitt in die persönliche weitere Lebensgestaltung. Die Belastung einer Kündigung wirkt sich nicht nur persönlich, sondern auch auf Familie und Angehörige aus. Die Kündigung ist daher nur in besonderen Fällen mit behördlicher Zustimmung möglich.

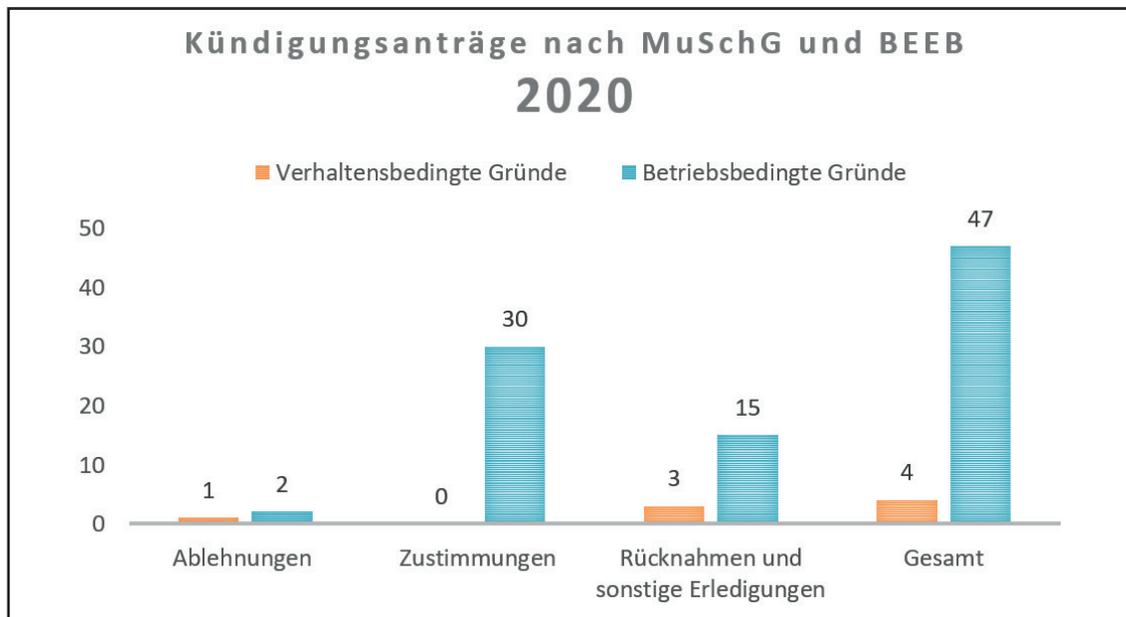
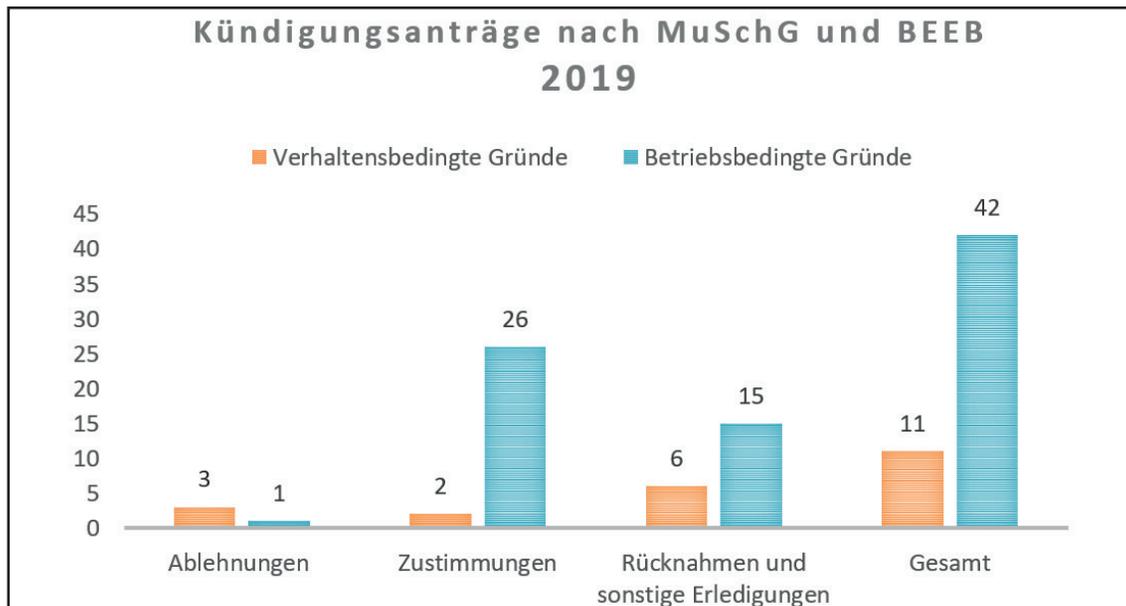
Trotz dieser umfangreichen, speziellen Sonderkündigungsschutzvorschriften kann eine Kündigung zulässig sein. Hierfür kann es betriebliche Gründe, wie Insolvenzen oder Betriebsschließungen oder verhaltensbedingte Gründe, wie z. B. grobe vorsätzliche Verstöße gegen arbeitsvertragliche Verpflichtungen, geben.

Die Anzahl der Kündigungsanträge in den letzten beiden Jahren im Land Bremen ist ungefähr gleichgeblieben. Im Jahr 2019 wurden 53 Anträge nach dem MuSchG und BEEG bearbeitet, im letzten Jahr 51 Anträge. Wie sich die Zustimmungen, Ablehnungen sowie Rücknahmen und sonstige Erledigungen verteilten, kann den Diagrammen auf der nächsten Seite entnommen werden.

Es gibt bisher keine Tendenz, dass durch die Corona-Pandemie und den dadurch bedingten Lockdown mehr Kündigungsanträge gestellt werden.

Von den insgesamt 53 Kündigungsanträgen im Jahr 2019 waren 18 Anträge nach § 17 Abs. 2 MuSchG und 35 Anträge nach § 18 Abs. 1 BEEG. Der Großteil der Kündigungsanträge wurde wegen betriebsbedingter Gründe gestellt. Bei 21 Anträgen konnte die Rücknahme erreicht werden.

Im Jahr 2020 variierten die Kündigungsanträge nur geringfügig. Es wurden insgesamt 51 Anträge, hiervon 11 nach dem MuSchG und 40 nach dem BEEG bearbeitet. So wie bereits im letzten Jahr überwogen die betriebsbedingten Kündigungen. In 18 Fällen konnte den Antragsstellern aufgezeigt werden, dass der besondere Fall nicht vorlag und die Rücknahme der Anträge veranlasst werden. Eine Ablehnung erfolgte in drei Fällen. Hauptgründe für die Anträge auf Zulassung der Kündigung nach dem MuSchG und dem BEEG in den letzten zwei Jahren waren, wie schon erwähnt, Insolvenzen und zunehmend Betriebs- oder Betriebsteilschließungen. Wie sich hier die Zahl der Kündigungsanträge im Jahr 2021, auch im Hinblick auf die Corona-Pandemie entwickelt, bleibt abzuwarten. Es gab aber auch Anträge aufgrund von Arbeitspflichtverletzungen. Den Betroffenen wurde u. a. unentschuldigtes Fehlen, Diebstahl oder Betrug im Unternehmen vorgeworfen, was sich jedoch häufig im Laufe des Verfahrens als unbegründet erwies.



Verhaltensbedingter Kündigungsfall

In diesem Fall wurde der Zulässigkeit zur Kündigung während der Elternzeit aus verhaltensbedingten Gründen zugestimmt. Hier stellte ein Arbeitgeber einen Antrag auf Zulässigkeit einer noch auszusprechenden Kündigung gegenüber einem Vater in der Elternzeit. Dem Arbeitnehmer wurde vorgeworfen, arbeitsvertragliche Pflichten verletzt zu haben. Er wurde beschuldigt, regelmäßig wäh-

rend seiner nächtlichen Arbeitseinsätze in einem Flüchtlingsheim für unbegleitete Jugendliche, geschlafen und seinen Arbeitsplatz in der Nacht mehrmals vorzeitig verlassen zu haben. Die Betreuung und Versorgung psychisch auffälliger und suizidgefährdeter Jugendlicher erfordere jedoch, dass jederzeit eine Ansprechperson verlässlich für die Jugendlichen erreichbar und ansprechbar ist. Bereits in

der Vergangenheit sei der Arbeitnehmer mehrfach, wegen unentschuldigtem Fernbleibens vom Arbeitsplatz, verspäteter Arbeitsunfähigkeitsmeldungen und einseitiger Verlängerung des Urlaubes, abgemahnt worden. Die weiteren Vorfälle hätten das Arbeitsverhältnis weiter erheblich belastet und unter diesen Umständen sei eine vertrauensvolle Weiterbeschäftigung nicht zumutbar.

Der Arbeitnehmer wies in der Anhörung alle ihm gemachten Vorwürfe zurück und stellte den Sachverhalt zu seinen Gunsten dar. Von Seiten des Arbeitgebers seien die Verfehlungen nicht ausreichend belegt und bewiesen worden.

Der Antragsteller reichte darauf hin ergänzende Unterlagen und eine weitere

ausführliche Stellungnahme ein, um die arbeitsvertraglichen Pflichtverletzungen nachzuweisen und stichhaltig zu belegen. Es wurden u. a. Zeugen benannt, die die gemachten Verfehlungen, wie das Verlassen des Arbeitsplatzes und das Schlafen während der Arbeitszeit bestätigen konnten.

Nach Auswertung aller Unterlagen, Informationen und gewonnenen Fakten, wurde dem Antrag auf ausnahmsweise Kündigung des Arbeitsverhältnisses stattgegeben. Die Verletzungen der arbeitsvertraglichen Pflichten waren als besonders schwer und beharrlich zu beurteilen, so dass es für den Antragsteller unzumutbar war, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen und der besondere Fall im Sinne des § 18 Abs. 1 BEEG gegeben war.

Gefährdung durch getaktete Arbeit

Bei einer Überprüfung des Arbeitsplatzes einer schwangeren Frau, die an einer Verpackungsmaschine weiter beschäftigt werden sollte, stellte sich heraus, dass bei Ausübung der Tätigkeit unverantwortbare Gefährdungen vorlagen.

Die Tätigkeit war unter anderem mit häufigem Strecken und Beugen verbunden, da ca. 30 - 40 Mal pro Stunde der Arbeitsplatz, der sich auf einen Podest befand, verlassen werden musste, um neue Kartons zum Auffüllen der Maschine zu holen. Die schwangere Frau musste dafür eine Treppe mit fünf Stufen runtersteigen, um die neuen Kartons zu holen. Hierbei musste sie sich jedes Mal bücken, um die Kartons aufzunehmen, sie hochzutragen und in die vorgesehene Vorrichtung nachzulegen. Selbst bei langsam laufender Maschine (geringe Taktung), hätte der Vorgang mindestens 30 Mal pro Stunde durchgeführt werden müssen. In der Ge-

fährdungsbeurteilung wurde u. a. nicht die Gefahr auf der Treppe zu stürzen, auszugleiten oder zu stolpern berücksichtigt.

Die Beschäftigten des Betriebes arbeiten zudem im Rotationsprinzip, so dass jede Person alle Tätigkeiten durchführt. Diese Tätigkeiten wurden ebenfalls nicht nach dem Mutterschutzgesetz beurteilt. Auch hier stellten die Arbeitsabläufe unverantwortbare Gefährdungen, wie z. B. häufiges Strecken und Beugen dar.

Darüber hinaus war nicht gewährleistet, dass andere Beschäftigte kurzfristig einspringen können, wenn die schwangere Frau zusätzliche Kurzpausen benötigte, um sich zwischendurch hinzusetzen.

Eine Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz in einer weiteren Halle wurde in Erwägung gezogen. Jedoch herrschte hier ein hoher Lärmpegel und es kam

produktionsbedingt in Abständen zu impulsartigen Geräuschen. Auch an diesem Arbeitsplatz fielen Tätigkeiten mit Heben, Tragen, Strecken und Beugen an, sodass die Beschäftigung der schwangeren Frau an diesem Arbeitsplatz ebenfalls nicht in Betracht kam.

Der Arbeitgeber wurde umfassend und ausführlich beraten. Weitere Möglichkei-

ten einer Arbeitsumgestaltung oder Umsetzung waren nicht möglich und machbar. Letztendlich sprach der Arbeitgeber der schwangeren Frau daher ein Beschäftigungsverbot aus.

Britta Estorf
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

6.2 Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen

Im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und in der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) hat der Gesetzgeber festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Kinder und Jugendliche beschäftigt werden dürfen. Diese Vorschriften gelten für alle Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Schwerpunkt der Beratungs- und Vollzugstätigkeit der Aufsichtsbehörde in diesem Bereich ist unter anderem die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen bei Theaterproduktionen sowie bei Film- und Fotoaufnahmen.

Antragstellung und -bearbeitung

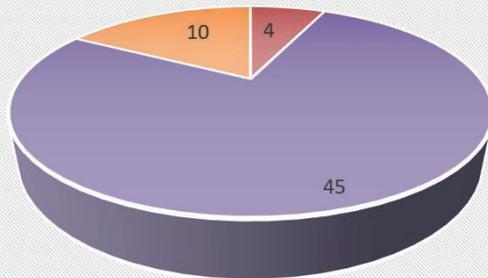
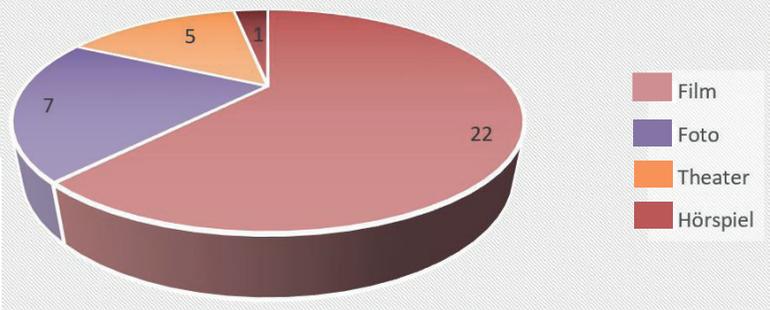
Trotz des Corona-geprägten Jahres und der zeitweisen Schließungen von Theatern, Kinos und ähnlichen Einrichtungen, wurden im Jahr 2020 im Land Bremen 35

Bewilligungen zur Mitwirkung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen für Film-, Foto- und Rundfunkaufnahmen sowie für Theaterproduktionen erteilt. Dies waren zwar gegenüber den im Jahr 2019 erteilten 59 Bewilligungen deutlich weniger, jedoch bleibt der Trend bestehen, Kinder und Jugendliche bei entsprechenden Produktionen einzusetzen.

In den Bereichen Theater- und Filmproduktionen wird die Aufsichtsbehörde immer öfter mit der Situation konfrontiert, dass aus den eingereichten Szenen- und Rollenbeschreibungen sowie Drehbuchausschnitten die geplante künstlerische Darstellungsweise nicht ausreichend beschrieben und ersichtlich wird. Auch wird oftmals im Laufe der Drehtage oder bei



Quelle: Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Fotos: Journalistenbüro Röhr und Wenzel

Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen 2019

Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen 2020


Proben von den eingereichten Drehbüchern und Rollendarstellungen abgewichen um noch kurzfristige Änderungen vorzunehmen. Diese Änderungen werden aber in der Regel nicht mit der Behörde kommuniziert, was dann wiederum ein Problem bezüglich der Bewertung der Mitwirkung des Kindes/Jugendlichen ist. Besonders muss auf Szenen geachtet werden, die problematische und nicht altersgerechte Themen beleuchten. Im Rahmen von gezielten Nachfragen bzw. bei Vor-Ort-Kontrollen wurden in der Vergangenheit nachträgliche Änderungen der Drehbücher festgestellt. Um dem Schutzauftrag der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden und im Bedarfsfall regulierend eingreifen zu können, sollte daher verstärkt auf Vor-Ort-Kontrollen ein Augenmerk gerichtet werden.

Festgestellt wurde auch, dass bei einem Großteil der gestellten Anträge die geforderte Gefährdungsbeurteilung ganz fehlte oder sie in vielen Fällen nicht angemessen war. Gefährdungen und Maßnahmen wurden nicht ausreichend oder gar nicht berücksichtigt; insbesondere im Hinblick auf die Corona-Pandemie. Des Weiteren wurden Gefährdungsbeurteilungen nicht

aktualisiert und den Gegebenheiten am Einsatzort angepasst.

Fazit: Um eine rasche Bearbeitung der Anträge zu ermöglichen bedarf es vollständig eingereicherter Unterlagen sowie schlüssiger Angaben in dem Antrag. Solange dies nicht gegeben ist, kann ein Antrag nicht beschieden werden. Das wiederum ist gerade bei kurzfristig gestellten Anträgen sehr ärgerlich und führt unter Umständen dazu, dass ein Kind/Jugendlicher nicht zum Einsatz kommen kann.

YouTube & Co.

Durch den Trend, in den sozialen Medien Videos zu präsentieren, versuchen neu gegründete, kleine Produktionsfirmen in diesem Bereich Fuß zu fassen. Diese Produktionsfirmen, die für Kinderkanäle oder anderen Auftraggeber Filme produzieren, sind über die gesetzlichen Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes oftmals nur sehr wenig informiert. Ein erhöhter Beratungsbedarf und zeitintensive Antragsbearbeitung sind die Folge.

*Britta Estorf
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

7.1 Öffentlichkeitsbeteiligung während der Corona-Pandemie

Für die genehmigungsbedürftigen Anlagen kennt das Bundes-Immissionsschutzgesetz zwei Arten von Verfahren: ein förmlich ausgestaltetes Verfahren (§ 10) mit Öffentlichkeitsbeteiligung für Anlagen ab einer bestimmten Mengenschwelle und ein sogenanntes vereinfachtes Verfahren (§ 19) für kleinere Anlagen oder Änderungen mit geringerer Umweltrelevanz ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Welches Verfahren anzuwenden ist, ist für Neuanlagen abschließend im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie für Änderungen in den §§ 15, 16 des BImSchG festgelegt.

Im förmlichen Verfahren ist das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen, der Antrag ist mindestens einen Monat öffentlich für jedermann auszulegen. Bis einen Monat nach Auslegungsende können Einwendungen erhoben werden. Alle nicht rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen sind anschließend auszuschließen, Personen, die in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig vorbringen, sind mit ihren Bedenken ausgeschlossen. Sie werden daher am weiteren Verwaltungsverfahren nicht beteiligt (sog. „Präklusion“). Solche Betroffene können aber später ihre Einwendungen durch verwaltungsgerichtliche Klage wieder geltend machen, der Ausschluss wirkt also nur vorübergehend.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde mit dem Antragsteller und den Einwenderinnen und Einwendern die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Der Erörterungster-

min ist öffentlich und soll den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern und mit dem Antragsteller und den Behörden zu erörtern. Anschließend trifft die Genehmigungsbehörde ihre Genehmigungsentscheidung. Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ab dann läuft die Rechtsmittelfrist für alle Betroffenen.

Diese Öffentlichkeitsbeteiligung im förmlichen Verfahren ist wegen der Umweltrelevanz der Anlagen ein wichtiges Grundrecht, das auch in Zeiten einer Pandemie zu gewährleisten ist. Formelle Fehler können zu einer Wiederholung des Verfahrens oder von einzelnen Verfahrensschritten führen, was zu einem erheblichen Zeitverzug führen kann.

Das förmliche Verfahren stellt aber auch eine große Rechtssicherheit für den Antragsteller dar, weil mit Ende der Einwendungsfrist alle Gegenargumente auf dem Tisch liegen und die Rechtsmittelfrist für alle Betroffenen gilt. Deshalb wird es oft von Antragstellern freiwillig beantragt.

Unabhängig von diesen Verfahrensvorschriften gelten noch die weitgehenden Akteneinsichtsrechte nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie ggf. die Pflichten des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG).

Während der aktuellen Corona-Pandemie ist ein Kompromiss zu finden zwischen der weitgehenden Wahrung der Grundrechte und dem hinreichenden Infektionsschutz. Während der Corona-Pandemie wurden bisher bei der Gewerbeaufsicht des Lan-

des Bremen zwei Genehmigungsanträge für Vorhaben gestellt, die im förmlichen Verfahren zu bescheiden waren. Es handelte sich um ein Erdgas-Blockheizkraftwerk (BHKW) und eine Klärschlammverbrennungsanlage (KVA).

In Bremen ist es üblich, BImSchG-Anträge sowohl bei der Gewerbeaufsicht als auch im Stadtteil im zuständigen Ortsamt auszulegen. Während dies noch beim BHKW-Antrag möglich war, konnte dies bei dem Antrag für die KVA nur noch bei der Gewerbeaufsicht erfolgen, da der Infektionsschutz eine erhebliche Mehrorganisation bedeutete, die dem Ortsamt nicht zuzumuten war. Beide Vorhaben fallen aber auch unter das UVPG, so dass die Antragsunterlagen sowieso auch elektronisch ausgelegt werden mussten. Dies geschah über das Bundesländer-Portal www.uvp-verbund.de, praktisch als Cloud-Lösung.

Da die Stadtgemeinde Bremen eine Einheitsgemeinde ist, ist die Auslegung ausschließlich bei der Gewerbeaufsicht ausreichend. Während viele jüngere Betroffene offensichtlich Einsicht über das Portal genommen haben, waren im Falle der KVA viele ältere Betroffene verärgert, weil sie nicht wie gewohnt in ihrem Stadtteil die Papierversion des Antrages sichten konnten. Außerdem war die Gesamtzahl der Besucherinnen und Besucher zu beschränken, so dass eine telefonische Voranmeldung notwendig wurde. Es galten Maskenpflicht, Abstand und weitere Hygienemaßnahmen während des Aufenthalts im Amtsgebäude. Auf alles wurde in der Veröffentlichung zur Auslegung hingewiesen, aber auch auf die Möglichkeit, sich die Unterlagen elektronisch anzusehen.

Insgesamt haben in die Papierversion in den Verfahren eine Person im Amt (KVA) und eine Person im Ortsamt (BHKW) Einsicht genommen.

Während im BHKW-Verfahren keine Einwendung erhoben wurde, waren es im KVA-Verfahren so viele, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine mündliche Erörterung sinnvoll und geboten war. Die seinerzeit gültige Fassung der bremischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ließ eine solche Veranstaltung generell zu, allerdings nur unter Beachtung der erforderlichen Corona-Hygienemaßnahmen: Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung außer beim Sitzen und Sprechen am Mikrofon und Handhygiene sowie Registrierung aller Besucherinnen und Besucher.

Ursprünglich sollte die Erörterung bürgerfreundlich im Bürgerhaus des betroffenen Stadtteils stattfinden. Es konnte aber nicht abgeschätzt werden, wie viele Interessierte neben den Einwenderinnen und Einwendern kommen würden. Um niemanden ausschließen zu müssen, wurde wegen der möglicherweise zu geringen Corona-konformen Kapazität des Veranstaltungsraums im Bürgerhaus die Erörterung kurzfristig ins Bremer Stadtzentrum in die Messehalle 7 verlegt, in der in normalen Jahren Messen und Konzerte veranstaltet werden. In dieser Halle tagte seit Beginn der Corona-Pandemie bereits aus ähnlichen Erwägungen das Parlament des Landes und der Stadt Bremen, die Bremische Bürgerschaft. Da zu der Zeit keine weiteren Veranstaltungen durchgeführt werden durften und gerade parlamentarische Sitzungspause war, konnte für den Erörterungstermin der Aufbau der Bürgerschaft einschließlich der Publikumsränge genutzt werden. Die Einwenderinnen, Einwender und die Antragstellerin nahmen die Plätze der Parlamentarier ein, die Gewerbeaufsicht als Genehmigungsbehörde die des Präsidiums. Einwenderinnen und Einwender wurden rechtzeitig auf den Ortswechsel hingewiesen. Leider gab es auch hier Unverständnis bei eini-



Erörterungstermin KVA-Verfahren in der Messehalle 7

gen, obwohl die Corona-Pandemie das beherrschende Nachrichten-Thema des Jahres 2020 war. Aber es hat sich gezeigt, dass in einer solchen Präsenzveranstaltung die Argumente viel direkter und damit besser ausgetauscht werden können, als dies z. B. in einer Videokonferenz zu erwarten wäre. Und: Das Verhalten aller im Hinblick auf die Hygienemaßnahmen war vorbildlich, sodass der Erörterungstermin gut und sicher über die Bühne gehen konnte.

*Rüdiger Wedell
Gewerbeaufsicht des Landes
Bremen*

7.2 Sonderaktion Legionellen *Inspektionen in Betrieben mit Verdunstungskühlern und Nassabscheidern nach der 42. BImSchV*

Legionellen (*Legionella pneumophila*) sind in der Umwelt weitverbreitete Bakterien. Sie kommen natürlich in Seen und Flüssen sowie im Grundwasser vor. Unter bestimmten Bedingungen können Legionellen aber auch in vom Menschen geschaffenen Wassersystemen leben und sich stark vermehren, wenn es dort warm ist und das Wasser nur wenig bewegt wird. Betroffen sind insbesondere große Warmwasseranlagen (idealerweise um 37 °C) mit umfangreichen Rohrsystemen und Nebenleitungen, die selten oder gar nicht mehr benutzt, große Toträume haben oder schlecht gewartet werden. Ablagerungen in diesen Systemen bieten den Legionellen eine optimale Lebensgrundlage. Wenn dann solch belastetes Wasser in feinen Tröpfchen insbesondere aus

einer Dusche, einem Whirlpool, einem Verdunstungskühler oder einem Nassabscheider austritt, können Legionellen eingeatmet werden und eine Legionellose auslösen. Eine solche Infektion kann mit einem Urintest nachgewiesen werden, sie ist gut mit Antibiotika behandelbar.

Verdunstungskühler sind auf der einen Seite hocheffiziente Kühlanlagen mit geringem Platz- und Energiebedarf. Deshalb werden sie immer häufiger eingesetzt in großen Klimaanlageanlagen und industriellen Kühlsystemen. In den Verdunstungskühlern wird Wasser an der freien Luft zerstäubt, so dass ein Teil der Tröpfchen jeweils verdunstet und dabei den Rest des Tröpfchens herunterkühlt. Anschließend wird ein Großteil der Tröpfchen nieder-

geschlagen und als gekühltes Wasser der Klimaanlage wieder zugeführt. Ein Teil der Tröpfchen gelangt hierbei in die Umgebungsluft der Anlage und kann sowohl von Beschäftigten als auch von Passanten eingeatmet werden - und damit können auch Legionellen in deren Lungen geraten, wenn das Wasser in der Anlage belastet war. Diese Anlagen sind daher besonders intensiv zu warten und zu überprüfen. Dies gilt auch für Nassabscheider, in denen Abgase durch Zugabe von feinverteilten Wassertröpfchen gewaschen werden.

Im November/Dezember 2015 und im Februar/März 2016 kam es im Bremer Westen zu einem Legionelloseausbruch, der offensichtlich auf einen Verdunstungskühler oder einen Nassabscheider zurückzuführen war. In der ersten Ausbruchphase wurden 19, in der zweiten 24 erkrankte Menschen identifiziert. Der Altersmedian lag bei 57 Jahren (Spannweite 27 - 88 Jahre), 70 % der Fälle waren männlich, drei Patienten verstarben. Mögliche Infektionsquellen im fraglichen Ausbruchgebiet, vor allem Verdunstungskühlanlagen, mussten aufwändig gesucht werden, da diese Anlagen nicht genehmigungspflichtig sind und es noch nicht verpflichtend war sie zu registrieren. Die Legionellen-Quelle wurde zwar nie gefunden, versiegt aber offensichtlich irgendwann – wahrscheinlich aufgrund von freiwilligen Gegenmaßnahmen wie Zugabe von Desinfektionsmitteln.

Vorher hatte es in Deutschland solche Ausbrüche schon in Ulm (2010), Zweibrücken (2012), in Warstein (2013) und in Jülich (2014) gegeben.

Aufgrund solcher Erfahrungen trat im August 2017 die 42. BImSchV (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider) in Kraft, wobei es im Land Bremen keine Kühltürme

gibt. Danach mussten alle diese Anlagen, die konstruktionsbedingt Tröpfchen an die Umgebung abgeben können, bei der Überwachungsbehörde, in Bremen der Gewerbeaufsicht, registriert werden. Dies geschieht im KaVKA¹ - Internetportal, das vom Umweltbundesamt betrieben wird. Die 42. BImSchV fordert zudem betriebsinterne Überprüfungen und Laboruntersuchungen, Konzentrationsbegrenzungen an Legionellen und Maßnahmen bei deren Überschreitung. Außerdem ist alle fünf Jahre eine Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder eine akkreditierte Inspektionsstelle Typ A erforderlich.

Aufgrund der KaVKA-Meldungen sind im Land Bremen (Stand 12/2020) 70 Betreiber mit 166 aktiven Anlagen nach der 42. BImSchV an 83 verschiedenen Standorten bekannt. Im Rahmen eines **Schwerpunktprojektes** hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen gemeinsam mit dem Landesuntersuchungsamt (LUA) bis jetzt 100 bzw. 65 % der gemeldeten Anlagen aufgesucht. Es wurden dabei sowohl der Schutz der Umwelt als auch der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überprüft. Das Landesuntersuchungsamt hat Wasserproben genommen und sie selbst analysiert, vor allem um die Ergebnisse der von den Betreibern veranlassten Laboruntersuchungen zu überprüfen. Das Programm ruht derzeit wegen anderer Schwerpunktsetzungen in der Corona-Pandemie.

Eine komplett mängelfreie Anlage wurde nicht vorgefunden, es wurden zumindest kleinere Mängel festgestellt. Die jeweilige Überprüfung erfolgte durch Inaugenscheinnahme der Anlage und Prüfung

¹ Kataster der Verdunstungskühlanlagen gemäß 42. BImSchV

der Unterlagen sowie ein Gespräch mit den Verantwortlichen. Bei der Inaugenscheinnahme wurde Wert auf offensichtliche Schwachstellen gelegt, wie z. B. das Vorhandensein von Totzonen oder nicht durchströmte Leitungen, Beschädigungen oder Korrosion sowie Ablagerungen aller Art. Für eine tiefergehende Beurteilung gibt es für immer mehr Anlagen die o. g. Berichte von Sachverständigen. Weiterhin galt es die formellen Anforderungen an den Betrieb der Anlagen zu überprüfen. Hier wurden Fragen zur hygienisch fachkundigen Person gestellt, der Gefährdungsbeurteilung, der Erstellung des Referenzwertes sowie der regelmäßigen Probenahme. Insbesondere wurde darauf geachtet, dass die vorgeschriebenen Maßnahmen bei Überschreitung der Legionellenkonzentration durchgeführt wurden, die Meldepflicht eingehalten wurde und die entsprechenden Dokumente im Betriebstagebuch vorlagen.

Folgende Mängel wurden im Einzelnen festgestellt:

Technische Mängel:

- Feste Ablagerungen sowohl mineralisch als auch biologisch als Brutstätte für Legionellen
- Korrosion
- Defekte Absalzautomatik, dadurch hoher Nährstoffgehalt des Wassers für Legionellen
- Verunreinigungen des Wassers, weil keine Wasserfilter nach dem Stand der Technik eingebaut waren, dadurch Nährstoffe für Legionellen
- Die vollständige Entleerung von wasserführenden Bauteilen war nicht möglich, dadurch unnötige Toträume, in denen Legionellen sich ungestört vermehren könnten
- Probenahmehähne waren nicht desinfizierbar, dadurch Verfälschung der Analyse

Organisatorische Mängel:

- mangelhafte Reinigung verschiedener Anlagenteile (z. B. Tropfenabscheider)
- Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 3 Abs. 4 der 42. BImSchV lag nicht vor
- Probenahmestellen nicht eindeutig gekennzeichnet
- Nach (Wieder-)Inbetriebnahme lag nicht immer die Checkliste nach Anlage 2 der 42. BImSchV vor
- Die in § 3 Abs. 7 der 42. BImSchV geforderte Frist zur ersten Laboruntersuchung wurde nicht eingehalten.
- Der Bestimmung des Referenzwertes nach § 4 der 42. BImSchV war nicht ausreichend dokumentiert. Es war nicht immer klar, ob der Referenzwert auf Basis von Laboruntersuchungen gebildet oder ob auf eine Bestimmung verzichtet und stattdessen der Wert der Erstuntersuchung, höchstens jedoch 10.000 KBE² je 100 ml, herangezogen wurde
- Die Daten waren nicht im Betriebstagebuch nach § 4 der 42. BImSchV zusammengeführt bzw. unvollständig dokumentiert, insbesondere wurde bei einer Überschreitung der Prüfwerte nicht immer alle Maßnahmen dort dokumentiert
- Die Wiederinbetriebnahme wurde nicht immer rechtzeitig angezeigt.
- Die Laboruntersuchungen erfolgten nicht durch ein akkreditiertes Prüflabor
- Der Rhythmus der betriebsinternen Untersuchungen wurde nicht eingehalten

Arbeitsschutzüberprüfung bei Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheidern

Ergänzend zu dem Schwerpunkt des Immissionsschutzes, Betriebe auf die

² Keimzahl/Koloniebildende Einheit



Ablagerungen



massive Ablagerungen

Einhaltung der 42. BImSchV zu kontrollieren, wurde auch der Arbeitsschutz im Rahmen der referatsübergreifenden Zusammenarbeit in die Betriebsbesichtigungen eingebunden. Bis die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzkontrollen die Kräfte des Arbeitsschutzes bündelten, wurde in insgesamt 11 Betrieben parallel zum Immissionsschutz auch die Arbeitsschutzorganisation im Allgemeinen sowie zum Themenkomplex Verdunstungskühlanlagen bzw. Nassabscheider im Besonderen überprüft. Bestimmte Inhalte wurden mit spezifischen Fragestellungen vertieft. Die Ergebnisse werden nachfolgend auszugsweise dargestellt:

Die **Unterweisung** sowohl der eigenen Beschäftigten als auch der Beschäftigten von

Fremdfirmen bei Instandhaltungsmaßnahmen im Einwirkungsbereich der Anlagen bzw. bei Probenentnahmen wurde bei allen untersuchten Betrieben ordnungsgemäß durchgeführt. Vor dem Hintergrund, dass der Arbeitsschutz in den Betrieben nur zusammen mit den Beschäftigten erfolgreich sein kann, ist dieses Ergebnis besonders erfreulich.

Im Hinblick auf den vorgenannten regelmäßigen Fremdfirmeneinsatz in den meisten Betrieben nehmen eindeutige Vereinbarungen zur **Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber** einen hohen Stellenwert ein. Hierbei wurde im Rahmen der Arbeitsschutzkontrollen auf das Vorliegen schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Arbeitgebern, die Gestellung

der erforderlichen speziellen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) durch den Arbeitgeber vor Ort sowie die organisatorischen Regelungen zur Koordination, Aufsicht und Kontrolle der auf dem eigenen Betriebsgelände eingesetzten Fremdfirmen Bezug genommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass alle Firmen ausreichende Regelungen, sofern erforderlich, getroffen hatten. Nur eine Firma wies noch Optimierungspotential auf.

Ein weiterer Fragenkomplex bezog sich auf die **beteiligten Firmen bei den Instandhaltungsmaßnahmen bzw. Probeentnahmen** der Verdunstungskühlanlagen. Ziel der Fragen war, die beteiligten Firmen einzugrenzen und bei den bremischen Firmen nachgeschaltete Arbeitsschutzüberprüfungen zum Thema „Arbeitsschutz bei Verdunstungskühlern und Nasswäschern“ durchzuführen. Aufgrund der Corona-Pandemie ist diese Planung jedoch derzeit eher langfristig durch die Gewerbeaufsicht umzusetzen. Bei der Auswertung der Kontrollbögen zeigte sich, dass insgesamt nur 6 bremische Firmen als Fremdfirma in diesem Bereich tätig sind. Eine Firma davon ist als sogenannte Schwestergesellschaft im betroffenen Unternehmen tätig.

Auch die Einhaltung der Betriebssicherheitsverordnung wurde im Rahmen der Arbeitsschutzbegehungen vor Ort überprüft, da zu den Verdunstungskühlanlagen in 50 % der Fälle auch **überwachungsbedürftige Druckanlagen** gehören.

Bei der Kühlwasserbehandlung der Anlagen der 42. BImSchV werden Biozide sowie ggf. weitere **Gefahrstoffe** eingesetzt. Diese Tätigkeiten wurden zum größten Teil (ca. 80 %) in die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und das erforderliche Gefahrstoffverzeichnis aufgenommen.

Die Innenraumreinigung der Anlagen setzt oftmals aufgrund der erforderlichen Biofilmablösung **Biostoffe** (Legionellen!) frei. Diese Tätigkeiten wurden dagegen nur in 60 % der Fälle bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt.

Die sogenannte **Complianceprüfung** durch die Arbeitsschutzbehörde im Betrieb beinhaltet die stichprobenartige Kontrolle der gemäß Gefährdungsbeurteilung umzusetzenden Maßnahmen vor Ort. Absturzgefährdungen wurden in der Gefährdungsbeurteilung z. B. nur zu 70 % berücksichtigt. In 80 % der besuchten Firmen wurden dagegen die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten auch vor Ort umgesetzt. Insgesamt lässt sich sagen, dass zwei Drittel der überprüften Firmen eine angemessene Gefährdungsbeurteilung und ein Drittel der Firmen keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt bzw. dokumentiert haben.

Resultierend aus den Ergebnissen der Arbeitsschutzkontrollen wurden die Firmen zu einer Erstellung bzw. Ergänzung ihrer Gefährdungsbeurteilung insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben der Biostoffverordnung entweder schriftlich oder in Abhängigkeit von der Schwere der vorgefundenen Mängel auch mündlich aufgefordert. Die Verfolgung der Mängelabstellung erfolgte entsprechend der behördlichen Aufgaben im Vollzug.

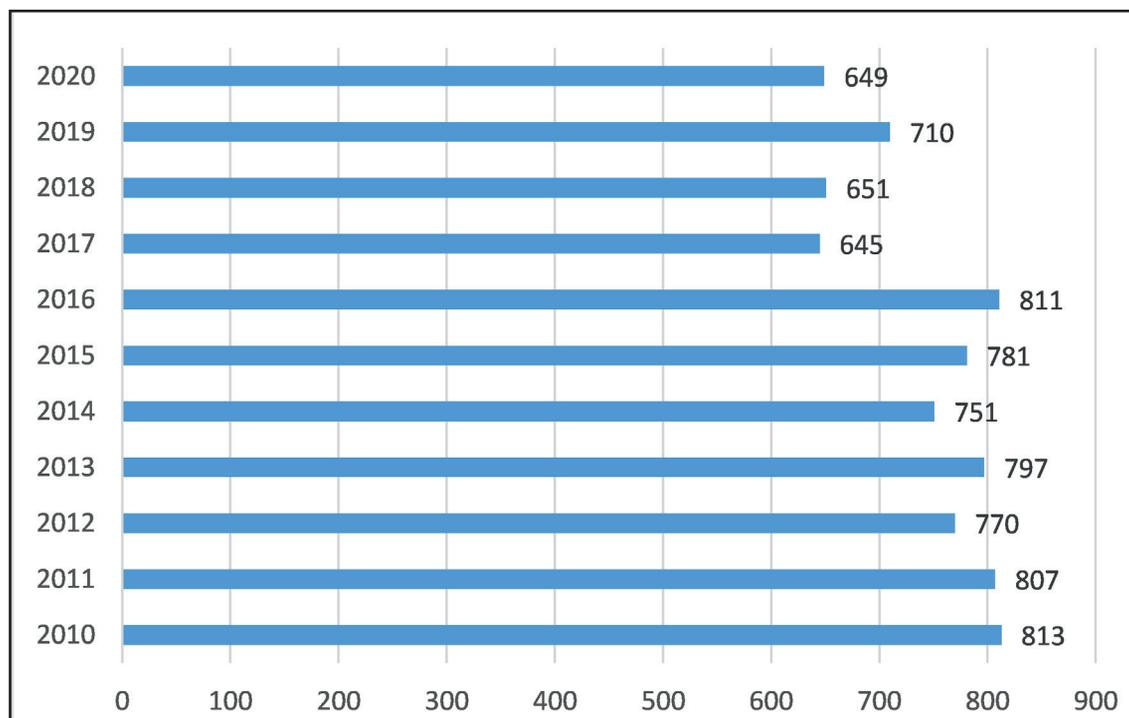
Insgesamt bestätigte die Schwerpunktaktion unsere Planung, in der Zeit nach der Pandemie alle Anlagen nach der 42. BImSchV regelmäßig wiederkehrend vor Ort zu überprüfen.

*Cord Findeisen
Melanie Wienberg
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

8.1 Gemeldete Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit (BK) *Gesamtzahl der letzten 10 Jahre*

Bei Betrachtung der gemeldeten Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit der letzten 10 Jahre ist erkennbar, dass seit 2017 im Schnitt ca. 650 Fälle der zuständigen Stelle für den medizinischen Arbeitsschutz im Land Bremen gemeldet werden. Der erkennbare Anstieg der gemeldeten Anzeigen auf den Verdacht ei-

ner Berufskrankheit im Jahr 2019 kann teilweise auf die deutlich erhöhten Meldungen der Berufskrankheit der Ziffer 2301 – *Lärmschwerhörigkeit* und der Berufskrankheit der Ziffer 4103 – *Asbestose oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankungen der Pleura* zurückgeführt werden.



Gesamtzahl der gemeldeten Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit der letzten 10 Jahre

Sindy Nestler
Senatorin für Gesundheit, Frauen und
Verbraucherschutz

8.2 Die 5 häufigsten Meldungen einer Berufskrankheit (BK)

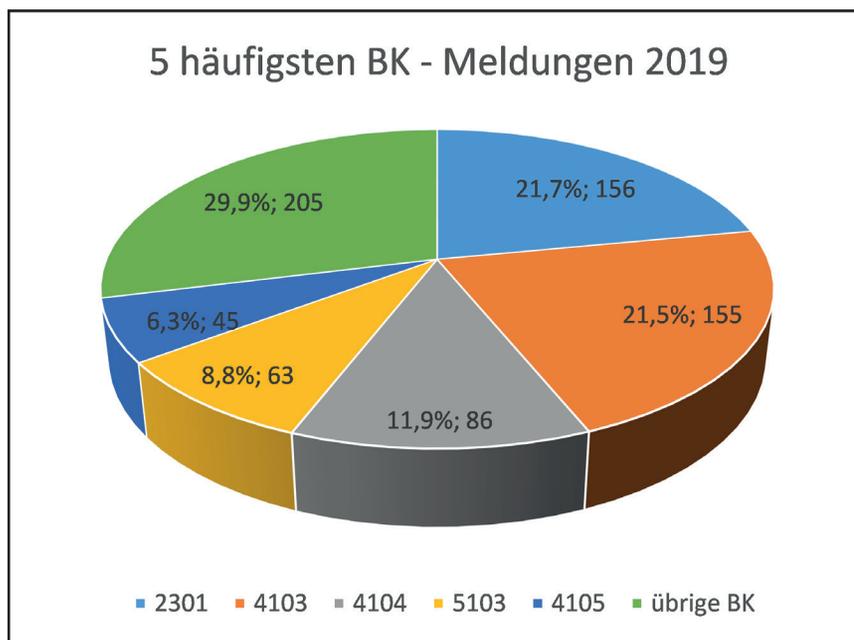
Die 5 häufigsten BK Meldungen 2019

Bei der Auswertung der gemeldeten Anzeigen auf eine Berufskrankheit lässt sich erkennen, dass 70 % der Gesamtzahl der gemeldeten Anzeigen auf lediglich fünf Berufskrankheiten entfallen. Die verbliebenen 74 Berufskrankheiten verteilen sich auf 30 % der Gesamtzahl der gemeldeten Anzeigen.

Mit je 156/155 Anzeigen wurde die Berufskrankheit der Ziffer 2301 und die Berufskrankheit der Ziffer 4103 mit weitem Abstand am häufigsten im Jahr 2019 gemeldet. Betrachtet man die fünf häufigsten gemeldeten Anzeigen auf eine Berufs-

krankheit ist festzustellen, dass sich mit den Berufskrankheitennummern 4103, 4104 und 4105 allein 286 Anzeigen = 40,28 % im Jahr 2019 auf durch Asbeststaub verursachte Berufserkrankungen zurückführen lassen.

Die Berufskrankheit der Ziffer 5103 reiht sich – seit ihrer Anerkennung im Jahr 2015 – unter die fünf häufigsten gemeldeten Anzeigen auf eine Berufskrankheit ein. Im Verlauf der letzten fünf Jahre ist jedoch ein deutlicher Rückgang der Fallzahl zu verzeichnen.

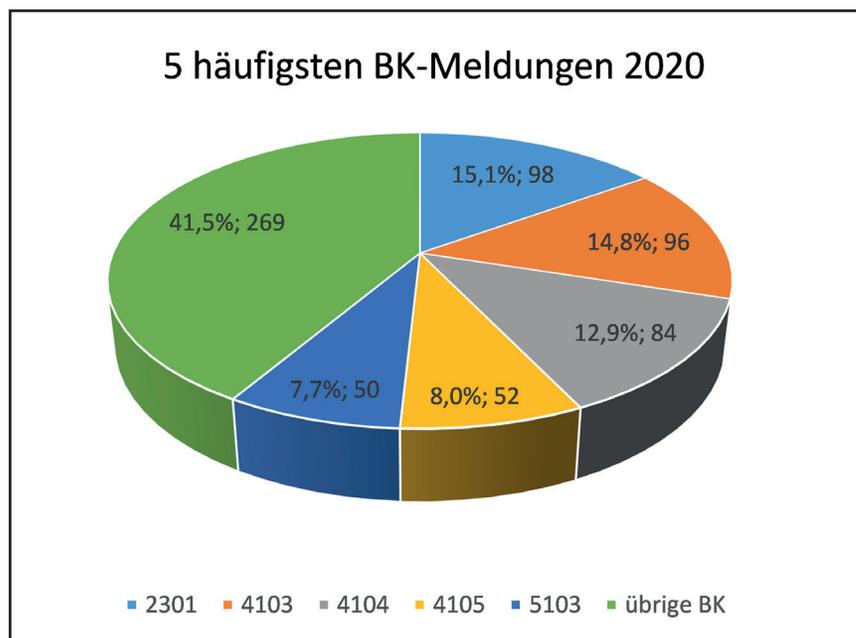


Berufskrankheitennummer	Erläuterung
2301	Lärmschwerhörigkeit
4103	Asbestose oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankungen der Pleura
4104	Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs in Verbindung mit Asbestose – durch Asbeststaub verursachte Erkrankungen der Pleura oder Nachweis einer entsprechenden Asbeststaubexposition
4105	Durch Asbeststaub verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells der des Perikard
5103	Plattenepithelkarzinom oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung

Die 5 häufigsten BK Meldungen 2020

In 2020 zeigt sich bei der Meldung der fünf häufigsten Anzeigen auf eine Berufskrankheit eine gleichbleibende Verteilung und Rangordnung wie im Jahr 2019. Die drei am häufigsten gemeldeten Berufskrankheiten sind die Ziffern 2301, 4103 und 4104. Die Berufskrankheit der Ziffer 4105 und der Ziffer 5103 gehören ebenfalls wie bereits 2019 zu den 5 häufigsten gemeldeten Berufskrankheiten. Durch eine geänderte Verteilung der Fallzahlen wechselt lediglich die Rangordnung zwischen diesen Berufskrankheiten.

Im Vergleich zu den einzelnen Fallzahlen im Jahr 2019 ist signifikant, dass fast 40 % weniger Anzeigen der Berufskrankheit der Ziffer 2301 und der Ziffer 4103 gemeldet wurden.

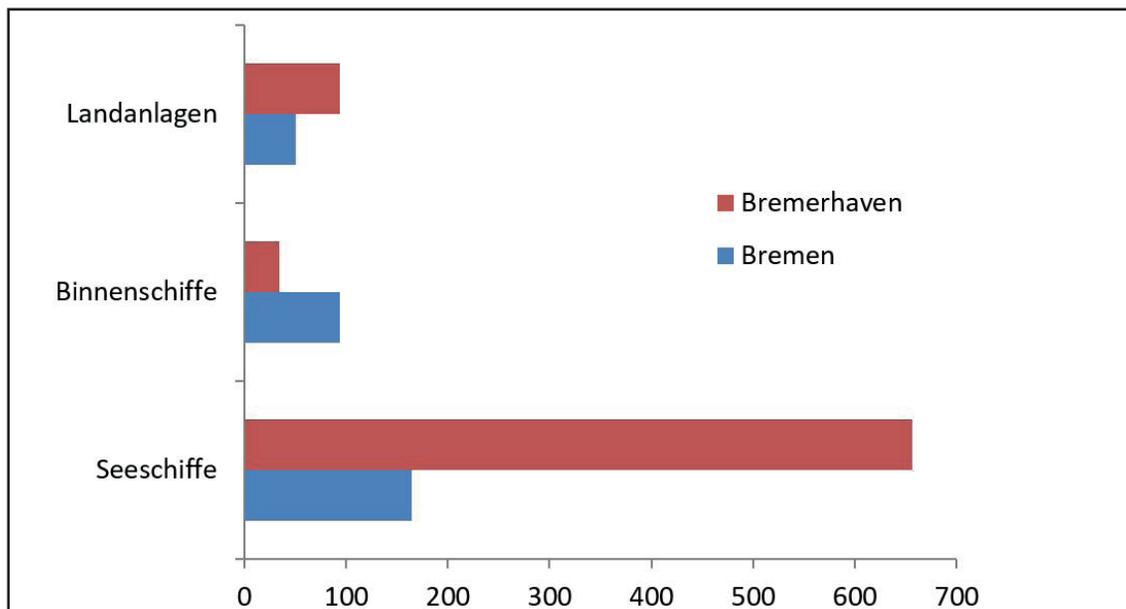


Sindy Nestler
 Senatorin für Gesundheit, Frauen und
 Verbraucherschutz

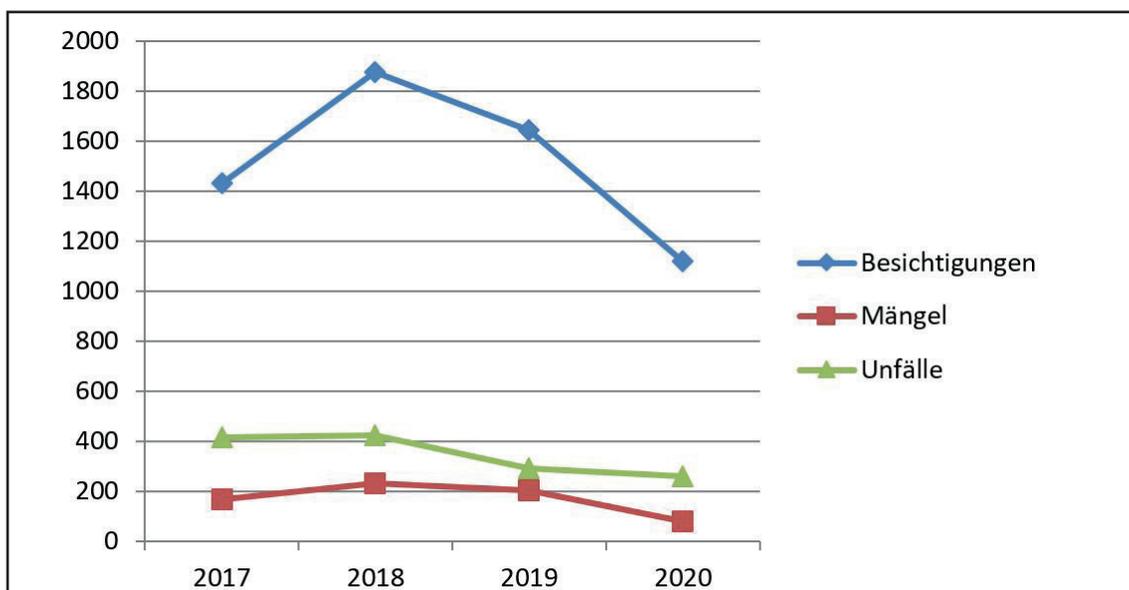
Jahresbericht des Hafenkapitäns Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes

Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes besichtigt die Hafenbehörde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Schiffe, Schiffsumschlags- und Schiffsliegestellen. Der Schwerpunkt lag dabei auf Besichtigungen von Seeschiffen.

Aufgrund der weltweiten Corona-Pandemie sind im Vergleich zu den Vorjahren die Besichtigungen und festgestellten Mängel stark rückläufig.



Besichtigungen im Land Bremen in 2020

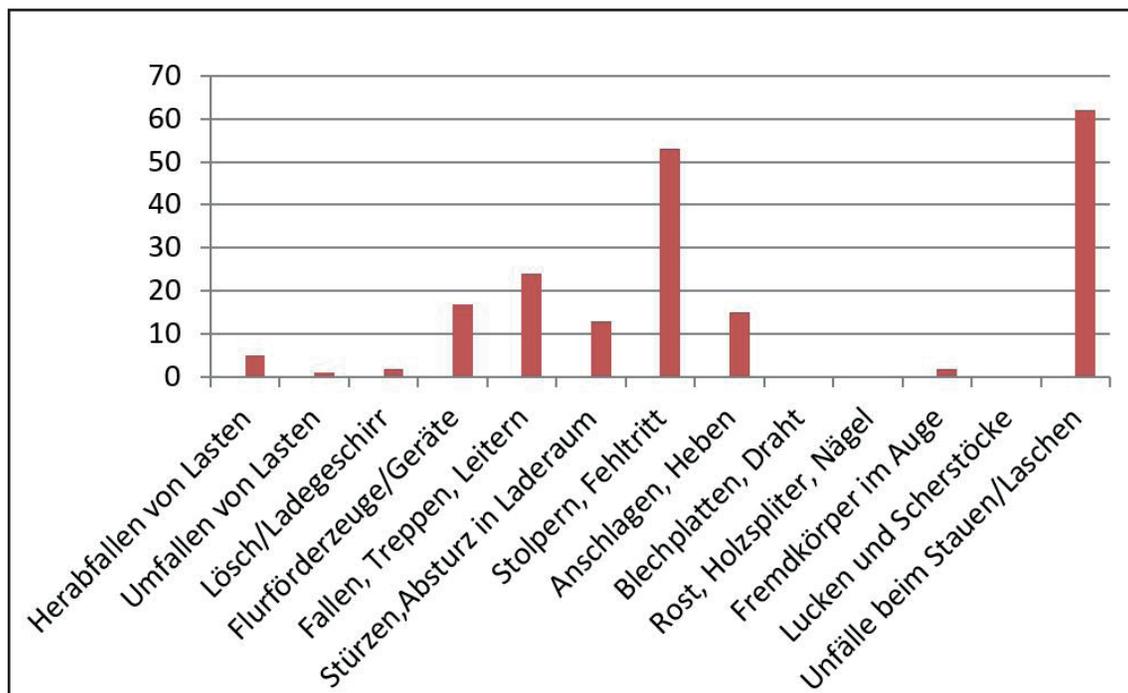


Jahresvergleich der Besichtigungen, Unfälle und festgestellten Mängel

Die Beanstandungen waren hauptsächlich, wie auch in den Vorjahren, das Nichttragen der persönlichen Schutzausrüstung sowie unsichere Schiffszugänge. Ein weiterer Schwerpunkt der Beanstandungen war die mangelhafte Arbeitsaufsicht.

ereignet, darunter 0 tödliche. Die Unfallursachen waren insbesondere mangelhafte Vorsicht bei der Benutzung von Flurfördermitteln oder anderen Arbeitsgeräten, aber auch beim Stauen und Laschen, sowie Abstürze und Stolperunfälle.

Gemäß den, der Hafenbehörde vorliegenden Informationen haben sich im Erhebungsjahr 2020 = 258 Arbeitsunfälle



Ursachen für Unfälle

Maik Reysen
Hansestadt Bremisches Hafenamts



Tabellen 2019

- 1 Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Bremen
- 2 Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich
- 3.1 a Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranche
- 3.1 b Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Wirtschaftsklassen
- 3.2 Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte
- 4.1 Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Arbeitsschutz
- 4.2 Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Immissionsschutz
- 5.1 Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz
- 5.2 Stoffliche Marktüberwachung
- 6 Begutachtete Berufskrankheiten
- 7 Anträge Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Mutterschutzgesetz
- 8 Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen
- 9 Außendienst Immissionsschutz
- 10 Genehmigungspflichtige Anlagen gemäß Anhang der 4. BImSchV
- 11 Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip
- 12 Dauer der Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
- 13 Umweltinspektionen in genehmigungsbedürftigen Anlagen
- 14 Emissionen in Mg/a von Anlagen nach 13. BImSchV (Großfeuerung)
- 15 Anlagen die der Störfall-Verordnung unterliegen

Tabelle 1
Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Bremen
Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteneinheiten*
 (Stichtag 30.06.)

Personal 2019	Beschäftigte insgesamt**		Aufsichtsbeamtinnen/-beamtene ***		AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****		AB in Ausbildung		Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	Gesamt
hD	3,75	4,25	0,00	1,20	0,00	0,40	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gD	15,37	27,59	6,33	17,09	3,50	9,49	0,00	4,00	0,00	0,00	0,00
mD	5,15	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	24,27	34,84	6,33	18,29	3,50	9,89	1,00	4,00	0,00	0,00	0,00

* Vollzeiteneinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal (hD - höherer Dienst; gD - gehobener Dienst; mD - mittlerer Dienst).

*** Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen geschätzt).

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzungsaufgaben

a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)

(z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeiters-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie

b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)

(z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten).

Tabelle 2
Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich
 Stichtag der Angaben für Beschäftigte: 30.06.

Statistik der Bundesagentur für Arbeit Tabellen, Betriebe und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Nürnberg, 30. Juni 2019

	Betriebs- stätten	Beschäftigte							
		Jugendliche				Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	Summe	männlich	weiblich	Summe	Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	
1: Großbetriebsstätten									
1000 und mehr Beschäftigte	11								
500 bis 999 Beschäftigte	50								
Summe	61								
2: Mittelbetriebsstätten									
250 bis 499 Beschäftigte	124								
100 bis 249 Beschäftigte	379								
50 bis 99 Beschäftigte	608								
20 bis 49 Beschäftigte	1449								
Summe	2560								
3: Kleinbetriebsstätten									
10 bis 19 Beschäftigte	1916								
1 bis 9 Beschäftigte	11691								
Summe	13607								
Summe 1 - 3	16228								
4: ohne Beschäftigte	11018								
Insgesamt	27246								334267

Tabelle 3.1 a
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen - 2019

Schl. Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen		Ahndung			
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ			auf Anlass			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Zwangsmaßnahmen	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen					
												Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3						Gr. 1		Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1
01 Chemische Betriebe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
02 Metallverarbeitung	1	54	78	7	4	11	11	5	16	5	6	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	6	6	6	6	6	6
03 Bau, Steine, Erden	1	54	149	204	1	9	10	1	11	1	11	12			4	2		6			10	10	2	2	2	2	2
04 Entsorgung, Recycling	2	50	131	183	1	15	14	30	1	23	22	46			35	25		24	2		54	36	1	48	7	9	9
05 Hochschulen, Gesundheitswesen	20	432	2390	2842	6	25	35	66	19	29	40	88			19	9		11	2		67	10	28	1	9	9	
06 Leder, Textil	1	15	151	166	4	6	10	12	6	6	12	12			10	11		49			45	85	1	408	10	4	
07 Elektrotechnik	1	44	112	157	1	7	4	12	1	9	4	14			7	2		7			10	2		1	2	1	
08 Holzbe- und -verarbeitung	1	24	96	120	8	14	22	22	9	17	26	26			12	7		6	1		37	6		4	2	2	
09 Metallherzeugung	1	11	14	26	1	3	4	4	8	4	12	12			1	1		1	1		1	6		1			
10 Fahrzeugbau	7	53	158	218	2	5	9	16	8	6	12	26			4	6		9	3		23	32		12	2	1	
11 Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen	53	496	549	6	38	44	44	44	10	46	56	56			26	11		18	1		95	6		13		4	
12 Nahrungs- und Genussmittel	4	70	359	433	4	12	13	29	10	18	18	46			7	7		20	6		12	32		17		4	
13 Handel	1	415	4019	4435	1	58	118	177	1	78	142	221			62	79	3	71	5	1	306	53		24	3	38	
14 Kredit-, Versicherungsgewerbe	4	150	1146	1300		6	7	13	9	8	17	17			2	5		8			29	10		5		3	
15 Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	2	61	206	269		1	2	3	1	2	3	3			1			2			4	3		2			
16 Gasstätten, Beherbergung	1	129	1442	1572		10	29	39	15	34	49	49			7	7		27			45	5		1	1		
17 Dienstleistung	9	418	2999	3426	2	31	77	110	3	41	96	140			37	41		44	5		238	79		51	2	8	
18 Verwaltung	6	270	681	957	2	9	12	23	5	41	13	59			2	3		47	1	8	71	40		40	1	2	

**Tabelle 3.1 b
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Wirtschaftsklassen 2019 (Fortsetzung)**

Schl. Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung						
	G. 1	G. 2	G. 3	G. 1	G. 2	G. 3	G. 1	G. 2	G. 3	Summe	in der Nacht	darunter an Sonn- u. Feiertagen	eigeninitiativ			auf Anlass					Anz. Beanstandungen	erhobene Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelbildungen		
													1	2	3	4	5	6							7	8
38	44	116	162	1	13	14	28	1	20	22	43			18	9		10	2		67	10		11	1	9	
39	2	8	10																			17				
41	43	229	272		7	6	13		7	8	15			7	5		1			5	16					
42	16	26	43		2	2	4		4	4	8			1	3		3			2	3					
43	84	782	866		5	36	41		6	44	50			23	17		18	1		37	14		35	6	9	
45	47	381	428		6	32	38		10	38	48			18	11		15	1		78	2		4	2	2	
46	210	973	1184	1	19	18	38	1	22	22	45			7	17		21	1	1	80	16		9	2	21	
47	207	3090	3297		39	106	145		56	128	184			63	62	3	53	4		243	41	2	24	1	19	
49	62	387	452	1	4	1	6	1	4	1	6			1	2		1			7	1		2	5	58	
50	28	67	96		1	1	2		1	1	2						2									
51	7	16	23																							
52	229	729	963	3	37	31	71	5	58	46	109			5	36		42	5		144	27		19	7	86	
53	38	97	137		5	1	6		6	1	7			1	2		3			14					11	
55	35	77	112		2	3	5		2	3	5						5			3	3					
56	94	1365	1460	1	8	26	34		13	31	44			7	7		22			42	2	1			1	
58	5	25	31		2	2	4		4	4	4			1	2		1			8	1					
59	4	31	35		3		3		4		4			2			1			5	8				1	
60	2	3	5														1				2					
61	15	48	65																							

Tabelle 3.1 b
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Wirtschaftsklassen 2019 (Fortsetzung)

	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung							
	Betriebsstätten *)			Betriebsstätten			Betriebsstätten				eigeninitiativ			auf Anlass			Entscheidungen											
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3			Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe		
Schl. Wirtschaftsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
95 Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Verbrauchsgütern		3	67	70																								
96 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen		23	749	772		3	26	29		5	30	35			18	4	16				52			5			1	
97 Private Haushalte mit Hauspersonal			119	119																								
98 Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt																												
99 Exterritoriale Organisationen und Körperschaften																												
Insgesamt	80	2931	17476	20487	25	286	492	803	63	421	606	1090			268	277	3	425	32	9	1305	515	9	711	48		244	

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst

Tabelle 3.2
Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte 2019

Pos.	Auswertungszeitraum: 01.01.19 bis 31.12.19 Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangs- maßnahmen	Abmüdung
		eigeninitiativ			auf Anlass			Anzahl Beanstandungen				
		Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen/Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/Strafanzeigen
1	Dienstgeschäfte	1	2	4	5	6	7	8	9	11	12	13
1	Baustellen	342	106	5	147	7		120	31	2		
2	überwachungsbedürftige Anlagen	14	1		13			8	1	12		1
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	1	1									
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe											
5	Märkte und Volkshäuser (fliegende Bauten, ambulante Handel)	12	3	8	1			18				
6	Ausstellungsstände	1	1					5				
7	Straßenfahrzeuge	1				1						
8	Schienenfahrzeuge											
9	Wasserfahrzeuge	1	1					2				
10	Heimarbeitstätten	1			1			1	1		4	
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	1						1	1	3		1
12	Übrige	7		1	2			3	1	1	2	12
	Insgesamt	381	113	14	164	8		156	35	18	6	14

13 sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*) 8

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4.2
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Immissionsschutz

Pos.	2019	Beratung/Information		Überwachung/Prävention auf Anlass								Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen			Ahndung								
		Beratung	Vorträge, Vorträge, Öffentlichkeitsarbeit/Publikationen/Information	eigeninitiativ				auf Anlass				Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/Eräubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Eräubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Mängelrügen/Anfragen/Anzeigen	Anordnungen		Anwendung von Zwangsmitteln		Verwarnungen	Büßgelder	Straf anzeigen	Außen dienst wegen Beschwerden			
				Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Fällen/Beratskrankeiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen	Stellnahmen/Gutachten (auch Beratskrankeiten)	Revisions schreiben					Eräubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Eräubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Eräubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen								
		312	0	0	77	21	3	150	0	8	9	13	140	21	0	12	0	72	2	39	11	3	0	1	0	159
0	Anzahl der Tätigkeiten	1	2	3	4	5	6	7	8	0	0	0	10	11	0	12	0	13	14	15	16	17	18	19	20	21
	Bauleitplanung	5	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
1	genehmigungsbedürftige Anlagen	91	0	0	12	0	0	7	0	0	0	17	1	0	0	0	0	42	2	8	0	0	0	1	0	0
1.1	Genehmigungsverfahren BImSchG (Luft)	1	0	0	3	0	0	2	0	0	0	3	1	0	0	0	0	2	0	3	0	0	0	0	0	0
1.2	Genehmigungsverfahren BImSchG (Lärm)	69	0	0	41	1	0	4	0	0	0	27	6	0	0	0	6	0	0	14	6	0	0	1	0	5
1.3	Genehmigungsverfahren Sonstige (Luft)	58	0	0	28	0	0	6	0	0	0	25	4	1	4	1	4	0	0	4	0	0	0	0	0	2
1.4	Genehmigungsverfahren Sonstige (Lärm)	4	0	0	4	0	0	1	0	0	0	9	1	0	0	0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0
1.5	Störfallverordnung	6	0	0	3	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.6	Anlagen BImSchG (Luft)	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.7	Anlagen BImSchG (Lärm)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.8	Anlagen Sonstige (Luft)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.9	Anlagen Sonstige (Lärm)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe Position 1	231	0	0	91	1	0	20	0	0	0	85	13	1	0	0	57	2	30	6	6	0	2	0	0	7
2	nicht genehmigungsbed. Anlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2.1	Wirtschaftliche Fragen	2	0	0	1	1	0	3	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
2.2	Luftreinhaltung	86	0	0	22	18	3	104	0	0	9	52	4	56	4	56	23	0	14	3	0	0	0	0	0	72
2.3	Lärm und Erschütterungen	79	0	0	16	19	0	77	0	4	87	9	16	16	8	16	8	0	10	5	3	0	0	0	0	99
2.4	Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	1	0	0	0	0	0	3	0	0	1	0	1	0	1	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	1
2.5	KrW- / AbfG - Abfälle	4	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
2.6	H/NF																									
	Summe Position 2	172	0	0	40	38	3	187	0	0	13	143	13	73	31	73	31	0	30	8	3	0	0	0	0	173
	Summe Position 1 bis 2	408	0	0	133	39	3	207	0	0	13	231	26	74	89	74	89	2	61	14	3	0	2	0	0	180

**Tabelle 5.1
Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz 2019**

	Kontrollen		überprüfte Produkte				RisikoEinstufung						Anhörungen		ergriffene Maßnahmen						Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen														
	aktiv	reaktiv	überprüfte Produkte	aktiv	reaktiv	davon durch Laborprüfung	aktiv	reaktiv	geringes Risiko	aktiv	reaktiv	mittleres Risiko	aktiv	reaktiv	hohes Risiko	aktiv	reaktiv	ernstes Risiko	aktiv	reaktiv	freiwillige Maßnahmen	aktiv	reaktiv	Untersagungsverfügung	aktiv	reaktiv	Rücknahme	aktiv	reaktiv	Rückruf	aktiv	reaktiv	Vernichtung	aktiv	reaktiv
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30					
Hersteller/ Bevollmächtigter		2		2					1											1															
Einführer	1	221	1	210			16		165										180																
Händler	8	7	8	5					1	2							1	1	1	2															
Aussteller																																			
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige		74		73			2		47											49															
Insgesamt	9	304	9	290			18	1	215								1	1	1	232															

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch		Anzahl
Meldungen über das RapeX-System		
Schutzkausemeldung		
Behörde	3	283
Zoll		1
privaten Verbraucher	1	
gewerblichen Betreibe	1	
Unfallmeldung		
UVT		
Hersteller		
Einführer/ Bevollmächtigter	2	
Händler		
Aussteller		
Insgesamt		290

Tabelle 6
Begutachtete Berufskrankheiten 2019

Nr.	Berufskrankheit	Arbeitsschutzbehörde		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		Summe	
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Metalle oder Metalloide	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Erstickungsgase	0	0	0	0	0	0	0	0
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	0	0	0	0	0	0	0	0
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Mechanische Einwirkungen	0	0	0	0	0	0	0	0
22	Druckluft	0	0	0	0	0	0	0	0
23	Lärm	0	0	0	0	0	0	0	0
24	Strahlen	0	0	0	0	0	0	0	0
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells	0	0	0	0	0	0	0	0
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	0	0	0	0	0	0	0	0
42	Erkrankungen durch organische Stäube	0	0	0	0	0	0	0	0
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Hautkrankheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Krankheiten sonstiger Ursache	0	0	0	0	0	0	0	0
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt		0	0	0	0	0	0	0	0

Eintragung mit "0", da keine Begutachtung erfolgen konnte. Die Stelle eines/einer Landesgewerbezweiges/-ärztin ist nicht mehr besetzt.

Tabelle 7
Anträge Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Mutterschutzgesetz

2019	§9 Abs. MuSchG	§18 Abs. 1 BEEG
Anträge	17	37
Überträge vom Vorjahr	3	4
Insgesamt	20	41
davon:		
Zustimmungen	7	21
Ablehnungen	1	3
sonstige Erledigung (Rücknahme, Vergleich etc.)	10	11
zum Jahresende noch nicht entschiedene Anträge	2	6

Tabelle 8
Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen

Jahr 2019		
Wirtschaftsklassen	Auftraggeber	Heimarbeiter/-innen (aktiv)
Herst. sonst. chem. Erzeugnisse	1	38
Herst. elektr. Erzeugnisse	1	20
Sonst. Erzeugnisse	1	1
Summe	3	58

Tabelle 9
Außendienst Immissionsschutz

2019	Aufgesuchte Betriebsstätten	Dienst-geschäfte	Besichtigungen		
			eigeninitiativ	auf Anlass	Summe
Pos.	1	2	3	4	5
in Betriebsstätten	159	261	68	101	169
außerhalb von Betriebsstätten z.B. Baustellen, Anlagen nach dem BImSchG, private Haushalte	-	134	28	43	71
Insgesamt	159	395	96	144	240

Tabelle 10
Genehmigungspflichtige Anlagen gemäß Anhang der 4. BImSchV
(Bundesimmissionsschutz-Verordnung)

Nr.	Wirtschaftsbereiche 2019	Anlagenzahl
1	Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie	87
2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	8
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschl. Verarbeitung	30
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	5
5	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	7
6	Holz, Zellstoff	0
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	34
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	133
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen	28
10	Sonstige Anlagen	30
Summe		362

Tabelle 11
Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip

Genehmigungspflichtig aus Gründen	Anzahl
- der Luftverunreinigung	122
- der Lärmemissionen	80
- des Gefahrenschutzes	48
- der Abfallwirtschaft	112
Summe 2019	362

Tabelle 12
Dauer der Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
 (Bundesimmissionsschutz-Gesetz)

Jahr 2019		
Erteilte Genehmigungen	Anzahl	9 100%
Dauer der Verfahren weniger als 3 Monate	Anzahl	2 23%
zwischen 3 und 7 Monate	Anzahl	7 77%
mehr als 7 Monate	Anzahl	0 0%
Anzahl der Anzeigen nach § 15 BImSchG, die grundsätzlich innerhalb eines Monats abgearbeitet werden müssen		29

Tabelle 13
Umweltinspektionen in genehmigungsbedürftigen Anlagen

2019 Anlagentyp	Gesamtzahl der Inspektionen	Anzahl der geprüften Berichte nach §§ 26, 28 und 29a BImSchG	Zahl der Besichtigungen vor Ort	Anteil der besichtigten kontrollierten Anlagen [%]	Art der Besichtigung			Geschätzte Dauer bis zur Besichtigung aller Anlagen des Typs [Jahre]	Daten über den Grad der Einhaltung des EG-Rechts	Maßnahmen		
					Anlassbesichtigung	Regelbesichtigung				Einvernehmliche Mängelbeseitigung, z.B. nach Revisions schreiben	Verwaltungsbehördliche Anordnung oder öffentlich-rechtlicher Vertrag	ordnungswidrigkeitenrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen
						Einzelrufung	Systemprüfung					
Obergruppe 1	20	11	9	45	2	5	2			4		
Obergruppe 2	3	1	2	67	1	1	0			0		
Obergruppe 3	1	0	1	100	0	1	0			1		
Obergruppe 4	2	0	2	100	1	1	0			1		
Obergruppe 5	2	0	2	100	1	0	1			1		
Obergruppe 6	0	0	0	0	0	0	0			0		
Obergruppe 7	11	5	6	55	1	3	2			3		0
Obergruppe 8	19	9	10	53	3	5	2			5		1
Obergruppe 9	12	0	12	100	3	7	2			1		0
Obergruppe 10	5	0	5	100	2	2	1			2		0
Summe	75	26	49		14	25	10			18		1

Tabelle 14
Emissionen in Mg/a von Anlagen nach 13. BImSchV
(Großfeuerungsanlagen) 2005 bis 2019

Jahr	2005 [Mg /a]	2006 [Mg /a]	2007 [Mg /a]	2008 [Mg /a]	2009 [Mg /a]	2010 [Mg /a]	2011 [Mg /a]	2012 [Mg /a]
Schwefeloxide angegeben als Schwefeldioxid	2403	1877	1245	1389	1390	1337	1948	2346
Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid	3558	3372	3364	3524	3511	3359	3094	3391
Staub	238	188	231	72	84	71	42	53

Jahr	2013 [Mg /a]	2014 [Mg /a]	2015 [Mg /a]	2016 [Mg /a]	2017 [Mg /a]	2018 [Mg /a]	2019 [Mg /a]
Schwefeloxide angegeben als Schwefeldioxid	1851	1854	2119	1903	1939	2314	1315
Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid	2876	2530	2685	2491	3021	2814	1998
Staub	43	34	49	30	20	61	51

Tabelle 15
Anlagen die der Störfall-Verordnung unterliegen

Nr. nach Anhang 4. BImSchV	Bezeichnung der Anlage	Betriebsbereiche	
		untere Klasse § 1(1) S. 1	obere Klasse § 1(1) S. 2
1	Wärmeerzeugung, Energie	3	
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle, ein-schließlich Verarbeitung		1
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemische	4	11
10	Sonstiges (Erdgaskaverne)		3
Anlagen nach § 22 BImSchG	Bezeichnung der Anlage		
	Erdölerzeugnisse: Gasöle (Dieselkraftstoff, Heizöl)	2	
	Lagerung von Gefahrstoffen	1	
Summe Störfallanlagen 2019		10	15



Tabellen 2020

- 1 Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Bremen
- 2 Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich
- 3.1 a Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranche
- 3.1 b Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Wirtschaftsklassen
- 3.2 Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte
- 4.1 Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Arbeitsschutz
- 4.2 Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Immissionsschutz
- 5.1 Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz
- 5.2 Stoffliche Marktüberwachung
- 6 Begutachtete Berufskrankheiten
- 7 Anträge Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Mutterschutzgesetz
- 8 Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen
- 9 Außendienst Immissionsschutz
- 10 Genehmigungspflichtige Anlagen gemäß Anhang der 4. BImSchV
- 11 Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip
- 12 Dauer der Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
- 13 Umweltinspektionen in genehmigungsbedürftigen Anlagen
- 14 Emissionen in Mg/a von Anlagen nach 13. BImSchV (Großfeuerung)
- 15 Anlagen die der Störfall-Verordnung unterliegen

Tabelle 1
Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Bremen
Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteneinheiten*
 Stichtag 30.06.

Personal 2020	Beschäftigte insgesamt**		Aufsichtsbeamtinnen/-beamte ***		AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****		AB in Ausbildung		Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	Gesamt
hD	3,64	8,89	0,60	1,90	0,50	0,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gD	15,99	39,33	6,41	18,14	3,58	10,75	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
mD	4,65	7,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	24,28	55,87	7,01	20,04	4,08	11,45	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00

* Vollzeiteneinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal (hD - höherer Dienst; gD - gehobener Dienst; mD - mittlerer Dienst).

*** Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen geschätzt).

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzungsaufgaben

a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)
 (z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmisionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie

b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)
 (z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten).

Tabelle 2
Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich
 Stichtag der Angaben für Beschäftigte: 30.06.

Statistik der Bundesagentur für Arbeit Tabellen, Betriebe und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Nürnberg, 30. Juni 2020

	Betriebs- stätten	Beschäftigte							
		Jugendliche				Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	Summe	
2	3	4	5	6	7	8			
1: Großbetriebsstätten	1								
1000 und mehr Beschäftigte	kA								
500 bis 999 Beschäftigte	58								
Summe	58								
2: Mittelbetriebsstätten									
250 bis 499 Beschäftigte	126								
100 bis 249 Beschäftigte	377								
50 bis 99 Beschäftigte	601								
20 bis 49 Beschäftigte	1467								
Summe	2571								
3: Kleinbetriebsstätten									
10 bis 19 Beschäftigte	1885								
1 bis 9 Beschäftigte	11635								
Summe	13520								
Summe 1 - 3	16149								
4: ohne Beschäftigte	12417								
Insgesamt	28566							332520	

Tabelle 3.1 a
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranche 2020

Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention					Entscheidungen	Zwangsmaßnahmen	Abhandlung						
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ				auf Anlass	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anweisungen/ Zwangsmaßnahmen
Schl. Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
01 Chemische Betriebe	23	48	71																							
02 Metallverarbeitung	1	56	149	206																						
03 Bau, Steine, Erden	1	197	1100	1298																						
04 Entsorgung, Recycling	2	49	136	187	1	13	7	21	2	17	13	32														
05 Hochschulen, Gesundheitswesen	21	440	2430	2891	6	28	20	54	9	37	28	74														
06 Leder, Textil	13	153	166																							
07 Elektrotechnik	1	43	104	148	1	7	5	13	4	11	5	20														
08 Holzbe- und -verarbeitung		19	90	109		5	5	10		10	8	18														
09 Metallherzeugung	1	13	13	27	1	1		2	7	2		9														
10 Fahrzeugbau	6	51	157	214	2	8	9	19	7	9	10	26														
11 Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen		53	520	573		9	64	73		11	77	88														
12 Nahrungs- und Genussmittel	4	66	361	431	3	12	10	25	3	14	11	28														
13 Handel	1	413	4117	4531		56	148	204		87	175	262														
14 Kredit-, Versicherungsgewerbe	4	150	1166	1320		5	4	9		7	5	12														
15 Datenverarbeitung, Fernmeldedienste		55	215	270		2	2	4		2	2	4														
16 Gaststätten, Beherbergung	1	147	1590	1738		24	148	172		25	164	189														
17 Dienstleistung	11	427	3152	3590	4	42	189	235	9	62	226	297														
18 Verwaltung	6	275	690	971	1	16	5	22	1	21	7	29														
19 Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe		1	2	3				1			1	1														
20 Verkehr	13	375	1368	1756	3	56	31	90	5	92	42	139														

Tabelle 3.1 a
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranche 2020 (Fortsetzung)

Schl. Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen		Zwangsmaßnahmen	Ahndung											
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter in der Nacht	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26			
																													Bestichtigung/Inspektion (punktuell)	Bestichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen
21 gewerbe, Verlagsgewerbe, Druck-	1	36	143	5	9	8	9	11	8	17	9	20				14	2	13	5	5		10	17								
22 Versorgung	4	20	49		2	1		2	1	3		3						3	1	1		1	6								
23 Feinmechanik	1	38	193		2	5	3	2	6	11		2					2	3	5	5	2	9	3			8					
24 Maschinenbau	2	49	92		3	1	4	4	1	5		5					4	4	2	2		9	19		14						
Insgesamt	81	3009	18038	23	344	707	50	480	846	1376		272	714	13	330	29	25	962	456	9	698	44	314								

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst

Tabelle 3.1 b
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Wirtschaftsklassen 2020 (Fortsetzung)

Wirtschaftsklasse	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
	Summe			Summe			Summe						eigeninitiativ						auf Anlass					Anz. Beanstandungen		
	G. 1	G. 2	G. 3	G. 1	G. 2	G. 3	G. 1	G. 2	G. 3	in der Nacht	darunter	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24			25	26	
Schl. Wirtschaftsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
21 Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
22 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	7	23	30	30	1	1	2	3	1	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
23 Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	7	60	67	67	1	1	1	2	3	1	4	4	4	4	1	2	2	1	10	1	10	1	1	1	1	1
24 Metallherzeugung und -bearbeitung	1	13	13	27	1	1	1	2	7	2	9	9	9	9	2	5	2	2	2	2	2	5	2	2	2	2
25 Herstellung von Metallherzeugnissen	1	56	149	206	6	6	5	11	10	5	15	15	15	15	2	6	5	2	71	6	71	6	2	2	2	2
26 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	1	20	53	74	1	4	1	6	4	4	1	9	9	9	6	6	4	4	5	8	5	8	6	6	6	6
27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	23	51	74	74	3	4	7	7	7	4	11	11	11	11	2	6	2	2	2	2	2	11	2	2	2	2
28 Maschinenbau	2	49	92	143	3	1	4	4	4	1	5	5	5	5	4	4	2	2	19	2	19	2	14	14	14	14
29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	2	32	116	150	1	5	5	11	6	5	6	17	17	17	6	6	6	2	13	12	13	12	5	5	5	5
30 Sonstiger Fahrzeugbau	4	19	41	64	1	3	4	8	1	4	4	9	9	9	3	3	1	1	17	17	17	17	8	8	8	8
31 Herstellung von Möbeln	2	23	25	25																						
32 Herstellung von sonstigen Waren	1	20	126	147	1	2	3	3	3	2	5	5	5	5	1	1	3	2	7	2	7	2	4	4	4	4
33 Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	18	67	85	85	2	3	5	5	2	4	6	6	6	6	2	2	2	2	2	2	2	1	4	4	4	4
35 Energieversorgung	4	19	44	67	2	1	3	3	2	1	3	3	3	3	3	3	1	1	1	1	6	6	6	6	6	6
36 Wasserversorgung	1	5	6	6	2	2	1	3	2	4	1	5	5	5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
37 Abwasserentsorgung	4	8	12	12	2	1	3	3	4	1	5	5	5	5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
38 Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen	2	42	120	164	1	10	6	17	2	12	12	26	26	26	3	18	3	1	33	16	33	16	7	2	2	2

Tabelle 3.1 b
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Wirtschaftsklassen 2020 (Fortsetzung)

Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen	Zwangsmaßnahmen	Andhung							
	Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Summe		Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Summe		darunter					eigeninitiativ		auf Anlass		erteilte Genehmigungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18				19	20	21	22			
Schl Wirtschaftsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
39 Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung																												
41 Hochbau		3	8	11		1		1	1			1										1		20				
42 Tiefbau	42	217	259		6	2	8		7	2	9				1	6		3	1		27	8	1	7			3	
43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	1	18	28	47	3	1	4		3	2	5				2	2		4		6	5	1						
45 Handel mit Kraftfahrzeugen		130	782	912	16	26	42		17	34	51				15	28		23	1		52	13	1	56	3		8	
46 Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	47	403	450		7	27	34		9	36	45				22	17		7	1		23	1	2				2	
47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	1	208	982	1191	12	11	23		13	15	28				5	10		10	2		19	7	6	1			11	
49 Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	207	3180	3387		46	173	219		76	200	276				70	128		70	5		132	40	16	1			16	
50 Schifffahrt	3	64	411	478	6	7	13		10	8	18				1	8		9			11	2	2				70	
51 Luftfahrt	1	27	70	98	2	1	3		2	1	3				1	1												
52 Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	8	17	25		2		2		3		3				3													
53 Post-, Kurier- und Expressdienste	7	235	768	1010	3	41	66		5	63	31				7	42		30	3		61	27	16	4			159	
55 Beherbergung	2	41	102	145	5	1	6		14	2	16				5	6		5			23							14
56 Gastronomie	39	89	128		3	8	11		3	8	11				1	8		5			7	1	6					
58 Verlagswesen	1	108	1501	1610	21	140	161		22	156	178				19	142		15			82	3	6					
59 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen	1	5	30	36	2	2	2		2		2				2			2										
60 Rundfunkveranstalter	5	32	37		4	2	6		5	2	7				2	5		1				15						
61 Telekommunikation	2	3	5															1				2						
62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	10	42	52																									
	40	154	194		2	2	4		2	2	4					4		1			2	1						

Tabelle 3.1 b
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Wirtschaftsklassen 2020 (Fortsetzung)

	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen		Andnung					
							daunter						auf Anlass																
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3		Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe
Schl Wirtschaftsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26			
63 Informationsdienstleistungen																													
64 Erbringung von Finanzdienstleistungen																													
65 Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)																													
66 Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten																													
68 Grundstücks- und Wohnungswesen																													
69 Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung																													
70 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben																													
71 Architektur- und Ingenieurbüros																													
72 Forschung und Entwicklung																													
73 Werbung und Marktforschung																													
74 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten																													
75 Weiterinwesen																													
77 Vermietung von beweglichen Sachen																													
78 Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften																													

Tabelle 3.1 b
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Wirtschaftsklassen 2020 (Fortsetzung)

	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung				
	Betriebsstätten *)			Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						eigeninitiativ			auf Anlass			Entscheidungen								
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	15	16	17	18	19	20	21	22			23	24	25	26
Schl. Wirtschaftsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
79 Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen		14	134	148		5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
80 Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien		22	33	55		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2
81 Gebäudebetreuung	5	49	234	288	2	4	4	10	7	7	5	19			5	5	6	1			19	8		6			2
82 Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	2	45	176	223	1	10	6	17	1	14	6	21			3	14	5	5			16	7	1	5			
84 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung	4	175	123	302	1	6	4	11	1	8	6	15			2		5	5			4	10	22				2
85 Erziehung und Unterricht	5	107	537	649	1	5	7	13	2	7	10	19			1	4	5	1	1	6	14	28	28	1			
86 Gesundheitswesen	8	90	1358	1456	3	8	5	16	5	10	6	21			1	7	8	8	1	7	68	342	21				
87 Heime (ohne Erholungs- und Ferientheime)	3	106	194	303		5	4	9	10	7	17				3	5	8	8	1	32	2	5					
88 Sozialwesen (ohne Heime)	4	107	238	349	1	4	3	8	1	4	4	9			3	6	2			8	2	5					
90 Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten		9	74	83		2		2		3		3			1		1					13					
91 Museen, botanische und zoologische Gärten		14	19	33																							
92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen		3	162	165			22	22			23	23			8	15	10			5			1				
93 Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung		19	167	186		2	28	30		2	31	33			3	25	4			9			1				
94 Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	2	63	340	405		3		3		4		4			2					5			3				

**Tabelle 3.2
Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte 2020**

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention						Anz. Beanstandungen	Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Andnung	
		eigeninitiativ			auf Anlass				erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen			
	Dienstgeschäfte	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	9	10	11	12	13		
1		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Baustellen	260	73	34		103	5		92	14		3	4	
2	überwachungsbedürftige Anlagen	8	4			5			3	3		18	8	
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz					1								
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe													
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	3	3						4					
6	Ausstellungsstände													
7	Straßenfahrzeuge													
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge													
10	Heimarbeitsstätten	1				1								
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	3	1			1								1
12	Übrige	9				4	2		7				1	6
	Insgesamt	284	81	34		115	7		106	17		21	13	7

13 sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4.1
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Arbeitsschutz 2020

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information		Überwachung/Prävention auf Anlass										Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen			Ahndung																
		Beratung	Vorträge, Voresungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	eigeninitiativ					auf Anlass					Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anträge/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Büßgelder	Strafanzeigen														
					Bestätigung/Inspektion (punktuell)	Bestätigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arzt/ Untersuchungen	Bestätigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arzt/ Untersuchungen	Bestätigung/Inspektion	Stellungsnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionschriften																								
		1136	10	3	382	4	5	834	13	6	38	8	9	25	355	10	11	316	752	13	14	15	930	54	16	17	18	19	20								
1	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	3	4	5	834	13	6	38	8	9	25	355	10	11	316	752	13	14	15	930	54	16	17	18	19	20								
	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	380	2		229	761					307	31	1	101	157	476	4								9	3	15										
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	161	2		157	551					182	18	2	195	86	273	6								3	3	4	2									
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	87	1		90	429					120	23		39	60	165	3								3	3	5										
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	108	1.4		16	36					38	1		22	91	126	29								7	3											
1.5	Gefahrstoffe	103	4	1	37	148					107	5		41	40	80	23								7		11	2									
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	13	5			27					7	3		1	2	6	223	1									4										
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	28			68	171					6			3	4	32	1																				
1.8	Gentechn. veränderte Organismen	4																																			
1.9	Strahlenschutz	166		2	1	10					8		2	41	56	36	221	1							30												
1.10	Beförderung gefährlicher Güter																																				
1.11	psychische Belastungen	5			6	99					2	1				7	3																				
	Summe Position 1	1055	14	3	604	2232					777	82	5	443	503	1197	510	2	896	2	896	510	2	896	59	9	39	4									
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	20			21	12	13	18	2	21	3					9																					
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen				59	2										44																					
2.3	Medizinprodukte	1									3			2	1																						
	Summe Position 2	21			80	14	13	21	2	21	5	1	53	11	55																						
3	Sozialer Arbeitsschutz																																				
3.1	Arbeitszeit	102			13	138					48	3		36	27	13	176	6									6										
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	3			1						2	1		1		2										1	1	206	243								
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	23			4	35					3			3	9		33	1																			
3.4	Mutterschutz	213			8	57					32			3	22	18	44	5									1										
3.5	Heimarbeitschutz	3									1				1																						
	Summe Position 3	344			25	231					86	4		40	59	33	253	12	72	1	213	243															
4	Arbeitsmedizin																																				
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																																				
	Summe Position 1 bis 5	1420	14	3	709	2477	13	884	88	26	488	563	1283	774	14	1023	60	10	252	247																	

Tabelle 5.1
Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz 2020

	Kontrollen		überprüfte Produkte				Risikoeinstufung												Anhebungen		ergriffene Maßnahmen						Verwarungen, Bußgelder, Strafanzuigen											
	aktiv	reaktiv	überprüfte Produkte	aktiv	reaktiv	davon durch Labortprüfung	aktiv	reaktiv	geringes Risiko	aktiv	reaktiv	mittleres Risiko	aktiv	reaktiv	hohes Risiko	aktiv	reaktiv	ernstes Risiko	aktiv	reaktiv	freiwillige Maßnahmen	aktiv	reaktiv	Untersagungsverfügung	aktiv	reaktiv	Rücknahme	aktiv	reaktiv	Rückruf	aktiv	reaktiv	Verfichtung	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	
Überprüfung bei Hersteller/Bevollmächtigter	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30								
Einführer	5	3	5	3				129		58	1								36																			
Händler	22	15	27	14			8	2	1	1	1					1		2	4																			
Aussteller																																						
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige		10		9			1		6	1																												
insgesamt	27	220	32	262			8	132	62	1	2	1	2	1	1	1	2	43	2	43																		

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch		Anzahl	
Meldungen über das Rapex-System	1	Behörde	8
Schutzklausurmeldung		Zoll	239
		privaten Verarbeiter	3
		gewerblichen Betreibe	5
Unfallmeldung		Hersteller	
		Hersteller/Bevollmächtigter	10
		Händler	1
		Aussteller	
Insgesamt	267		

**Tabelle 5.2
Stoffliche Marktüberwachung 2020**

	Kontrollen		überprüfte Produkte				Risikoeinstufung						Anhebungen		ergriffene Maßnahmen						Verwarungen, Bußgelder, Strafanzeigen																		
	aktiv	reaktiv	überprüfte Produkte	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	geringes Risiko	aktive	reaktive	mittleres Risiko	aktive	reaktive	hohes Risiko	aktive	reaktive	ernstes Risiko	aktive	reaktive	freiwillige Maßnahmen	aktiv	reaktiv	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30						
Überprüfung bei Hersteller/Bevollmächtigter	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30									
Einführer	2		1	15	1		12	2	2		8			1			8																						
Händler			5	73			2	76									5																						
Aussteller																																							
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige				1			1																																
insgesamt	2	3	6	93	1	15	80	8	1	8	1	1	1	1	16	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30									
Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch		Anzahl		1		Schutzklauselmeldung		4		Behörde		15		Zoll		privaten Verbraucher		gewerblichen Betreiber		Unfallmeldung		UVT		1		Hersteller		1		Einführer/Bevollmächtigter		Händler		Aussteller		insgesamt		22	

Tabelle 6
Begutachtete Berufskrankheiten 2020

Nr.	Berufskrankheit	Arbeitsschutzbehörde		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		Summe	
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Metalle oder Metalloide	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Erstickungsgase	0	0	0	0	0	0	0	0
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	0	0	0	0	0	0	0	0
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Mechanische Einwirkungen	0	0	0	0	0	0	0	0
22	Druckluft	0	0	0	0	0	0	0	0
23	Lärm	0	0	0	0	0	0	0	0
24	Strahlen	0	0	0	0	0	0	0	0
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells	0	0	0	0	0	0	0	0
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	0	0	0	0	0	0	0	0
42	Erkrankungen durch organische Stäube	0	0	0	0	0	0	0	0
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Hautkrankheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Krankheiten sonstiger Ursache	0	0	0	0	0	0	0	0
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt		0	0	0	0	0	0	0	0

Eintragung mit "0", da keine Begutachtung erfolgen konnte. Die Stelle eines/einer Landesgewerbezweiges/-ärztin ist nicht mehr besetzt.

Tabelle 7
Anträge Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Mutterschutzgesetz

2020	§9 Abs. MuSchG	§18 Abs. 1 BEEG
Anträge	12	39
Überträge vom Vorjahr	2	6
Insgesamt	14	45
davon:		
Zustimmungen	8	22
Ablehnungen	0	3
sonstige Erledigung (Rücknahme, Vergleich etc.)	3	15
zum Jahresende noch nicht entschiedene Anträge	3	5

Tabelle 8
Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen

Jahr 2020		
Wirtschaftsklassen	Auftraggeber	Heimarbeiter/-innen (aktiv)
Herst. sonst. chem. Erzeugnisse	1	38
Herst. elektr. Erzeugnisse	1	16
Sonst. Erzeugnisse	1	1
Summe	3	55

Tabelle 9
Außendienst Immissionsschutz

2020 Pos.	Aufgesuchte Betriebsstätten	Dienst- geschäfte	Besichtigungen		
			eigeninitiativ	auf Anlass	Summe
	1	2	3	4	5
in Betriebsstätten	150	208	75	50	125
außerhalb von Betriebsstätten z.B. Baustellen, Anlagen nach dem BlmSchG, private Haushalte	-	84	17	28	41
Insgesamt	150	292	92	78	166

Tabelle 10
Genehmigungspflichtige Anlagen gemäß Anhang der 4. BImSchV
(Bundesimmissionsschutz-Verordnung)

Nr.	Wirtschaftsbereiche 2020	Anlagenzahl
1	Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie	88
2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	8
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschl. Verarbeitung	28
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	5
5	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	7
6	Holz, Zellstoff	0
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	32
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	134
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen	30
10	Sonstige Anlagen	35
Summe		367

Tabelle 11
Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip

Genehmigungspflichtig aus Gründen	Anzahl
- der Luftverunreinigung	124
- der Lärmemissionen	80
- des Gefahrenschutzes	49
- der Abfallwirtschaft	114
Summe 2020	367

Tabelle 12
Dauer der Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
(Bundesimmissionsschutz-Gesetz)

Jahr 2020		
Erteilte Genehmigungen	Anzahl	24 100%
Dauer der Verfahren weniger als 3 Monate	Anzahl	7 29%
zwischen 3 und 7 Monate	Anzahl	12 50%
mehr als 7 Monate	Anzahl	5 21%
Anzahl der Anzeigen nach § 15 BImSchG, die grundsätzlich innerhalb eines Monats abgearbeitet werden müssen		31

Tabelle 13
Umweltinspektionen in genehmigungsbedürftigen Anlagen

2020 Anlagentyp	Gesamtzahl der Inspektionen	Anzahl der geprüften Berichte nach §§ 26, 28 und 29a BImSchhG	Zahl der Besichtigungen vor Ort	Anteil der besichtigten kontrollierten Anlagen [%]	Art der Besichtigung			Geschätzte Dauer bis zur Besichtigung aller Anlagen des Typs [Jahre]	Daten über den Grad der Einhaltung des EG-Rechts	Maßnahmen		
					Anlassbesichtigung	Regelbesichtigung				Einvernehmliche Mängelbeseitigung, z.B. nach Revisions schreiben	Verwaltungsbehördliche Anordnung oder öffentlich-rechtlicher Vertrag	ordnungswidrigkeitenrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen
						Einzelrürfung	Systemprüfung					
Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Anhang der 4. BImSchV												
Obergruppe 1	14	10	4	29	1	1	2			1		0
Obergruppe 2	1	1	0	0	0	0	0			0		0
Obergruppe 3	6	1	5	84	2	2	1			2		0
Obergruppe 4	0	0	0	0	0	0	0			0		0
Obergruppe 5	7	6	1	14	0	0	1			1		0
Obergruppe 6	0	0	0	0	0	0	0			0		0
Obergruppe 7	3	5	0	0	0	0	0			0		0
Obergruppe 8	17	7	10	58	4	4	2			3		0
Obergruppe 9	0	0	0	0	0	0	0			0		0
Obergruppe 10	2	2	0	0	0	0	0			0		0
Summe	52	32	20		7	7	6			7		0

Tabelle 14
Emissionen in Mg/a von Anlagen nach 13. BImSchV
(Großfeuerungsanlagen) 2005 bis 2020

Jahr	2005 [Mg /a]	2006 [Mg /a]	2007 [Mg /a]	2008 [Mg /a]	2009 [Mg /a]	2010 [Mg /a]	2011 [Mg /a]	2012 [Mg /a]
Schwefeloxide angegeben als Schwefeldioxid	2403	1877	1245	1389	1390	1337	1948	2346
Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid	3558	3372	3364	3524	3511	3359	3094	3391
Staub	238	188	231	72	84	71	42	53

Jahr	2013 [Mg /a]	2014 [Mg /a]	2015 [Mg /a]	2016 [Mg /a]	2017 [Mg /a]	2018 [Mg /a]	2019 [Mg /a]	2020 [Mg /a]
Schwefeloxide angegeben als Schwefeldioxid	1851	1854	2119	1903	1939	2314	1315	441
Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid	2876	2530	2685	2491	3021	2814	1998	758
Staub	43	34	49	30	20	61	51	30

Tabelle 15
Anlagen die der Störfall-Verordnung unterliegen

Nr. nach Anhang 4. BImSchV	Bezeichnung der Anlage	Betriebsbereiche	
		untere Klasse § 1(1) S. 1	obere Klasse § 1(1) S. 2
1	Wärmeerzeugung, Energie	3	
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle, ein-schließlich Verarbeitung		1
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemische	4	11
10	Sonstiges (Erdgaskaverne)		3
Anlagen nach § 22 BImSchG	Bezeichnung der Anlage		
	Erdölerzeugnisse: Gasöle (Dieselkraftstoff, Heizöl)	2	
	Lagerung von Gefahrstoffen	1	
Summe Störfallanlagen 2020		10	15

Dienststellenverzeichnis
Ansprechpersonen der Arbeits- und Immissionsschutzverwaltung
der Freien Hansestadt Bremen

**Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und
Verbraucherschutz**

Contrescarpe 72
28195 Bremen

**Die Senatorin für Klimaschutz,
Umwelt, Mobilität, Stadtent-
wicklung und Wohnungsbau**

Contrescarpe 72
28195 Bremen

Abteilung 4

Gesundheit und
Verbraucherschutz

Abteilungsleitung
Dr. Helmut Gottwald (komm.)

Abteilung 2

Umweltwirtschaft, Klima- und
Ressourcenschutz

Abteilungsleitung
Hildegard Kamp

Referat 45

Arbeitsschutz, technischer und
stofflicher Verbraucherschutz,
Eichwesen, Gentechnik

Referatsleitung
Dr. Helmut Gottwald

Referat 22

Immissionsschutz

Referatsleitung
Michael Bürger

Kontakt E-Mail

arbeitsschutz@gesundheit.
bremen.de

Kontakt E-Mail

office@umwelt.bremen.de

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Dienststelle Bremen
Dienststelle Bremerhaven

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Bezirk: Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen)
Postanschrift: Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

Tel.: 0421 361-6260
Fax: 0421 361-6522
E-Mail: office@gewerbeaufsicht.bremen.de
Amtsleitung:
Dr. Hartmut Teutsch, seit 01.05.21 komm. Dr. Boris Klein

Dienstort Bremen

Bezirk: Stadtgemeinde Bremen ausgenommen stadtbremisches
Überseehafengebiet in Bremerhaven
Postanschrift: Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

Tel.: 0421 361-6260
Fax: 0421 361-6522
E-Mail: Office-HB@gewerbeaufsicht.bremen.de

Dienstort Bremerhaven

Bezirk: Stadtgemeinde Bremerhaven einschließlich stadtbremisches
Überseehafengebiet in Bremerhaven
Postanschrift: Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven

Tel.: 0471 596-13270
Fax: 0471 596-13494
E-Mail: Office-BRHV@gewerbeaufsicht.bremen.de

